



Museumsbibliothek Worms
Vorlage: Stadtbuch Worms, fol. 1 A Nr. 3

1074 „... WÜRDIGER ALS ALLE BÜRGER IRGEND EINER STADT“ 2024

950 JAHRE URKUNDE KÖNIG HEINRICHS IV. FÜR WORMS

GEROLD BÖNNEN

„würdiger als alle Bürger irgendeiner Stadt“



950 Jahre Urkunde König Heinrichs IV. für Worms

Gerold Bönnen

Titelseite (Abb. 1) Plakat zum Jubiläumsjahr, 2023,
Gestaltung Lisa Reisinger, Stadtarchiv Worms

Verfasser:

Dr. Gerold Bönnen
Stadtarchiv Worms
Hintere Judengasse 6
67547 Worms

gerold.boennen@worms.de

Manuskriptschluss: Juli 2023

Der Beitrag erschien zugleich in der Zeitschrift
Der Wormsgau 38 (2022 / 2023), S. 1–74.

Wernersche Verlagsgesellschaft mbH
Worms 2023
ISBN 978-3-88462-414-2
Gesamtherstellung: Verlag
Alle Rechte vorbehalten
Printed in the European Union

Inhalt

1.	Heinrich IV. und Worms 1073/74: Quellen, Rahmenbedingungen, Akteure	4
2.	Lampert von Hersfeld: Sein Bericht zu den Ereignissen im Spätjahr 1073	7
3.	Worms 1074: Die Urkunde	11
	3.1 Text und Übersetzung	11
	3.2 Anmerkungen zur Editionsgeschichte	13
	3.3 Äußerer Befund/Beschreibung, Siegel	16
	3.4 Inhaltsanalyse	20
	3.5 Aspekte der jüngeren Diplomatik – Erkenntnisse und Thesen der jüngeren Urkundenforschung	28
	3.6 Verunechtet? – Die Debatte zur Interpolationsfrage über die Teilhabe der Juden am Privileg	30
	3.7 Zwischen epochal und situativ – Einschätzungen und Forschungsdebatten zu 1074 in der Literatur	38
4.	Zölle und Fernhandel, Münzwesen und Wirtschaft um 1070/1100 im Reich	41
5.	Halberstadt, Goslar und andere: Sächsische Kaufleutegemeinschaften als Urkundenempfänger und Akteure vor und nach 1068	46
6.	Der Kölner Aufstand Ende April 1074 im Vergleich mit Worms	53
7.	Zum Kontext der salierzeitlichen Stadtentwicklung um 1065 bis um 1100	57
8.	Zum Nachleben der Bestimmungen bis zum Ende des Alten Reiches – Rezeption bzw. örtliche Bedeutung seit dem 19. Jahrhundert	63
9.	Zusammenfassende Schlussthesen	74
10.	Anhang – Ältere Übersetzungen der Urkunde Worms 1074	80
11.	Abbildungsnachweis	82

1074 Januar 18

König Heinrich IV. erlässt den Juden und Bürgern zu Worms aufgrund der treuen Dienste der Bürgerschaft in Gegenwart Erzbischof Liemars von (Hamburg-)Bremen sowie der Bischöfe Eberhard von Naumburg, Dietrich von Verdun, Hermann von Bamberg und Burchard von Basel den in den königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angeren zu entrichtenden Zoll. – Ausfertigung, besiegelt, Pergament, Stadtarchiv Worms Abt. 1 A I Nr. 3

Ein Blick in fast jede deutschsprachige Darstellung zur Geschichte der mittelalterlichen Stadt Zentraleuropas macht den außergewöhnlichen Stellenwert dieses vor fast 950 Jahren ausgestellten, bis auf Verblasungsspuren gut erhaltenen, besiegelten Herrscherdiploms für eine nicht genauer bezeichnete bürgerliche Wormser Empfängergemeinschaft in Verbindung mit den ihr vorangegangenen, spektakulären Ereignissen in der Bischofsstadt Ende des Jahres 1073 schnell unübersehbar. So setzt Manfred Groten in seiner 2013 erschienenen Monographie ‚Die deutsche Stadt im Mittelalter‘ beim Blick auf „Die Entstehung der Bürgerstadt (1070/80–1180)“ mit den der Urkundenausstellung vorangegangenen Ereignissen in Worms ein: „Als verschworene Gemeinschaften traten Bürger im deutschen Reich zum ersten Mal im Jahre 1073 in Erscheinung“¹. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang (nicht nur für ihn) das Diplom vom Jahresbeginn 1074, die „älteste(n) Königsurkunde für die Bürger einer deutschen Stadt“. Im selben Jahr 2013 charakterisierte der jetzt in Erlangen wirkende Stadthistoriker Gabriel Zeilinger das Pergament von 1074 als „Epoche machende Privilegierung der Gemeinschaft der Wormser Stadtbewohner“². Viele weitere Arbeiten und vergleichbare Einschätzungen namhafter Mediävistinnen und Mediävisten ließen sich dem an die Seite stellen, die den exorbitanten Stellenwert der bis heute ununterbrochen im Stadtarchiv bzw. in kommunaler Überlieferung verwahrten Urkunde aus verschiedener Perspektive für die vergleichende Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters herausgestellt und immer wieder neu abgewogen, bewertet und gewürdigt haben – darauf wird noch zurückzukommen sein (siehe bei 3.7).

Der in Basel wirkende Historiker Heinrich Boos (1851–1917), sicher der Bedeutendste unter den Amtsvorgängern des Verfassers der vorliegenden Arbeit, Pionier als städtischer Archivar (1881–1885), Herausgeber der mittelalterlichen Quellen zur Stadtgeschichte in drei grundlegenden Bänden (1886, 1890, 1893) und Verfasser einer vierbändigen ‚Geschichte der rheinischen Städtkultur‘ (faktisch eine in die Kulturgeschichte der Rheinlande eingebettete Darstellung der Wormser Stadtgeschichte), hat in deren erstem Band 1897 zu den Ereignissen von 1073/74 in markigen, dem Zeitgeist verhafteten Worten formuliert: „In dem damals ausbrechenden Konflikt zwischen Königtum und Fürstentum erwachte die Stadt zum selbständigen Leben“³. Die Forschung hat sich seitdem immer wieder intensiv mit den Ereignissen

Abrufdatum der Internet-Ressourcen wenn nicht anders angegeben: 05.07.2023.

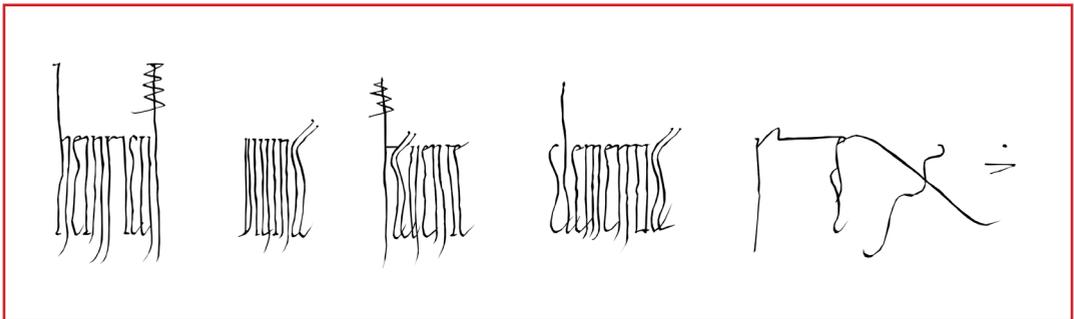
- 1 Manfred Groten, *Die deutsche Stadt im Mittelalter*, Stuttgart 2013, hier v. a. S. 79ff., siehe auch unten bei 3.7 mit Anm. 101.
- 2 Gabriel Zeilinger, *Zwischen familia und coniuratio. Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert*, in: Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters, hg. v. Gerhard Lubich (Beihefte der Regesta Imperii 34), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 103–118.
- 3 Heinrich Boos, *Geschichte der rheinischen Städtkultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms*, Berlin 1897–1901 (4 Bde.) hier Bd. I S. 328, siehe dazu auch unten bei 8. mit Verweis auf das historistische Fresko des Dresdener Monumentalmalers Hermann Prell, das zwi-

schen 1885 und der vollständigen Zerstörung des Rathauses an der Hagenstraße Anfang 1945 den Ratssaal als zentralen kommunalen Ort geschmückt und die Szenerie der Urkundenübergabe an die Wormser dargestellt hat (s.u. Abschnitt 8. mit Anm. 169, Abb. 17–20).

Zu Boos' Leistungen für das Archiv und die Stadtgeschichte im vergleichenden Kontext: Gerold Bönnen, *Die ‚Neuerfindung‘ städtischer Identität: Der Wandel von kollektiver Erinnerung und Gedächtnis der Stadt Worms im langen 19. Jahrhundert*, in: *Stadt zwischen Erinnerungsbewahrung und Gedächtnisverlust*, hg. v. Joachim J. Halbekann, Ellen Widder, Sabine von Heusinger, Ostfildern 2015 (*Stadt in der Geschichte* 39) S. 255–299, hier v. a. S. 290–298 (mit der älteren Lit.); Gerold Bönnen, *Reichsstädtische Vergangenheiten links des Rheins: Worms und Speyer zwischen Zäsuren und Neu-Aneignung*, in: *Tempi passati. Die Reichstadt in der Erinnerung*, hg. v. Helge Wittmann, Petersberg 2014 (*Studien zur Reichsstadtschichte* 1) S. 113–148, v. a. S. 134ff., siehe unter 8.

und Quellen des Jahreswechsels 1073/74 befasst. So kommt praktisch keine Arbeit zur vergleichenden Stadtgeschichte ohne eine Interpretation und Würdigung der Wormser Urkunde des bedrängten Königs aus, worauf noch zurückzukommen ist. Seit den 1990er Jahren war die Urkunde als Leihgabe des Wormser Stadtarchivs mehrfach in überregional beworbenen wissenschaftlichen Großausstellungen zu Themen der mittelalterlichen Geschichte (Speyer 1992, Paderborn 2006, Mainz 2020) zu sehen und wurde durch die einschlägigen Katalogbeiträge zusätzlich als singuläres Dokument gesellschaftlicher Wandlungen während der Salierzeit herausgestellt, was ihre Relevanz für und die Sichtbarkeit in der Forschung nochmals verstärkt hat.

Der vorliegende Beitrag hat es sich zum Ziel gesetzt, im Angesicht des bevorstehenden 950. Jahrestages der Urkundenausstellung am 18. Januar 2024 die Bedeutung des Pergaments noch einmal neu zu vermessen, eine umfassende Zwischenbilanz der die Urkunde berührenden und betreffenden Forschungsfelder mit Schwerpunkt auf der vergleichenden Stadtgeschichte zu ziehen, die Bestimmungen in den Kontext ihrer Zeit einzubetten und das singuläre Diplom vor dem Hintergrund der Situation für den handelnden König und sein Umfeld sowie im Kontext gesellschaftlich-politischer Wandlungsprozesse und ökonomischer Tendenzen während der Salierzeit kritisch zu befragen. Auf diese Weise soll diese geradezu ikonische Quelle zur Stadtgeschichte des hohen Mittelalters und zugleich einzigartiges Quellenzeugnis für die bewegte Wormser Stadtgeschichte mit Blick auf eine interessierte wie zugleich die wissenschaftliche Fachöffentlichkeit über Worms hinaus angemessen gewürdigt werden. Ein besonderer Dank geht für die im vorliegenden Beitrag präsentierte neue Übersetzung des lateinischen Stücks an Dr. Burkard Keilmann (Worms), der auf diese Weise als Philologe und Historiker einen frischen Zugang zu dem bemerkenswerten Inhalt des Pergaments ermöglicht.



1. Heinrich IV. und Worms 1073/74: Quellen, Rahmenbedingungen, Akteure

Im Jahre 2010/2018 ist die innerhalb des Projekts der ‚Regesta Imperii‘ (das chronologisch angeordnete Inventar aller urkundlichen und historiographischen Quellen der römisch-deutschen Könige zwischen 800 und 1500) erarbeitete Zusammenstellung der Regesten König bzw. Kaiser Heinrichs IV. für den langen, überaus bewegten Zeitraum seiner Herrschaft zwischen 1056 und 1105 abgeschlossen worden⁴. Damit verfügt die Forschung jetzt über eine sichere Grundlage für das Ereignisgerüst der königlichen Herrschaft für das Reich samt der Einordnung aller verfügbaren urkundlichen und historiographischen Zeugnisse sowie des Reisewegs von Herrscher und Hof.

Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts liegt die Edition der für die Ereignisse 1073 in Worms grundlegenden ‚Annalen‘ des vor allem für die Jahre 1073 bis 1077 überaus wichtigen Hersfelder Geschichts-

schreibers Lampert vor, auf den im folgenden Abschnitt (2.) näher einzugehen sein wird; hier existieren sowohl eine Übersetzung seiner Werke als auch fundierte Untersuchungen zu seinem Wirken. Im Jahre 1978 konnte die bereits mit dem ersten Teilband 1941 begonnene Edition der Herrscherurkunden Heinrichs IV. in der Urkundenreihe (‚Diplomata‘) der ‚Monumenta Germaniae Historica‘, des 1819 begründeten grundlegenden Editionsprojektes der Quellen zur ‚deutschen‘ Geschichte des Mittelalters, heute mit Sitz in München, samt begleitenden kanzeleigeschichtlichen Untersuchungen abgeschlossen werden. Auf die gerade im Hinblick auf Worms 1074 spannende Editions-geschichte wird noch einzugehen sein. Damit ruht eine erneute Befassung mit den spektakulär zu nennenden Ereignissen während des im Übrigen außergewöhnlich strengen Winters in Worms zwischen Spätherbst 1073 und Ende Januar 1074 auf einer recht sicheren Quellenbasis, die dennoch (wie zu zeigen sein wird) ihre Fallstricke und Tücken aufweist.

Mit einem besonderen Höhepunkt um 2006/09 aus Anlass des 900. Todestages Heinrichs IV. 1106 hat sich die Forschung immer wieder aufs Neue mit der höchst kontroversen Herrscherpersönlichkeit des Saliers, den komplexen vor allem historiographischen Quellen, leidenschaftlichen Urteilen schon der Zeitgenossen wie auch den grundlegenden Fragen der Entwicklung des Reiches in der überaus dynamischen, an dramatischen Ereignissen alles andere als armen Zeit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auseinander gesetzt⁵. In den letzten etwa 15 Jahren ist hinsichtlich der intensiven und ertragreichen Erforschung der salischen Dynastie und Königsherrschaft, maßgeblich mit geprägt durch die Arbeiten von Stefan Weinfurter (1945–2018) vor allem seit den frühen 1990er Jahren, wieder etwas Ruhe eingekehrt.

Den Hintergrund der politischen Ausnahmesituation, in die die Urkundenausstellung in Worms und die ihr vorangegangenen Ereignisse seit Herbst 1073 eingebettet sind, markiert der Sachsenkrieg bzw. der Sachsenaufstand gegen die königliche Politik in und gegenüber der Region zwischen Sommer 1073 und Ende 1075⁶. Zu einer dramatischen Zuspitzung kam es in den schon länger latenten Auseinandersetzungen zwischen den vor allem im Harzraum aktiven weltlichen wie kirchlichen sächsischen Großen und dem König bzw. seinem Hof seit August 1073, als Heinrich sich der Belagerung der Harzburg unweit von Goslar durch Flucht zu entziehen vermochte. Über Eschwege und Hersfeld begab sich der Herrscher mit nur einem kleinen Gefolge in Richtung Süden, wo er Ende Oktober in Würzburg urkundend sicher belegt ist⁷ und noch das Allerheiligenfest am 01.11.1073 feierte. Aufschlussreich und wichtig für die herrschaftliche Lage Heinrichs IV. und seines Hofes zwischen August 1073 und Mai 1074 ist also in erster Linie ein Blick

- 4 III. Salier: Regesta Imperii (regesta-imperii.de) (abgerufen 17.04.2023): Johann Friedrich Böhrer, Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. 2. Teil 1056 (1050) – 1125. Dritte Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, 2. Lieferung 1065–1075, neu bearb. v. Tilman Struve u. Mitarb. v. Gerhard Lubich u. Dirk Jäckel, Köln/Wien 2010 – online-Ausgabe: Microsoft Word – RI Heinrich IV. Bd. 2 aktuell.doc (regesta-imperii.de). Urkundenedition in den MGH (1941–1878): MGH DD H IV. 1 (dmgh.de) (abgerufen 17.04.2023), siehe dazu unter 2. bei Anm. 31 sowie Abb. 32 bei 10.; Alfred Gawlik, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel, Kallmünz/OPf. 1970 (Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 7).
- 5 Grundlegender Sammelband: Heinrich IV., hg. v. Gerd Althoff, Ostfildern 2009 (Vorträge und Forschungen 69); biographische Monographie: Gerd Althoff, Heinrich IV., Darmstadt 2006 (S. 86ff. zu 1073/75, dort auch eingehend zum Sachsenaufstand, S. 26 kurz zu Städten allgemein ohne Eingehen auf Worms 1074); Heinrich IV. Kaiser, Kämpfer, Gebannter. Herrschergestalt zwischen Kaiserkrone und Büßergewand, hg. v. Historischen Museum der Pfalz, Speyer 2006; Die Salier. Macht im Wandel, hg. v. Historischen Museum der Pfalz, 2 Bde. Essays/Katalog, München 2011.

Als ereignisgeschichtlicher Überblick nach wie vor wichtig: Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 2: 1070 bis 1077, Leipzig 1894.

Zum allgemeinen Hintergrund zuletzt: Konflikt und Wandel um 1100. Europa im Zeitalter von Investiturstreit und Feudalgesellschaft, hg. v. Thomas Kohl, Berlin 2020 (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 36); Claudia Zey, Der Investiturstreit, München 2017.

- 6 Lutz Fenske, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47) v. a. S. 13ff.; Matthias Becher, Die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit den Sachsen. Freiheitskampf oder Adelsrevolte? in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung (Mittelalter-Studien 13), hg. von Jörg Jarnut u. Matthias Wemhoff, München 2006, S. 357–378; Hannah Vollrath, Konfliktwahrnehmung und Konflikt-darstellung in erzählenden Quellen des 11. Jahrhunderts, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. v. Stefan Weinfurter u. Frank-Martin Siefarth, Sigmaringen 1991, S. 279–296, hier v. a. S. 282–289.

auf seinen Reiseweg (das Itinerar) und die den König begleitenden vor allem geistlichen Großen, soweit dies aus der kritischen Kombination urkundlicher Zeugnisse (gesicherte Urkundenausstellungen) und ebenfalls seriösen historiographischen Nachrichten (vor allem Lampert von Hersfeld) mit einiger Plausibilität geschlossen werden kann⁸. Die Unterstützung bei den für die Herrschaftsausübung unverzichtbaren Fürsten bzw. Großen wurde ihm weitgehend entzogen. Seine Gegner, unter ihnen der Mainzer Erzbischof und führende Bischöfe, planten von diesem Zeitpunkt an offenbar die Wahl eines Gegenkönigs. Heinrich stand das Wasser buchstäblich bis zum Hals. Offensichtlich zog er dann mit seinem kleinen Hof bis Ende November vom Main Richtung Rhein und kam nach dem Bericht des wichtigsten Chronisten Lampert von Hersfeld in Ladenburg am Neckar an, also im direkten Einflussbereich des Wormser Bischofs bzw. Hochstifts.

Nicht klar ersichtlich ist, welche Erwartungen oder Kommunikationen mit diesem Reiseziel im Vorfeld einhergingen. Immerhin war Worms dem König als Aufenthaltsort seit Jahren vertraut und nicht zuletzt als Schauplatz seiner Schwertleite Ende März 1065 auch persönlich verbunden⁹. Die Wormser Bischofskirche¹⁰ spielte bis 1073 in der Beurkundungspraxis und hinsichtlich der personellen Netzwerke für Heinrich IV. zwar keine außergewöhnliche Rolle¹¹, allerdings war die Bischofsstadt ihrerseits aufgrund ihrer Lage, der seit dem frühen 11. Jahrhundert gewachsenen ökonomischen (u. a. herrscherliche Münzprägung, bis 1096 aufblühende jüdische Gemeinde) und politisch-strategischen Bedeutung sowie durch die Nachbarschaft der salischen Familienbesitzungen und damit einer Art eigener Hausmacht gleichsam ein natürlicher Stützpunkt für den so bedrängten Herrscher, an dem er und seine Getreuen ein loyales Umfeld glaubten erwarten zu können. Im Petrus geweihten Dom waren die Vorfahren seiner Dynastie vor dem Erreichen der Königswürden bestattet und die dort lebendige Memoria des Domkapitels sicherte das Gebetsgedenken an seine Familie¹².

7 Regesta Imperii (wie Anm. 4) Nr. 664–665 S. 143.

8 Material: Regesta Imperii (wie Anm. 4) Nr. 655 S. 139 bis 704 S. 161; Meyer von Knouau, Jahrbücher (wie Anm. 5) S.253f. Flucht von der Harzburg, S. 268 Zug von Franken an den Rhein, S. 294–297 zu Heinrichs IV. Aufnahme in Worms (S. 295: er konzidiert Lampert, dessen Bericht er paraphrasiert, durchaus eine ‚gewisse Anerkennung‘ für die Wormser).

9 Regesta Imperii III,2,3 n. 360, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1065-03-29_1_0_3_2_3_360_360 (abgerufen 02.04.2023).

10 Hubertus Seibert, Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spätsalisch-frühstaufer Zeit (1107–1217), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 143, 1995, S. 97–144, hier S. 99f.; Hubertus Seibert, Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 152, 2004, S. 53–95; Andreas U. Friedmann, Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen, Mainz 1994 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 72) S. 138–149 zum Verhältnis Heinrichs IV. zum Bistum Worms, hier auch zur Person Bischof Adalberts (Ende 1070 bis 1107), am Hof erstmals belegt Ende 1071. Ob Adalbert tatsächlich 1073 gegen den König auftrat ist unklar, da es eindeutige Hinweise auf einen Dissens mit Heinrich IV. für diese Zeit (später allerdings zuhauf) nicht sicher gibt. Adalbert blieb ein „allzeit strammer Gegner Heinrichs IV.“ (S. 144) und konnte sich auf Dauer in Worms nicht durchsetzen, erst nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs V. vermochte er kurzzeitig 1106/07 nochmals in Worms Fuß fassen und starb 1107.

11 Die einzige Urkunde des Herrschers für die Wormser Bischofskirche vom 7. August 1061 ist die wörtliche Bestätigung einer schon von Kaiser Heinrich III. vorgenommenen Inschutznahme für das

Domkapitel unter Einschränkung gräflicher Strafgewalt über die abhängigen Leute des Domkapitels, abschriftlich überliefert Mitte 12. Jahrhundert im domstiftischen Kopialbuch (Chartularium Wormatiense): MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 73 S. 95f.

12 Gerold Bönnen, Zu den Voraussetzungen für die Wahl Speyers als Grablege durch König Konrad II. aus Wormser Sicht, in: Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie und Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer, hg. v. Caspar Ehlers u. Helmut Flachenecker, Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Studien zur Germania Sacra 11, 6) S. 141–156, hier S. 150–156; Worms und die Salier ab 1024/25. Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, hg. v. Oswald Holder-Egger, Hannover/Leipzig 1894, Nd. Hannover 1984 (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 38) S. 169f.; digital: MGH SS rer. Germ. 38 (dmgh.de); Annalen. Neu übersetzt von Adolf Schmidt. Erläutert von Wolfgang Dietrich Fritz, Darmstadt 42000, hier zu 1073 S. 208–215. Die Quelle ist auch verarbeitet in: Regesta Imperii III,2,3 n. 671, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1073-12-00_1_0_3_2_3_671_671 (abgerufen 02.04.2023). Wichtig auch: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.: Die Briefe Heinrichs IV., Das Lied vom Sachsenkrieg, Brunos Sachsenkrieg, übers./hg. v. Franz-Josef Schmale, Darmstadt 42000 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12).

14 Tilman Struve, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 19, 1969, S. 1–123, 20, 1970, S. 32–142, zur Anlage der Annalen siehe ebd. Teil 1 S. 38f., 54f.; hier auch die grundlegende generelle Einschätzung seiner lange Zeit umstrittenen Leistungen als Geschichtsschreiber. Dazu siehe auch Althoff, Heinrich IV. (wie Anm. 5, 2006) S. 258–264; zu den Annalen auch: <https://www.geschichtsquellen.de/>

2. Lampert von Hersfeld: Sein Bericht zu den Ereignissen im Spätjahr 1073

Was die Quellen und Ereignisse in Worms 1073/74 zusätzlich zur Urkunde so besonders spannend macht ist die Tatsache, dass wir über das vorangegangene Geschehen in der Stadt auch durch eine zentrale, zeitgenössische historiographische Quelle informiert werden, ein immer wieder beachteter, vielfach zitierter Bericht, der wertvolle zusätzliche Informationen über die dem Privileg vorangegangene Ereignisse und Aspekte der kommunalen Gemeinschaftsbildung unter dem Gesichtspunkt der Wehrgemeinschaft bietet. Es handelt sich um die Annalen des hoch gebildeten Mönches Lampert aus der Reichsabtei Hersfeld¹³. Lampert¹⁴ (geb. 1028/29 vermutlich in Franken, gest. 1081/82, Priesterweihe 1058, Eintritt in die Benediktinerabtei Hersfeld), der seine hervorragende, nicht zuletzt an den römischen Klassikern orientierte Bildung in Bamberg erhalten hatte, hat seine vor allem für die Jahre 1073 bis 1077 äußerst ausführlichen, breit angelegten ‚Annalen‘ auf der Basis eingehender Notizen und jahresweiser Aufzeichnungen im Jahre 1077/78 in der Reichsabtei niedergeschrieben; die Endredaktion erfolgte vor 1079. Mit dem Jahre 1074 begann er neben diesem Hauptwerk mit der Abfassung einer Hersfelder Klosterchronik, bereits zuvor hatte er eine Lebensbeschreibung des vor Ort verehrten heiligen Lullus abgefasst. Die Annalen sind in erster Linie ein detaillierter zeitgenössischer Bericht über die Auseinandersetzungen König Heinrichs IV. mit den Sachsen und Papst Gregor VII. mit dezidiert antiköniglichem Standpunkt. Lampert war ein konservativer Verfechter der für ihn in schwerste Unordnung geratenen überkommenen politisch-monastischen Werte nach dem Vorbild der Regierungsjahre Kaiser Heinrichs III. Diese für ihn verbindliche Werteordnung sah er durch die umstrittene, umkämpfte Herrschaft des noch sehr jungen Königs Heinrich IV. auf das Schwerste bedroht, den er entsprechend negativ zeichnete.

Vor dem Hintergrund der skizzierten krisenhaft zugespitzten politischen Situation im Reich und angesichts einer nahezu aussichtslosen Lage für die Königsherrschaft Heinrichs IV. wurde dieser nach Lamperts Bericht in Worms aufgenommen. Bevor er dort jedoch ankam, erkrankte er auf dem Weg von Würzburg (dort ist ein Aufenthalt am 27.10.1073 sicher bezeugt¹⁵) in dem der bischöflichen Kirche bzw. zum Hochstift¹⁶ gehörenden, von Lampert als ‚nahe Worms gelegen‘ bezeichneten Ladenburg am Neckar (Rhein-Neckar-Kreis, rechtsrheinisch, spätere bischöfliche Residenz) schwer, weswegen seine Gegner schon hofften, ihr Ziel (nämlich den König abzusetzen und eine Neuwahl ins Werk zu setzen) ohne Blutvergießen zu erreichen (*Cumque prope Wormaciam in locum qui dicitur Lovendeburg venisset, gravissima egitudine correptus multis diebus lecto decubabat*)¹⁷. Von hier an (Aufenthalt wohl Ende November) konnte

werk/3238 (Bearbeitungsstand: 20.09.2022); Hellmuth Gensicke, Das Wormser Fragment der Annalen Lamperts von Hersfeld, in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrbuch 1952, Wiesbaden 1952, S. 251–262; zuletzt zu diesen ältesten Annalen-Fragmenten aus dem Stadtarchiv Worms (1140er Jahre: Ausstellungskatalog: Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht, Ausstel-

lung Mainz 2020, siehe unten Anm. 39, S. 313 Nr. III.04). Siehe zu Lampert auch die oben in Anm. 6 genannte Literatur zum sächsischen Aufstand ab 1070/73.

¹⁵ Regesta Imperii (wie Anm. 4) Nr. 663–665 S. 143f. (bis 01.11.1074 dort nachweisbar).

sich Heinrich offensichtlich bereits auf die Hilfe von Wormser Ministerialen verlassen und von Ladenburg aus spätestens gelangten die Nachrichten über das geplante Eintreffen des Königs mit hoher Wahrscheinlichkeit in das ca. 35 Kilometer entfernte Worms. Kaum hatte Heinrich IV. die Krankheit einigermaßen überstanden, zog er mit seinem Hof weiter in die Bischofsstadt – und genau hier und jetzt wurde er (wohl Anfang Dezember 1073) ‚von den Wormser Bürgern ‚feierlich (bzw. mit großem Gepränge) in die Stadt eingeholt‘. Die bischöflichen ‚milites‘, die den Einzug des Königs verhindern wollten, waren bereits zuvor vertrieben worden, der seit 1070 amtierende bischöfliche Stadtherr Adalbert bereits eiligst geflohen (*cum magna pompa a civibus in urbe susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga eum studia clariora facerent, milites episcopi ingressum eius prohibere temptantes urbe expulerat et ipsum episcopum, nisi mature fuga lapsus civitate excessisset, comprehendissent et vinctum ei misissent*). Bewaffnet und gerüstet waren die Wormser Heinrich entgegengezogen, gelobten ihm Beistand und schworen Treue und Hilfe. Adalbert handelte also als Gegner und die Wormser als Anhänger Heinrichs IV.; die Einwohner rebellierten in ihren Mauern gegen ihren bischöflichen Stadtherrn, weil der seinerseits hier gegen den König aufstand, als der sich in der skizzierten überaus schweren Herrschaftskrise befand. Dies Verhältnis von Rebellion und Gegenrebellion bezeugt auch Lamperts Angabe, dass die Wormser dem König in der Not die Treue (‚fidem‘) hielten und den gegen ihn rebellierenden Bischof aus seinem Sitz vertrieben (*episcopum rebellare temptantem civitate expulissent*).

Dementsprechend betonte auch Heinrich IV. selbst in seinem Zolldiplom 1074 ausdrücklich: Während alle Fürsten im Königreich unter Verletzung ihrer Treuepflicht gegen ihn wüteten, seien ihm allein die Wormser Bürger gegen den Willen aller anderen treu geblieben. Denn als alle Bischofsstädte (‚civitates‘) vor seiner Ankunft verschlossen wurden, habe sich allein Worms durch das gemeinsame Handeln der Einwohner (*sola Uvormatia communi civium favore*) auf jede Weise für seine Ankunft bereitgehalten. Zu dieser ausgezeichneten Treue (*egregiam fidelitatem*) hatte er sie weder persönlich noch durch Boten oder Briefe aufgefordert. Damit überein stimmt Lamperts Angabe, dass Heinrich IV. auf seinem Weg von Regensburg in Richtung Rhein überall versuchte, persönlich oder durch Schreiben und Boten möglichst viele Fürsten für seine Sache zu gewinnen. Demnach hat sich der 23-jährige König zwar hilfeschend auch an Bischof Adalbert gewandt, der sich wie viele andere untreue Große verhielt, aber nicht an die Wormser Einwohner, die dennoch einzigartig treu handelten, wie Lampert schildert. Ihm zufolge zogen die Wormser dem herannahenden König bewaffnet und gerüstet entgegen, nicht um Gewalt anzuwenden, sondern damit er beim den Anblick ihrer Menge, ihrer Rüstung und der Zahl kampfbereiter junger Männer erkennen würde, welch große Hoffnung er in seiner Not auf sie setzen könnte (*Venienti ergo ei armati instructique obviam procedunt, non ad vim faciendam, sed ut conspecta eorum multitudinem, armorum apparatu, expeditorum iuvenum frequentia animadverteret in arduis rebus suis quantum spei in eis ponere debuisset*).

Die Schilderung zeigt, dass die Wormser durch ihre besondere Königsnähe und ihre hervorragende, bereits faktisch bestehende bzw. kurzfristig mobilisierbare Wehrorganisation zur politisch-militärischen Parteinahme für den König veranlasst und befähigt wurden. So traten sie im Spätherbst 1073 erstmals als militärischer Gesamtverband unter eigener Führung gegen ihren Bischof und dessen Mannen auf. Demgemäß versicherten sie dem König nach dessen Einzug ausdrücklich ihre Unterstützung: „Denn nachdem sie ihn feierlich in ihre Mauern eingeholt hatten, gelobten sie ihm hier ihren Dienst, schworen Treue, boten

16 Gerold Bönnen, Das Bistum und das Hochstift Worms und der Neckarraum im hohen Mittelalter, in: Die Grafen von Lauffen am mittleren und unteren Neckar, hg. v. Christian Burkhart u. Jörg Kreutz, Heidelberg 2015 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 18) S. 9–25, v. a. S. 16f.; Meinrad Schaab, Ladenburg als wormsische Bischofsresidenz, in: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte, hg. v. Volker Press, Stuttgart 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Würt-

temberg B 116) S. 83–97. Bereits 1061 hatte der König hier eine Urkunde ausgestellt: Die Deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters 3: Baden-Württemberg (3. Lfg.), bearb. v. Helmut Maurer, Göttingen 1997, Artikel Ladenburg S. 332–354, hier S. 346f.

17 Die Regesta Imperii (wie Anm. 4) datieren die Ereignisse (Nr. 670 S. 145) auf Ende November/Anfang Dezember 1073.

ihm aus ihren persönlichen Vermögen möglichst große Beiträge zur Bestreitung seiner Kriegskosten an und bekräftigten, ihr Leben lang für seine Ehre (,honor‘!) kämpfen zu wollen“¹⁸. So hatte Heinrich IV. nun mit Worms einen „sehr sicheren Zufluchtsort, der volkreich, wegen seiner starken Mauern uneinnehmbar und mit allen für den Krieg notwendigen Dingen versehen“, zur Verfügung. Der König verfügte nach Lamperts Worten über eine ‚civitas munitissima‘, eine ‚sedes belli‘, eine ‚arx regni‘: „Die Stadt war volkreich, ihre Mauern uneinnehmbar, durch die Fruchtbarkeit der Umgebung war Worms reich“ (*Operam suam benigne spondent, iusiurandum dant, sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt et, quo advivant, pro honore eius devote se militaturos confirmant. Ita rex civitate munitissima potitus hanc deinceps belli sedem, hanc regni arcem, hanc, utcumque res cecidissent, tutissimam asilum habere caepit, eo quod esset et civibus frequens et murorum firmitate inexpugnabilis et ubertate circumiacentium regionum opulentissima et omnibus quae in bello usui esse solent copiis instructissima*¹⁹). Die Stadt verfügte offenbar bereits über starke Befestigungsanlagen und einen ausgeprägten Wehrcharakter. Die Wehrgemeinschaft der Stadtbewohner kann als wesentliches gemeinschaftsförderndes Element angesehen werden²⁰, was die Frage nach sich zieht, ob bzw. inwieweit auch andernorts bischofsstädtische Wehr- und Verteidigungsinfrastrukturen Ansatzpunkte für vorkommunales Gemeinschaftshandeln bestärkt, gefördert, notwendig gemacht haben könnten.

Deutlich wird die enge Bindung an den König und sein personelles Umfeld; die Wormser Bürger treten erstmals als politisch-militärischer Faktor hervor, während der Bischof aus der Stadt ausziehen muss. Von nun an spielt die Stadt eine wesentliche Rolle für das salische Königtum, denn der Bischof bleibt für etwa fünfzig Jahre aus seinem Bischofssitz verdrängt.

Lamperts Verbformen zeigen, dass die Wormser dem König selbständig, gemeinschaftlich, freiwillig und rechtsförmlich ihre Hilfeversprechen leisteten, durch die sie ihm die direkte Ortsherrschaft sicherten. Dabei begründeten sie durch ihre Treueeide in einem neuartigen Bündnis für den König dessen Stadtherrschaft – ein beispielloser und an sich unerhörter Vorgang. Hierauf beruhten daher auch ihre vielfältigen Hilfsleistungen an den König, nicht aber auf den alten bischöflichen Herrschaftsrechten, die allerdings zusätzlich dem König die Besetzung bestimmter Ämter mit Bischofsleuten und die Erhebung von Geldabgaben von ihnen für den (bischöflichen) Königsdienst gestatteten. Lamperts Bericht zeugt von Überraschung, ja durchaus Bewunderung; er war von dem Gehörten offenbar tatsächlich beeindruckt.

Auf welche Quellen, welche Gewährsleute konnte sich der Geistliche in Hersfeld in seinem spätestens drei Jahre darauf abgefassten Bericht stützen? Es ist durchaus vorstellbar, dass die Nachrichten darüber mit dem Hof und Heer schon Ende Januar 1074 direkt von Worms aus in die Reichsabtei mitgebracht wurden, Lampert diese Erzählungen, sicher Augenzeugenberichte aus direktem Erleben, aus diesen noch frischen Berichten Beteiligter direkt aufzeichnete und später bei der recht bald darauf erfolgten Niederschrift seinerseits bewertet hat – und das durchaus nicht ohne Faszination und Anerkennung, wenngleich die Vorgänge mit seinem ‚Weltbild‘ bzw. seinen Vorstellungen von richtig und angemessen wenig zu tun gehabt haben dürften. Immerhin war der erste nachweisbare Ort, an dem sich der König und sein neues militärisches Gefolge nach dem Aufbruch aus Worms aufhielten, eben Hersfeld und sein direktes räumliches Umfeld. Knut Schulz hat 2005 Lamperts Überraschung und Bewunderung herausgestrichen; er sei offensichtlich durchaus beeindruckt gewesen, „wie es sämtliche in den Superlativ gesteigerten Formen deutlich hervortreten lassen“²¹.

18 Knut Görich, Ehre des Königs und Ehre des Reichs. Ein Motiv in Begründung und Wahrnehmung der Politik Heinrichs IV., in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. v. Tilman Struve, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 303–323, S. 307f.

19 Lamperti monachi (wie Anm. 13) S. 169.

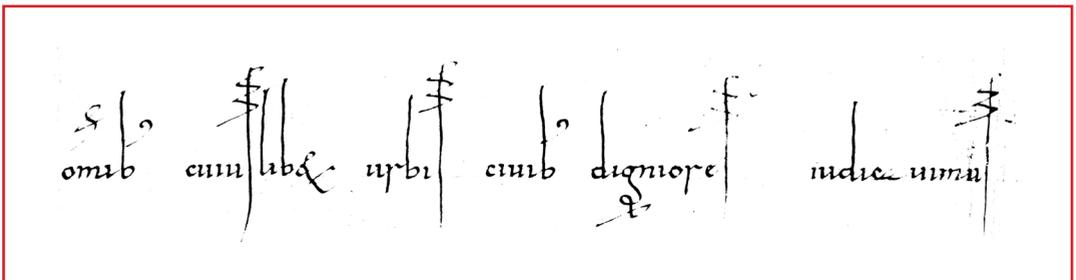
20 Dazu generell: Ernst Voltmer, Leben im Schutz der Heiligen. Die

mittelalterliche Stadt als Kult- und Kampfgemeinschaft, in: Die okzidentale Stadt nach Max Weber: Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, hg. v. Christian Meier (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 17) München 1994, S. 213–242; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 1157–1170 im Überblick.

21 Schulz, Reaktion (siehe unten Anm. 109) S. 346.

Erfreulicherweise ist Lampert (bei aller Würdigung seiner herausragenden Rolle als Chronist) nicht der einzige Geschichtsschreiber, der von den Wormser Ereignissen berichtet. In der 2003 neu edierten, überaus wertvollen, wenngleich wie Lampert ‚parteiischen‘ Chronik Bertholds von Reichenau liegt ein weiterer Hinweis auf die Ereignisse in Worms vor²²: Angesichts der Rebellion ‚in ganz Thüringen und Sachsen‘ sei der König von dort mit nur wenigen Getreuen nach Worms geflohen (*cum paucis Wormaliam evasit et eo locorum aliamdiu tunc infirmabitur*). Danach habe er einen militärischen Zug gegen die Sachsen vorbereitet in einer Zeit der größtmöglichen Zwietracht zwischen ihm, Heinrich, und den ‚principes‘ und konnte mit militärischer Hilfe der Bürger nach Worms gelangen (*in tantum ut ipse vix evaderet insidias eorum, Wormaliam civium ope ingressus. Ibi undecunq̄e collectis auxiliantium copiis*). Heinrich habe, in vielerlei Gefahren und Bedrängnissen, in Worms Weihnachten gefeiert und dort weitere militärische Hilfen für seinen Zug nach Sachsen organisiert. Auch hier wird die militärisch-politische Unterstützung der ‚cives‘, ein von Lampert nicht benutzter Terminus, herausgestellt, ebenso wie die Stützpunktfunktion der Stadt, deren Bischof bezeichnenderweise gar nicht erwähnt wird. Auch Lampert²³ berichtet (gewohnt antiköniglich) vom Weihnachtsaufenthalt in Worms, der nicht so ausgefallen sei, wie es der königlichen Würde entsprochen hätte (*longe aliter ibi victitans, quam regiam magnificentiam deceret*): Da er weder aus den königlichen Gütern noch durch Leistungen der Bischöfe versorgt worden sei, musste der tägliche Hofhaltungsbedarf eingekauft werden (*nam neque ex fiscis regalibus quicquam servicii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia prebebant, sed in sumptus quottidianos necessaria ei vili precio coemebantur*). Bei aller Vorsicht gegenüber Lamperts Tendenzen kann dies als Beleg für die gewachsene Bedeutung der Geldwirtschaft und des Marktlebens gewertet werden. Schließlich erwähnen auch die sehr bald nach den Ereignissen im zur südlich von Worms benachbarten Diözese Speyer gelegenen elsässischen Kloster Weißenburg niedergeschriebenen Annalen²⁴, König Heinrich habe in der Bedrängnis im Eindruck des Aufstands in Sachsen unter Ausschluss des Bischofs aus Worms die Stadt zu seinem Sitz erkoren (*Ipse est rex Henricus, qui excluso episcopo sedem sibi fecit Wormaciae*). Dieser Notiz nach habe Heinrich also selbst den Bischof aus der Stadt verdrängt, wie es auch eine Stelle in Lamperts Annalen für den Januar 1074 nahelegt (*episcopus Wormaciensis, quem civitate sua supra expulerat*).

Die Ereignisse in Worms haben also ein für die Bewertung des Inhalts der Urkunde erfreuliches Maß an (bei aller königsfeindlichen Tendenz namentlich bei Lampert) durchaus Zuverlässigkeit beanspruchenden komplementären Berichten geistlicher Chronisten gefunden. Diese bilden gleichsam den willkommenen, durchaus selten so lebendigen Rahmen für eine nähere Betrachtung der Urkunde selbst.



22 Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. v. Ian S. Robinson, Hannover 2003 (MGH Scriptores nova series 14) = MGH SS rer. Germ. N. S. 14 (dmgh. de) hier S 217f.; zu der Quelle: <https://www.geschichtsquellen.de/werk/641> = <https://www.geschichtsquellen.de/werk/641> (Bearbei-

tungsstand: 22.12.2020). Zum Faktengerüst hier ergänzend und korrigierend Meyer v. Knonau, Jahrbücher 2 (wie Anm. 5) S. 268f., 294f.

23 Wie Anm. 13, S. 173.

24 Edition wie Anm. 13 (zusammen mit Lamperts Chronik), S. 57.

3. Worms 1074: Die Urkunde

3.1 Text und Übersetzung

Urkundentext/Edition durch Dietrich v. Gladiß 1941 in den MGH (vgl. Abb. 32 im Anhang bei 10.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex.

Regiae potestatis est et pietatis omnium servituti congruis respondere beneficiis, videlicet ut qui in servitii devotione se exhibent promptiores, in servitii etiam remuneratione se iudicari digniores gaudeant et sublimiores. Inter quos Uvormatiensis civitatis habitatores non minima sed maxima et speciali remuneratione dignos, quin omnibus cuiuslibet urbis civibus digniores iudicavimus, quos in maxima regni commotione maxima et speciali fidelitate nobis adhaesisse cognovimus, cum nec viva nec litteris notata nec per nos nec per nuncium vel aliqua voce illos in hanc tam egregiam fidelitatem attraxerimus. Quam iccirco tam egregiam diximus, quia cunctis regni principibus in nos neglecta fidei religione sevientibus hi soli quasi in mortem ruentes contra omnium voluntatem nobis adhaesere. Nam cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur, dum vigilum custodiae per vices distribuerentur, dum cerere et ferro tutandae nocte et die circumirentur, sola Uvormatia communi civium favore omnigenum armorum munitione nostro adventui servabatur. Sint igitur servitii remuneratione primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi. Sint omnibus exemplo in debita servitii responsione, que omnibus praestant in servata fidei religione. Sint omnium civitatum habitatores regiae munificentiae spe laetificati, quam Uvormatienses ipsa re sunt consecuti. Discant omnes regi servare istorum imitatione fidelitatem, qui in istorum utilitate regis probant benignitatem. Quae quidem utilitas paucis verbis comprehenditur, sed in eorum consideratione non levis sed grata et honorabilis computatur. Teloneum siquidem quod teutonica lingua interpretatum est zol quod in omnibus locis regiae potestati assignatis videlicet Franchenevrt, Boparten, Hamerstein, Drvtmvrne, Goslarie, Angere iudei et coeteri Uvormatienses solvere praetereuntes debiti erant, Uvormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus, in principum nostrorum, scilicet Liemari Hammaburgensis metropolitani, Ebbonis Nvimburgensis, Diederici Virduensis, Herimanni Babenbergensis, Bvrchari Basiliensis episcoporum coeterorumque fidelium Christi nostrorumque praesentia firmavimus. Quam firmationem super praefati zol remissione factam ut nullus successorum nostrorum videlicet regum seu imperatorum infirmare velit, rogamus et pro sui facti cuiuslibet optanda stabilitate obligamus; qui, quod absit, in quo nos infirmat, se et quod fecerit infirmari credat. Hanc igitur firmationem, ut infra videtur, nostra manu in hac carta, quam scribi iussimus, inscriptam et nostri sigilli impressione insinatam omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus.

Signum domni Henrici quarti regis humillimi et invictissimi.

Adalbero cancellarius vice Sigefridi archicancellarii recognovi.

Data est XV kal[endas feb[ruarie] anno dominicae incarnationis millesimo LXXIII, indictione XII, anno autem ordinationis domni Henrici IIII regis XVIII, regni vero XVII, actum est Uvormatie, feliciter in dei nomine amhn.

Übersetzung

1074 Januar 18²⁵

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Heinrich, weil die göttliche Gnade auf ihm ruht, König.

Es ist ein Zeichen königlicher Gewalt und frommer Fürsorge, den Dienst (aller) eines jeden durch angemessene Wohltaten zu vergelten, und zwar so, dass die, die sich in der aufopfernden Leistung ihres Dienstes bereitwilliger

25 Erstmals wurde das Stück offenbar 1897 im 1. Band der Wormser Stadtgeschichte durch Heinrich Boos übersetzt (wie Anm. 3), dann im Katalog der Speyerer Salierausstellung 1992, zudem 2000 durch Bernd-Ulrich Hergemöller (siehe Anm. 38 und 106; siehe

zum Vergleich auch die Texte im Anhang unter 10. mit Nachweisen). Die im Folgenden gebotene neue Übersetzung stammt von Dr. Burkard Keilmann (Worms, April 2023), dem der Verfasser sehr herzlich dankt.

zeigen, sich auch bei der Belohnung ihres Dienstes freuen dürfen, für würdiger und angesehener erachtet zu werden. Unter diesen haben wir die Bewohner der Stadt Worms (*Uvormatiensis civitatis habitatores*) nicht der kleinsten, sondern der größten und besonderen Belohnung würdig erachtet, ja wir hielten sie sogar für würdiger als alle Bürger jeder (anderen) Stadt, denn in der größten Erschütterung des Reiches blieben sie – wie wir bemerkt haben – mit größter und besonderer Treue an unserer Seite, obwohl wir sie weder mündlich noch schriftlich, weder durch uns selbst noch durch einen Boten oder eine andere Stimme zu diesem so herausragenden treuen Dienst aufgefordert haben. Diesen haben wir darum als so herausragend bezeichnet, weil, während alle Großen des Reichs (*cunctis regni principibus*) ihre Treueverpflichtung missachteten und gegen uns wüteten, sie allein sich gleichsam in den Tod stürzten und gegen den Willen aller an unserer Seite blieben. Denn während sich die Städte sogar einzeln gegen unsere Ankunft verriegelten, während man einander ablösende Wachposten einteilte, während man sie, um sie mit Proviant und Waffen zu sichern, bei Tag und Nacht umkreiste, da wurde allein Worms (*sola Uvormatia*) mit allgemeiner Begeisterung der Bürger durch eine Sicherung mit Waffen aller Art für unsere Ankunft aufbewahrt.

So sollen also bei der Belohnung ihres Dienstes die die ersten sein, die sich in der aufopfernden Leistung ihres Dienstes keineswegs als die letzten erwiesen haben. Allen sollen die ein Beispiel für die schuldige Leistung eines Dienstes sein, die alle übertreffen in der Bewahrung des Treuebundes. Froh sein sollen die Bewohner aller Städte in der Hoffnung auf die königliche Freigebigkeit, die die Wormser (*Uvormatienses*) in dieser Angelegenheit erfahren haben. Lernen sollen alle, dem König in der Nachahmung dieser Menschen die Treue zu bewahren, die in deren Nutzen das Wohlwollen des Königs erkennen.

Dieser Nutzen ist zwar in wenigen Worten zusammenzufassen, aber wenn man diese Worte genauer bedenkt, ist er nicht als geringfügig, sondern als erfreulich und ehrenvoll einzustufen²⁶. Die Abgabe, die nämlich, die in der deutschen Sprache Zoll (*zol*) genannt wird, den in allen der königlichen Gewalt unterstellten Orten, nämlich Frankfurt (*Franchenvurt*), Boppard (*Boparten*), Hammerstein (*Hamerstein*), Dortmund (*Drvtmynne*), Goslar (*Goslarie*) und Angeren (*Angere*) die Juden und die übrigen Wormser (*Uvormatienses*), wenn sie vorbeizogen, zu zahlen schuldig waren, haben wir den Wormsern (*Uvormatiensibus*), damit sie künftig keinen Zoll (*zol*) mehr zahlen müssen, erlassen; in Gegenwart unserer Großen, nämlich des Erzbischofs Liemar von Hamburg (*Liemari Hammaburgensis metropolitani*), der Bischöfe Ebbo von Naumburg (*Ebonis Nvimburgensis*), Dietrich von Verdun (*Diederici Verdunensis*), Hermann von Bamberg (*Herimanni Babenbergensis*), Burchard von Basel (*Bvrchardi Basiliensis*), und der übrigen, die Christus und uns getreu sind, haben wir dies bestätigt. Dass diese über den Verzicht auf den genannten Zoll (*zol*) erlassene Bestätigung keiner unserer Nachfolger, seien es Könige oder Kaiser, beeinträchtigen wolle, das erbitten wir und verpflichten sie (alle) darauf, so wie jeder von ihnen sich Beständigkeit für sein eigenes Handeln wünscht. Wer aber, was fern sei, dagegen verstößt, soll überzeugt sein: Worin er uns schadet, darin soll auch er und das, was er geleistet hat, geschädigt werden.

Diese Bestätigung also, die wir, wie unten zu sehen ist, mit eigener Hand in diese Urkunde, die wir haben schreiben lassen, eingetragen und mit dem Abdruck unseres Siegels versehen haben, haben wir zur Kenntnis jeder Generation, der zukünftigen und der gegenwärtigen, zurückgelassen.

Handzeichen des Herrn Heinrich IV., des allerdemütigsten und unüberwindlichsten Königs.

Ich, Kanzler Adalbero (*Adalbero cancellarius*), habe in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried (*Sigefridi archicancellarii*) die Ausfertigung beglaubigt.

Erlassen wurde sie 15 Tage vor den Kalenden des Februar²⁷ im Jahr 1073 nach der Fleischwerdung des Herrn²⁸, in der 12. Indiktion, im 19. Jahr des Königtums des Herrn Heinrich IV., im 17. seiner Regierung, verhandelt zu Worms (*Uvormatie*), glücklich in Gottes Namen. Amen

²⁶ Computatur, von *computare* – abrechnen, zusammenrechnen, berechnen: Der Nutzen (*utilitas*) derer, die dem König die Treue halten, besteht also in konkreten wirtschaftlichen Vorteilen.

²⁷ Also am 18. Januar, einem Sonntag.

²⁸ Zur fehlerhaften Datierung vgl. die Erläuterungen in der Edition MGH DD H IV. Nr. 267 S. 341 (wie Anm. 31) und die Hinweise

auf die Datierungspraxis der Urkunden von Kanzler Adalbero C bei Gundlach, Dictator (wie Anm. 50), S. 14–16.

Für die folgenden philologischen Beobachtungen und anregenden Gespräche zur Urkunde danke ich ebenfalls dem Verfasser Dr. Burkard Keilmann.

Adalbero C, der für den Urkundentext verantwortliche cancellarius, hebt die Verdienste der Empfänger des königlichen Privilegs und deren Belohnung unter Verwendung stilistischer Mittel hervor, die der antiken Rhetorik entnommen sind. Einige Beispiele sollen genügen: Narratio: Die *habitatores Uvormatiensis civitatis* sind der Auszeichnung nicht nur würdig (*dignos*), sie sind würdiger (*digniores*) als alle anderen Städtebewohner des Reichs (Polypoton). Der hier erstmals aufscheinende Gegensatz wird im folgenden Text argumentativ entfaltet: Die Bewohner von Worms allein blieben dem König in der schwersten Erschütterung seiner Herrschaft in Treue verbunden. Dass Heinrich sie noch nicht einmal um Unterstützung bitten musste, zeigt Adalbero durch eine fünfgliedrige Enumeratio. Auf das verbindende *nec* folgt zunächst zweimal ein instrumentaler Ablativ, dann ebenfalls zweimal ein durch *per* angeschlossenes Substantiv im Akkusativ, schließlich – durch *vel* eingeleitet – die alle vier Elemente übersteigernde Recapitulatio. Dann stellt der Text die Fürsten und Städte des *regnum* und die Bewohner von Worms einander gegenüber: Alle Großen des Reichs vernachlässigen ihre Treuepflicht und wüten gegen den Herrscher. Nur die Bewohner von Worms stürzen sich für den König in den Tod und bewahren ihm so die Treue. Die Maßnahmen der Städte zur Abschottung gegen den herrscherlichen *adventus* beschreibt Adalbero C in dreifachem Anlauf – diesmal asyndetisch gereiht und eingeleitet durch *cum* und die Anapher *dum* – und stellt sie in Gegensatz zur gemeinsamen Begeisterung der Wormser, die die Stadt für den Einzug des Königs rettete. Die Dispositio hebt dann die breit angelegte Antithese der Narratio wieder auf: Wer im Dienst des Herrschers nicht der letzte war (Litotes), soll der erste bei der Entlohnung seines Dienstes sein. Der königliche Lohn für Worms wird die Einheit im *regnum* wieder herstellen. Wer – wie die Bewohner von Worms – die anderen in der Treue zum König überragt, soll dabei allen anderen als Beispiel dienen. Dann werden sich alle gemeinsam freuen in der Hoffnung auf die königliche Freigebigkeit und von den Wormsern lernen, dass es (wirtschaftlichen) Nutzen bringt, dem König die Treue zu wahren (dreifache Anapher des Jussivs *sint*, abschließend ebenfalls in betonter Stellung am Satzanfang der Jussiv *discant*).

3.2 Anmerkungen zur Editionsgeschichte

Das Diplom vom 18. Januar 1074²⁹ ist das älteste erhaltene Original im Stadtarchiv Worms und trägt seit der bis heute grundlegenden, ab 1881 von Heinrich Boos vorgenommenen erstmaligen Verzeichnung der kommunalen Archivbestände die Archivsignatur Abt. 1 A I Nr. 3 (1 und 2 sind vernachlässigbare spätere Abschriften älterer Urkunden). In der Archivdatenbank des Wormser Stadtarchivs³⁰ findet sich der Zugang zu einem 2011 angefertigten Digitalisat, erstellt im Rahmen des Projekts ‚Monasterium.de‘³¹ ebenso wie eine eingehende Beschreibung des Stückes in der ‚Deutschen Digitalen Bibliothek‘ (DDB)³².

29 1074 Januar 18: Regesta Imperii III,2,3 Nr. 680 S, 148f., in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-01-18_1_0_3_2_3_680_680 (abgerufen 05.11.2022), erschienen 2010.

Die letzten davor ausgestellten Urkunden (Ausfertigungen) datieren vom 27.10.1073 in Würzburg, die dann folgenden vom 27./28.1.1074 in Breitenbach unweit von Hersfeld (dazu unten bei 3.4 mit Anm. 65).

30 Stadtarchiv Worms – Stadt Worms (abgerufen 29.04.2023), künftige StadtAWo.

31 Charter DE-StaAWo|Abt1AI|I-0003 – Monasterium.net (abgerufen 17.04.2023). Archivdatenbank Stadtarchiv Worms Bestände & Recherche – Stadt Worms (Abruf 17.04.2023). Regesta Imperii III,2,3 n. 680, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-01-18_1_0_3_2_3_680_680 (abgerufen 22.02.2023).

Druck: Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., 1. Teil bearb. v. Dietrich von Gladiß, Berlin 1941, Nd. Weimar 1953 Nr. 267 S. 341–343 (MGH DD HIV. vgl. Abb. 32 unten bei 10); Ergänzungen: ebd., Bd. 3, bearb. v. Alfred Gawlik, Hannover 1978 (hier einleitend zur Kanzlei, v. a. S. XXXVI–XLI zu Kanzler Adalbero C, zentrale Persönlichkeit für die Abfassung u. a. des Wormser Diploms, zu ihm unten Anm. 50); digitale Ausgabe der drei Urkundenbände: MGH DD H IV. 1 (dmgh.de). Wichtig dazu: Gawlik, *Intervenienten* (wie Anm. 4).

32 König Heinrich IV. erlässt den Juden und Bürgern zu Worms aufgrund der treuen Dienste der Bürgerschaft in Gegenwart Erzbischof Liemars von (Hamburg-)Bremen sowie der Bischöfe Eberhard (Eppo) von Naumburg-Zeitz, Dietrichs von Verdun, Hermanns von Bamberg und Burchards von Basel... – Deutsche

Johann Friedrich Moritz
 verschiedener Reichs- Fürsten und Ständen Hof- Rath und Resident,
 Historisch-Diplomatische
Abhandlung
 vom Ursprung
 derer Reichs- Städte
 von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich-
 und Gräflich- noch unter Bischofflich- weltlicher Jurisdiction
 jemahls gestandenen
Freyen Reichs- Statt
Worms
 denen offenbaren Irthümern und Zudringlichkeiten des Schannats
 in seiner Bischofflich- Wormsischen Historie entgegen gesetzt.
 Frankfurt und Leipzig,
 1756,

vitiū omissione. qui omnibus prostant in servata fidei religione. Sint omnino civitatum habitatores Regiae munificentiae spe laetificati quam WORMATIENSES ipsa re sunt consecuti. discant omnes regi servare istorum imitatione fidelitatem. qui in istorum utilitate Regis probant benignitatem. Quaequidem utilitas paucis comprehenditur. sed in eorum consideratione non levis sed grata et honorabilis computatur. TELONEUM siquidem quod retonica lingua interpretatum est Zol. quod in omnibus locis Regiae potestati assignatis. videlicet FRANCKENEVVRT. BOPARTEN. HAMERSTEIN. DRUTMUNNE. GOSLARIE. ANGERE. Judeis & coeteris WORMATIENSIBUS. ne ulterius solvant. Zol. remisimus. in principum nostrorum scilicet LIPMARI. HAMMABURGENSIS Metropolitanis. EBBONIS. NUIBURGENSIS. Diederici Viridunensis. HERIMANNI Babergensis. Burchardi Basilienis. Episcoporum ceterorumque fidelium Christi nostrorumque praesentia firmavimus. quam firmationem super praefati. Zol. remissione factam. ut nullus successorum nostrorum. videlicet Regum seu Imperatorum infirmare velit rogamus. et pro sui facti cujuslibet optanda stabilitate obligamus. qui quod ab sit in quo nos infirmat. se et quod fecerit infirmari credat. hanc igitur firmationem ut infra videtur nostra manu in hac carta quam scribi iussimus inscriptam. et nostri sigilli impressione insignitam. omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus. SIGNUM DOMINI HEINRICI QUARTI REGIS HUMILLIMI & INVICTIS MORITZ SIMI ADALBERO CANCELLARIUS VICE SI GRAMM GEFRIDIAR-CHI - CANCELLARI RECAGNOVI. Data est XV. K. Febr. Anno Dominicae incarnationis Millefimo LXXIII. Indictione XII.

Anno

I. HENRICI IV. Regis Privilegium, per quod Cives Wormacenses omnibus Civibus Imperii digniores judicantur, & ipsi cum Judæis ibidem ab omni Teloneo ad Imperium spectante liberantur.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis.

HEINRICUS divina favente clementia REX Regiae po-
 testatis est et pietatis omnium servituti congruis respon-
 dere beneficiis. videlicet. ut qui in servitii devotione se exhibent promptiores. in servitii etiam remuneratione se judicari digniores gaudeant et sublimiores. Inter quos WORMATIENSIS civitatis habitatores non minima sed maxima & speciali remuneratione dignos. quin omnibus cujuslibet urbis civibus digniores judicavimus. quos in maxima regni commotione maxima et speciali fidelitate nobis adhaesisse cognovimus. cum nec viva nec Literis notata nec per nos nec per nuncium. vel aliqua voce illos in hanc tam egregiam fidelitatem attraxerimus. Quam iccirco tam egregiam diximus. quia cunctis regni principibus in nos neglecta fidei religione serventibus. hi soli quasi in mortem ruentes contra omnium voluntatem nobis adhaesere.

Nam cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur dum vigillum custodiae per vices distribuarentur. dum caetera & ferro tutandae nocte & die circumrentur. Sola WORMATIA communi civium favore. omnium armorum munitione nostro adventui servabatur. Sint ergo servitii remuneratione primi. qui in servitii devotione existerunt non novissimi. Sint omnibus exemplo in debita servitii

(8) 2

viti

Abb. 2a-e Moritz, Historisch-Diplomatische Abhandlung 1756: Titelseite, Edition der Urkunde, Siegelumschrift, Foto Stadtarchiv Worms, Vorlage: Stadtarchiv Worms Abt. 1 B Nr. 42

Anno autem ordinationis Domini Henrici III. Regis XVIII. Regni vero XVII. Actum est WORMATIE feliciter in Dei nomine A.

Zu finde nöthig bey dieser Urkund anzumerken, daß das Kayserliche Siegel den jetzlichen Orde nicht anpänget. sondern in das Pergament hinein gearbeitet ist, wie solches der Hochberühmte Herr Reichs-Kammer-Verordn. Assessor v. Gudenus in Sylloge Diplomatum Praefat. p. 18 & 19. bemercket hat. und schon schon vorher Herrinus in Dissert. de fide Dipl. German. Imp. & RR. pag. 15. und der dieselbst allegirte Leubner in dem Waagebürgischen Stoppel Unfa eine weitläufftliche Beschreibung giebt. Sowohl ist es unverkennlich conservirt und praesentirt sich eben so. wie es nach dem Titel-Blatt dieser Abhandlung abgedruckt zu sehen. Die Farbe des Wachses ist zwischen weiß und gelb. oder wie es Herr Ad. v. Gudenus l. c. ausdrucket: color subulreus. Von dem Monogramme habe durch ein Quadrat nur den Platz wo solches steht. anzuzeigen fählich geachtet.

Sowohl ist auch zu erinnern, daß die Wörter welche mit grossen Lettern gesetzt sind, also in dem Orig. vorfindlich; die passagen aber so nur mit etwas kleinerer Schrift als die ertentliche vorkommen, also beliebiger worden. damit sie dem Leser, als Haupt-Stücke, desto besser in die Augen fallen. welches bey denen nachfolgenden lateinischen Urkunden auf gleiche Weise beobachtet werde.

Die Diphthongi sind in dieser Urkund nicht zusammen gezogen, sondern mit zweyen abgeordneten Buchstaben ausgedruckt.

Conringius in Censura Diplom. Lindavienf. C. XVII. p. 316. schreibt hier von also: „ Etenim per frequenter quidem a scribis & librariis omnia „ est diphthongi nota, & simplex vocalis illius loco adhibita, quandoque „ tamen diphthongi habita in scribendo fuit ratio, sicut illa exprimi per „ divisa ae nunquam per a licet in unam quasi coisista.

Bereits im Jahre 1756 hatte der Wormser Jurist Johann Friedrich Moritz (1717–1771³³) in seiner ‚Diplomatischen Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte‘ die Urkunde aus ihrem Original zusammen mit weiteren städtischen Archiv-Dokumenten zum Beweis des reichsstädtischen Status der Stadt in einem Anhang gegen bischöfliche Ansprüche auf die Stadtherrschaft (Schannat 1734) im Kontext zeittypischer juristischer Argumentation abgedruckt. Seine mit einem Quellenanhang versehene Studie war ein Auftragswerk des Rates.

Moritz, Sohn des evangelischen Wormser Bürgers, Kauf- und Handelsmanns sowie Bürgermeisters Philipp Christian Moritz (1670–1727), hatte sich nach dem Jurastudium in Straßburg in Frankfurt (1752 Bürgerrechtserwerb) niedergelassen und fungierte dort u. a. als Resident bzw. Gesandter. Unter anderem war er Königlich-Dänischer Legationsrat (1764–1767), Hessen-Darmstädtischer Gesandter beim Oberrheinischen Kreis (1765–1768) und Advokat der Stadt Frankfurt, sein Sohn Johann Caspar Moritz (1765–1821) war Patensohn der Frau Goethe. Moritz hatte offenbar Zugang zum reichsstädtischen Archiv seiner Heimatstadt und konnte die Urkunden als juristische Beweismittel publizieren, zudem Siegelumschriften anfertigen und mit abdrucken. Mit dem Ende des Alten Reiches bzw. der reichsstädtischen Ära 1798/1802 verlor die Urkunde ihre bis dahin ununterbrochen wirksame Rechtskraft und wurde zu einem angesichts der desolaten Unterbringung und noch lange Zeit vorherrschenden Ignoranz gegenüber den geschichtlichen Zeugnissen stets gefährdeten Monument der Geschichte. Interesse an der städtischen Vergangenheit und ihren Denkmälern war in der seit 1816 hessischen Landstadt ohne irgendwelche zentralen Funktionen mit um dieses Jahr nicht mehr als etwa 6.200 Einwohnern faktisch nicht vorhanden; eine gebildet-bürgerliche Trägerschicht von Personen mit Interesse an diesen Hinterlassenschaften wuchs im Laufe des 19. Jahrhunderts erst langsam wieder heran.

Bereits 1835 hatte kein Geringerer als der Frankfurter Stadtbibliothekar und Begründer der ‚Regesta Imperii‘, Johann Friedrich Böhmer, für die Arbeit an der dritten Abteilung der Monumenta Germaniae Historica (Königs- und Kaiserurkunden) auch das Wormser Archiv benutzen können und dort unter anderem das älteste erhaltene Dokument, das Privileg König Heinrichs IV. für die Wormser Bürger vom Jahre 1074 „mit bewunderung aus der urschrift abgeschrieben“³⁴, nachdem er am 29. April 1835 gegenüber dem Bürgermeister „die gehorsamste Bitte, die kaiserlichen Archivalien, welche sich im dortigen



Digitale Bibliothek (deutsche-digitale-bibliothek.de) (abgerufen 17.04.2023 = Archivportal D). Zur Geschichte des Stadtarchivs im Überblick: Das Stadtarchiv Worms und seine Bestände, hg. v. Gerold Bönnes, Koblenz 1998 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 79) S. 13–25, siehe auch Wikipedia.de, Stadtarchiv Worms (Abruf 29.04.2023). Eine Zusammenstellung der überlieferten Fotografien der Urkunde seit 1925 siehe unter 9.

- 33** Johann Friedrich Moritz, Verschiedener Reichs-Fürsten und Ständen Hof-Rath und Resident: Historisch-Diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Stätte insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich- und Gräfllich-nach unter Bischöflich-weltlicher Jurisdiction jemahls gestandenen Freyen Reichs-Statt Worms denen offenbaren Irrthümern und Zudringlichkeiten des Schannats in seiner Bischöflich-Wormsischen Historie entgegen gestellt, Frankfurt a. Main/Leipzig 1756 [VD18 15246299], Apparatus Documentorum S. 139 Nr. 1 (zu 1073) mit Siegelumzeichnung (Exemplar der Arbeit im Stadtarchiv Worms: Abt. 1 B Nr. 42). Zur Person vgl. ‚Moritz, Johann Friedrich‘, in: Hessische Biografie <https://www.lagis-hessen.de/pnd/11692943X> (Stand: 17.8.2021).
- 34** Bönnes, Erfindung (wie Anm. 1) S. 278; vgl. Johann Friedrich Böhmer, Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. I, Frankfurt 1836, S. 12f. (Teilausgabe der 1074-er Urkunde).

Stadtarchive erhalten haben“ einsehen und abschreiben zu dürfen, gestellt hatte³⁵. Heinrich Boos, der bereits gewürdigte Mentor der Wormser Stadtgeschichte des ausgehenden 19. Jahrhunderts, hat dann im ersten, 1886 erschienenen Band seines Wormser Urkundenbuches das Stück, ein „schön erhaltenes Exemplar“, ediert³⁶ und ist auf die Urkunde im ersten Teil seiner ‚Rheinischen Städtkultur‘ 1897 ausführlich eingegangen, wie bereits einleitend erwähnt worden ist. Die bis heute maßgebliche, jedoch – wie noch zu zeigen sein wird – alles andere als unproblematische Edition des Diploms von 1074 ist dann in den späten 1930er Jahren innerhalb der Herausgabe der Urkunden König Heinrichs IV. durch den jungen, in Berlin für die MGH tätigen Mediävisten Dietrich von Gladiß (1910–1943) vorbereitet worden und im ersten Teil seiner die Urkunden bis 1076 bietenden Edition 1941 im Druck erschienen³⁷. Auf dieser beruht die mit einer Übersetzung versehene, im Jahre 2000 erschienene und von Bernd-Ulrich Hergemöller verantwortete Quellensammlung innerhalb der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe im Zusammenhang der ‚Frühformen gefreiter Ortsgemeinden in salischer Zeit‘³⁸ als beispielhaftes Quellenzeugnis im Rahmen der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen deutschen Stadt.

In den Jahren 1992, 2006 und 2020 wurde (wie erwähnt) die Urkunde im Rahmen überregionaler, mittelalterlichen Themen gewidmeter Großausstellungen in Speyer, Paderborn und Mainz gezeigt und in den einschlägigen Katalogen gewürdigt³⁹. Neben der Edition und den digitalen Repräsentationen verfügt die Forschung über eine hervorragende Fotografie, die 2006 in einem Tafelwerk mit Fotografien der ältesten Urkunden des Stadtarchivs aus den Beständen des Marburger ‚Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden‘ veröffentlicht wurde⁴⁰.

3.3 Äußerer Befund/Beschreibung, Siegel

Die Urkunde ist insgesamt gut erhalten, wenngleich sie durch unsachgemäße öffentliche Zurschaustellung seit 1925 (weitaus stärker als andere Herrscherurkunden des Stadtarchivs) verblasst ist – ab 1112 setzt sich die bis zum Ende des Alten Reiches 1798 reichende Serie von Herrscherurkunden im reichsstädtischen Archivbestand Abteilung I A I fort. Der aus heutiger Sicht äußerst fragwürdigen, auch fotografisch festgehaltenen Form der Präsentation ‚verdanken‘ sich auch mehrere Löcher von Reißzwecken (!) an den Seiten

35 StadtAWo Abt. 5 Nr. 818, beiliegend: gedrucktes Programm der Herausgabe der Urkunden durch die 1819 gegründete MGH. Archivische Akten zur Benutzung des Archivs und Korrespondenz sowie Anfragen liegen in zwei Bänden vor für die Jahre 1844 bis 1899 und 1900 bis 1924 (StadtAWo Abt. 5 Nr. 275–276).

36 Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. v. Heinrich Boos, Bd. 1, Berlin 1886 [online: Boos, Heinrich [Hrsg.]: Urkundenbuch der Stadt Worms (Band 1): 627–1300 (Berlin, 1886) (uni-heidelberg.de) - <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/boos1886bd1>] Nr. 56 S. 47–49.

37 MGH DD H IV. (wie Anm. 31) Nr. 267 S. 341–343 (mit den wichtigen Zusätzen von Alfred Gawlik in Teil 3, Hannover 1978, S. LXII Anm. 194), siehe Link zur digitalen Ausgabe in Anm. 31; zur Person des Herausgebers und den Problemen seiner Edition siehe unten bei 3.6. vor allem mit Anm. 81.

38 Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, hg. v. Bernd-Ulrich Hergemöller, Darmstadt 2000 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe) Nr. 16 S. 100–104, zu seiner Einschätzung der Bedeutung des Stücks: siehe unten bei 3.6. mit Anm. 106.

39 1992: Das Reich der Salier 1024–1125 (Katalog zur Ausstellung des Landes Rheinland-Pfalz), Speyer 1992, S. 498f. (Übersetzung siehe unten bei 10.); 2006: Gerold Bönnes, Urkunde Heinrichs IV. für die Stadt Worms, 1074, in: Canossa 1077. Erschütterung der

Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik, Bd. 2: Katalog, hg. v. Christian Stiegemann u. Matthias Wemhoff, München 2006, Nr. 291–292 S. 208f.; vgl. hier im Essayband: Hagen Keller, Religiöse Leitbilder und das gesellschaftliche Kräftefeld am Aufgang der Romanik, S. 184–198, zu Worms 1074 (Foto Urkunde S. 193) S. 194: „hatte sich gezeigt, dass die Einwohnerschaft der Städte jetzt eine politische und militärische Kraft darstellte: Die Wormser verjagten 1074 ihren Bischof, als er dem König die Aufnahme in die Stadt verweigern wollte“. 2020: Gerold Bönnes, Bürgergemeinden und Städte am Rhein (ca. 1070 bis 1200), in: Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht. Von Karl dem Großen bis Friedrich Barbarossa, hg. v. d. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz u. Bernd Schneidmüller, Darmstadt 2020, S. 297–302 (dazu Katalogtext Nr. III, 10 zur Urkunde G. Bönnes S. 321–323 mit Abb.).

40 Die ältesten Urkunden aus dem Stadtarchiv Worms (1074–1255), hg. v. Irmgard Fees u. Francesco Roberg, Leipzig 2006 (Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden 1), Tafel 1a und 1b (Negativ Zugangs-Nr. 15693), siehe LBA Marburg online-Präsenz: <http://137.248.186.134/lba-cgi-local/pic.sh/-/jpg/E6068.jpg> (S315x6988) (uni-marburg.de); die dem Negativ zugrundeliegende Fotokampagne des LBA mit Erstellung analoger Fotografien fand im Stadtarchiv Worms im Januar 1997 statt; zu den frühen Fotografien ab 1925 unter 8. mit Abb. 28.

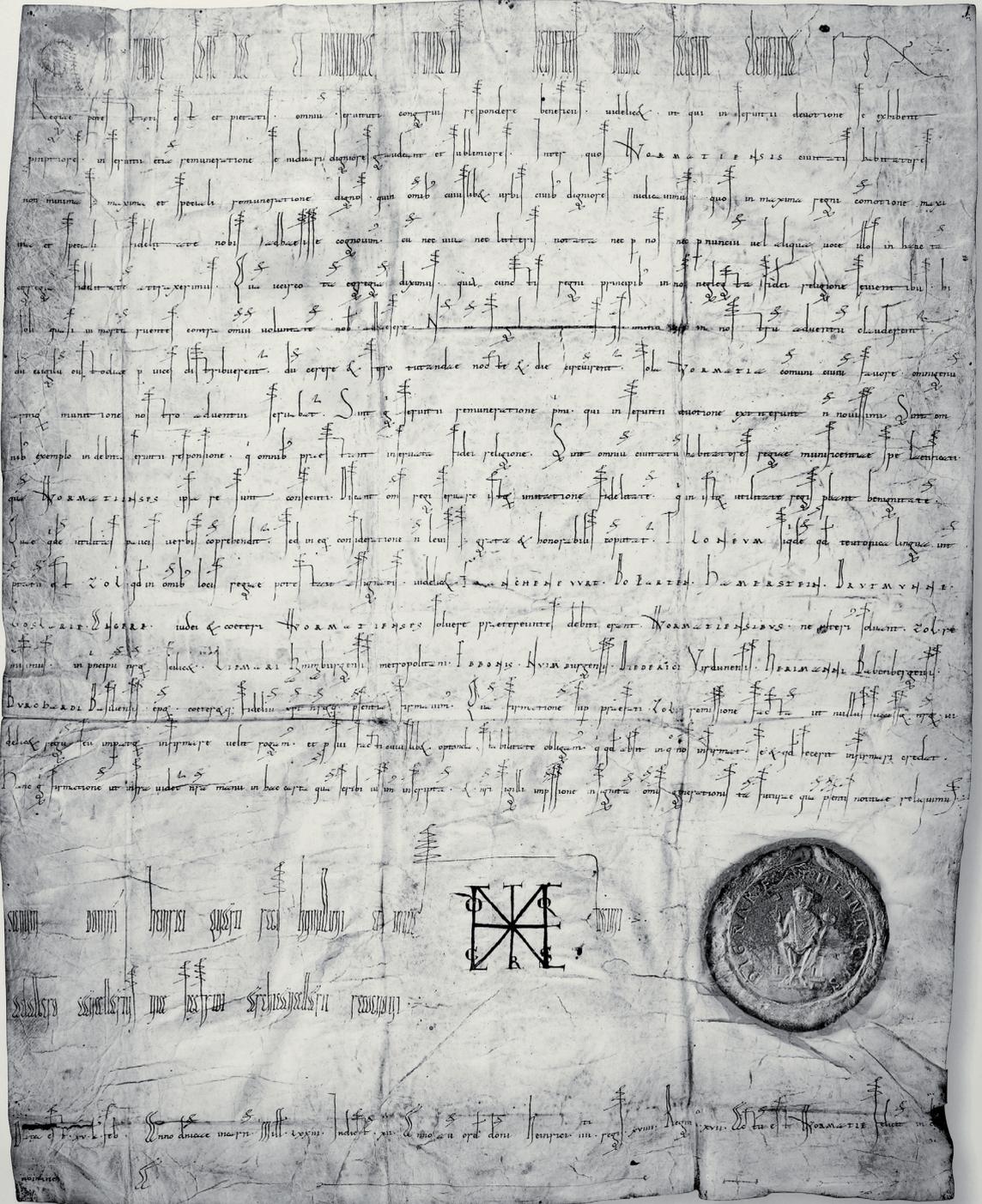


Abb. 3 Vorderseite Urkunde 1074 Januar 18, Foto 1996 Vorlage: Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg, Digitalisat Stadtarchiv Worms 2022 (Vorlage: Tafelwerk Fees/Roberg 2006, vgl. Anm. 40)



Abb. 4 Rückseite Urkunde 1074 Januar 18, Foto Stadtarchiv Worms 2023

und in den Ecken⁴¹. Die Größe des über Jahrhunderte und bis heute durchweg gefaltet gelagerten Stücks beträgt in der Höhe 72 bis 71,3 cm, die Breite liegt bei 56,5 bis 56,8 cm. In den graphischen Elementen vom Chrismon am Beginn, der Auszeichnungsschrift in der ersten Zeile bis in die letzte Zeile (sie beginnt mit einem ‚amhn‘ und ist weitläufig in griechischen Majuskeln ausgeführt) haben Kanzlei bzw. Schreiber das gesamte Formenrepertoire einer königlichen Urkunde aufgeboten.

Auf der Rückseite finden sich mindestens drei unterschiedlichen Zeitschichten angehörende, vermutlich sämtlich noch während des Mittelalters aufgebraachte Dorsalvermerke:

1. mittig im unteren Drittel (wohl vor dem 13. Jahrhundert):
„*Privilegium Henrici quarti Rromanorum Regis*“
2. darunter in einer Schrift des 15./frühen 16. Jahrhunderts:
„*zollfryheit an den zollen Frankfurt Boparten hammersteyn Dortmund etc.*“
3. darunter: „*B B B B B*
1073“

„Siegel des mittelalterlichen Königtums sind Rechtsmittel, Herrschaftszeichen, Kunstwerke und historische Denkmale, aber auch Träger politischer Ideen, Mittel der Herrschaftspropaganda und Dokumentationen politischer Ansprüche“⁴⁴. Das der Beglaubigung dienende, rechts unten auf das Pergament aufgedrückte Herrschersiegel (Innendurchmesser 83 mm, Umschrift + HEINRICVS DI GRA REX) wurde mit diesem Siegelstempel verwendet zwischen den Jahren 1071 und 1081. Noch in den 1930er Jahren wurde es als ‚zerbrochen‘ dokumentiert, seinerzeit zunächst ‚unfachmännisch ‚zugeleimt‘ und erst 1990 fachlich einwandfrei restauriert⁴⁵.



Abb. 5 Herrschersiegel Heinrichs IV. an Urkunde 1074, Foto August Füller⁴², um 1925, Glasnegativ, Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 06695_2

- ⁴¹ Siehe unten bei 8., vgl. v. a. Abb. 28 bei 10.
⁴² Stadtarchiv Worms, Fotoabt. 303 Nr. 06695_2 Glasnegativ August Füller (Foto 1925), siehe unten Abb. 28 die Gesamtaufnahme der Vorderseite vom selben Zeitpunkt.
⁴³ Siegelfoto Jan. 1997 Lichtbildarchiv Marburg: Negativ 13/18 cm = StadtA Fotoabt. Abt. 315 Neg.-Nr. M 25211 = LBA Signatur Neg. 15693.



Abb. 6 Herrschersiegel Heinrichs IV. an Urkunde 1074: Foto 1997 Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg (Nr 15693), auch Negativ Stadtarchiv Worms Abt. 315 Neg. M25211⁴³

- ⁴⁴ Zitat Jürgen Petersohn (Beleg: Kölzer, Salier, wie unten Anm. 46) dort Anm. 1, hier S. 189–196 ausführliche Bibliographie zu mittelalterlichen Herrschersiegeln und der Siegelkunde (Sphragistik) insgesamt.



Abb. 7 Herrschersiegel Heinrichs IV. an Urkunde 1074, Foto und Rechte: Stefan Blume, Worms 2020



Abb. 8 Rückseite des Herrschersiegels Heinrichs IV. 1074 mit durchgedrücktem Wachs und Dorsalnotizen, Foto Stadtarchiv 2023

Der Herrscher sitzt mit Blick nach vorn (en face) in ganzer Figur auf einem Thron, deutlich ist ein Schnurrbart erkennbar, auf dem Kopf eine Krone mit zwei Lilien; das Obergewand über der rechten Schulter geschürzt, nicht ganz bis auf die Knöchel herabfallend; an den Armen ist das gereifte Untergewand sichtbar, beide Arme erhoben; in der Rechten das Zepter, auf dem ein Adler mit niedergeschlagenen Flügeln sitzt, in der Linken der Reichsapfel mit Kreuz. Der Thron ohne Sitzkissen und Rücklehne, rechts und links zwei rundbogige Öffnungen; vor der Basis ein Fußschemel. Besonders zu erwähnen ist das Element des Adlerzepters⁴⁶, das den Bonner Mediävisten Theo Kölzer zu dem Aufsatztitel ‚Die Salier haben einen Vogel‘ veranlasst hat. Als Zepterbekrönung weisen salische Königssiegel bis einschließlich Heinrich IV. nämlich einen allerdings in den Proportionen nicht stimmigen stilisierten Adler in römischer Tradition auf, den die Herrscherfigur hier in der Rechten hält.

3.4 Inhaltsanalyse

Als Leitfragen zur Urkunde⁴⁷ lassen sich in Anlehnung an die jüngere Literatur aus dem Umfeld der Grundwissenschaften bzw. Urkundenforschung formulieren:

- Woher kamen die Initiativen zu den Verhandlungen mit dem Ziel einer Beurkundung, welche Großen waren beteiligt?
- Welcher Rechtsinhalt sollte dokumentiert werden?
- Wie war die politische Situation des Herrschaftsverbandes?
- Welche Vorurkunden waren verfügbar?
- Zeitpunkt der Anfertigung im Verhältnis zu mündlichen Verhandlungen?
- Welche der beteiligten Verhandlungsseiten war für Gestaltung der Urkundenbestandteile verantwortlich?
- Wie ist das Verhältnis zwischen inhaltlicher Übernahme bzw. Neufassung im Vergleich zu Vorurkunden?
- Vorbilder des Schreibers bei graphischer Gestaltung des Diploms, welche Innovationen?
- War die Formulierung des Protokolls situationsbezogen oder unabhängig, gab es Vorbilder?
- Welche Bestandteile des Kontexts spiegeln die Interessen der beteiligten Partner wieder?
- Wird auf evtl. Memorialzwecke Bezug genommen?
- Arenga, Publicatio, Prohibitio und Sanctio: allgemein oder auf konkreten Fall zugeschnitten?
- Ausstellung an bestimmten Tag des Kirchenjahres, besondere Datierungselemente?
- Umstände der Urkundenübergabe

Die Initiative zur Ausstellung einer solchen Urkunde ist mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Hof ausgegangen, wobei keine weltlichen, lediglich noch zu erwähnende geistliche Zeugen als Beteiligte genannt werden. Es wurde bereits betont, in welcher existentiellen, bedrohten Ausnahmesituation sich der nur kleine Hof in Worms befand, wobei der König und seine Getreuen allerdings im Zeitraum der dem 18. Januar der Urkundenausstellung vorangegangenen Verhandlungen wieder neue Kräfte und Ressourcen zu sammeln vermochten. Den zunächst notwendig volkssprachig geführten Verhandlungen des Kanzlers mit Vertretern der Empfängerseite unter möglicher Vermittlung Wormser Geistlicher mit lateinischer Bildung folgte dann die Ausfertigung durch Adalbero C unter Einfügung in ein herrscherliches Manifest.

Der Verfasserkreis legte ganz besonderen Wert gerade auf sprachlichen Schriff in Bezug auf die ausführliche Arenga und Narratio. Durch diesen schon quantitativ außergewöhnlich dominierenden Abschnitt besitzt das Diplom dezidiert den Charakter eines politisch-programmatischen Manifests: Die Hilfe der Wormser für den Herrscher während der durchaus eingeräumten schwierigen Lage, die als ‚Erschütterung‘ des Reiches (‚commotio‘) umschrieben wird, wird als leuchtendes Vorbild für andere Städte herausgestellt. Ihr dispositiver Teil umfasst lediglich einen Satz und stellt rhetorisch aufwendig vor allem ein Lob der als vorbildlich gefeierten Tat der Bewohner dar. Den ‚Juden und übrigen Wormsern‘ wird im Gegenzug für ihre Hilfe die Zahlung des Zolls an den genannten königlichen Zollstätten⁴⁸ in Frankfurt am Main, Boppard, Hammerstein (am Rhein), Dortmund, Goslar und Angeren (bei Arnheim, heute Niederlande) erlassen. Diesem Satz und dieser Liste liegen die konkreten wirtschaftlichen Interessen der Empfänger zugrunde, so dass wir hier den Spiegel der tatsächlichen Handelstätigkeit Wormser Kaufleute und Händler erblicken können. Im Gegensatz zum einzigen, in gewisser Weise vergleichbaren älteren Stück, der Bestätigung und Erweiterung der Zollfreiheiten für die als Empfängerkollektiv auftretenden Kaufleute von Halberstadt bzw. die Gewährung zollfreien Handels auf königlichen Märkten vom Mai 1068⁴⁹ (im gesamten Reich, ohne Einschränkungen oder Präzisierungen!) spielt hier der memoriale Aspekt keine Rolle; auch bei den späteren Wormser Bestätigungen wird das herrscherliche Seelenheil als Motiv nicht genannt. Wahrscheinlich ist aber, dass die betroffenen Wormser christlichen wie jüdischen Kaufleute von dieser im Prinzip auch in Worms gültigen Regelung sowie anderen Zollfreiheiten wussten und hieran bei den Verhandlungen angeknüpft werden konnte. Warum dann aber nicht analog schlicht eine an anderen Orten privilegierte Kaufleutegemeinschaft als Empfänger genannt wird, bleibt offen. Dies hängt vielleicht mit der Rolle der Juden als Sondergruppierung bzw. auch damit zusammen, dass es dem König hier um das ‚herrschaftspropagandistische‘ Signal an alle Bewohner bzw. Bürger der Bischofsstädte gegangen ist.

Auf Vorurkunden oder auch nur annähernd vergleichbare Diplome konnte man hier trotz 1068 demnach nicht zurückgreifen, das Ganze war innovativ und blieb singulär. Ganz außer Frage steht die für die Formulierungen und den Inhalt entscheidende Bedeutung des verfassenden, gebildeten königlichen

45 Beschreibung nach Otto Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913, 5 Bde., Dresden 1909–1919 (Nd. Leipzig/Köln 1981), hier zum Vierten Königssiegel Heinrichs IV. (Nr. 4, Vorkommen 1071 bis 1081); vgl. folgende Anm.

46 Theo Kölzer, Die Salier haben einen Vogel, in: Von der Ostsee bis zum Mittelmeer. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte für Wolfgang Huschner, hg. v. Sebastian Roebert, Antonella Ghignoli, Cornelia Neustadt u. Sebastian Kolditz, Leipzig 2019 (Italia Regia 4) S. 173–195 (v. a. S. 177–179), der Beitrag verarbeitet die gesamte Literatur zu den königlichen Siegeln des hohen Mittelalters. Zuletzt: Sebastian Steinbach, Monetäre Herrschaftszeichen. Insignien königlicher Macht auf europäischen Münzen des Hochmittelalters (ca. 1050–1250), in: Macht und Herrschaft im Siegel-

und Herrschaftsbild, hg. v. Andrea Stieldorf, Bonn 2021 (Studien zu Macht und Herrschaft 14), S. 67–99, hier S. 79 zu dem salierzeitlich verwendeten, auch in anderen Bildquellen der Herrschaftsrepräsentation anzutreffenden Herrschaftssymbol, das u. a. auf Siegeln Heinrichs IV. bis 1081 nachweisbar ist.

47 Die Liste folgt dem 2020 publizierten Fragenkatalog nach Wolfgang Huschner, Einleitung in: Herrscherurkunden für Empfänger in Lotharingen, Oberitalien und Sachsen (9.–12. Jahrhundert). I diplomi dei sovrani per i destinatari in Lotaringia, Italia settentrionale e Sassonia (secoli IX–XII), hg. v. Wolfgang Huschner, Theo Kölzer, Marie Ulrike Jaros, Leipzig 2020, S. 11.

48 Vgl. zu den Zollorten im Einzelnen unten bei 4., Anm. 114–119.

49 Siehe unten bei 5. mit Anm. 131.

Kanzlers Adalbero C⁵⁰. Diesem vermutlich aus dem nord- bzw. niederdeutschen Raum stammenden Geistlichen ist die Forschung schon seit dem späten 19. Jahrhundert gleichsam ‚auf der Spur‘; sein Wirkungsschwerpunkt in der unmittelbaren Nähe Henrichs kann auch in schwierigsten Zeiten vor allem zwischen Ende 1071 und Sommer 1076 nachgewiesen werden, danach blieb er als Kanzler und Berater mit verschiedenen Unterbrechungen nachweisbar bis 1084 im Umfeld Heinrichs IV. tätig; von ihm stammen mehr Urkunden Heinrichs als von allen anderen Kanzleiangehörigen. Das Wormser Diplom gilt in Diktat und Schrift als sein Werk und als eines seiner bemerkenswertesten rhetorischen Leistungen mit einem außergewöhnlich überschwänglichen Duktus. Nach der Einschätzung von Alfred Gawlik, Schlussherausgeber der königlichen Urkunden Heinrichs (1978), zeigt der Kanzler in ‚seinen‘ Urkunden „eine Vorliebe für rhetorische Figuren und Reimprosa ... immer ist er selbständig, entwickelt häufig eigene Gedanken und stellt tief sinnige Betrachtungen an ... Immer wieder beschäftigt es ihn, das Wesen königlicher Haltung klarzustellen“.

Von erheblicher Bedeutung für die Zusammensetzung des Hofes in Worms und die an dem Rechtsgehalt Anfang 1074 Beteiligten ist der Blick auf die Reihe der Intervenienten bzw. Zeugen⁵¹. In unserem Fall nennt die Urkunde als Zeugen lediglich fünf Geistliche, fast alle von der Peripherie des Reiches und allesamt stramme Anhänger, entschiedene Gefolgsleute des Königs. An der Spitze wird der aus Bayern stammende Erzbischof Liemar von (Hamburg-)Bremen (1072–1101) genannt, gebildetes Mitglied der Hofkapelle, der im Königsdienst aufgestiegen war; es folgen Bischof Eberhard/Eppo von Naumburg (1045–1079) und Dietrich von Verdun (1046–1089), über den wir von den hier Genannten noch am Besten informiert sind⁵². Der Bamberger Bischof Hermann (1065–1075), zeitweilig ausgebildet an der Mainzer Domschule, dem Heinrich Mitte März/April 1074 nach Überwindung der schlimmsten Krisenphase in Goslar für seine besonders betonten treuen Dienste eine Schenkung zuteil werden ließ⁵³, wurde 1075 vom dortigen Domkapitel zum Rückzug gezwungen; die Reihe wird beschlossen durch Burchard von Basel (1072–1107), einen der tatkräftigsten Anhänger Heinrichs IV. Einige dieser auch in äußerster Krise an der Seite des Saliers verbliebenen Bischöfe nahmen gut drei Jahre später am Gang ihres königlichen Herrn nach Canossa teil, was ihre außerordentliche, geradezu unerschütterliche Loyalität nochmals unterstreicht.

50 Zu ihm MGH DD H IV. (wie Anm. 31) Bd. 3: Vorwort S. XXX-VI f., S. LXI–LXVI, als Kanzler seit 1069/71 bis vor allem 1076 dann wieder bis 1084/85 als solcher tätig; Identität mit dem Propst Gottschalk am Marienstift in Aachen. Er war auch Verfasser von Predigten, bedeutender Dichter von Sequenzen, religiösen Traktaten und Hymnen, nicht völlig gesicherte Kontakte bestanden zum unweit von Worms gelegenen Benediktinerkloster Limburg in der Diözese Speyer (heute Bad Dürkheim), später (zweifelsfrei) erfolgte die Ablegung des Mönchsgelübdes im Kloster Klingenmünster/Pfalz, er starb nach 1099 bzw. 1107; vgl. Wikipedia.de, Gottschalk von Aachen (abgerufen am 18.07.2023); zu seinen Schriftbesonderheiten siehe S. LXV; Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4) S. 52f. betont die ‚überschwengliche‘ Schilderung der Treue der Wormser Bürger im Text. Bereits Meyer von Knonau, Jahrbücher (wie Anm. 5) S. 314 mit Anm. 6 hat betont, es handle sich hier um „eines der bemerkenswertesten eigenhändigen Stücke des Adalbero C“ mit Eingehen auf stilistische Besonderheiten. Auch als Verfasser von Briefen bzw. politischen Schreiben für seinen königlichen Herrn in den Konflikten des ‚Investiturstreits‘ ist der Kanzler hervorgetreten, in dessen Verlauf hat er mehrere wichtige Schreiben verfasst, darunter am bekanntesten das spektakuläre Absetzungsschreiben Heinrichs an Papst Gregor VII. auf dem Hoftag in Worms 1076.

Zur Person nach wie vor wichtig: Wilhelm Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Diploma-

tik des salischen Herrscherhauses, Innsbruck 1884, S. 40 mit Blick auf die Motive ‚geleistete Dienste‘ und ‚erwiesene Treue‘ in den Arengen der von ihm verantworteten Urkunden: „am eingehendsten aber und zugleich am schwungvollsten ist die Treue in jener Urkunde (2770) hervorgehoben, welcher der Bürgerschaft von Worms im Jahre 1074 erteilt worden ist“; siehe auch: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (wie Anm. 13) S. 5ff. zu Gottschalk als Verfasser der Briefe Heinrichs IV. („führende Persönlichkeit ... im Kreis um Heinrich IV.“, S. 6).

51 Neben dem genannten Werk von Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4) hier wichtig: Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Teil I, Stuttgart 1984 (mit eingehenden Nachweisen), dort auch zum vertriebenen Wormser Bischof Adalbert.

52 Zu ihm siehe: Frank Hirschmann, Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen, Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen 27/1–3) S. 393–399 vor allem zu seiner außergewöhnlichen Bedeutung im Aufschwung- und Urbanisierungsprozess seiner Bischofsstadt, S. 396 zu seinen überaus engen Kontakten zu Heinrich IV.

53 RI III,2,3 n. 694, in: Regesta Imperii Online, URL: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-03-00_1_0_3_2_3_694_694 (abgerufen 04.06.2023). MGH DD HIV Nr. 270 S. 346f.: *qui in omni temptatione nostra fideliter nobis adhesit.*

Der kleine Kreis von ausschließlich geistlichen Zeugen in Worms Anfang 1074 fällt besonders beim Vergleich der sonstigen Zeugenlisten vor und nach der Krise ins Auge: So nennt die bereits erwähnte, am 27. Oktober 1073 in Würzburg ausgestellte Königsurkunde für die Äbtissin von Obermünster (Regensburg) noch zehn Geistliche (drei davon sind auch in Worms noch zugegen) und dazu vier weltliche Große, in diesem Falle als Intervenienten. Am 28. Januar 1074 in Breitenbach unweit der Reichsabtei Hersfeld (MGH DD HIV. Nr. 269), der ersten überlieferten Urkunde nach dem Aufbruch aus Worms (ebenfalls von Adalbero C verfasst), sind bereits wieder zwei Erzbischöfe und fünf Bischöfe nachweisbar, darunter waren durch den eisigen Winter mit aus Worms in Richtung Sachsen nachweisbar gezogen die drei Geistlichen Liemar, Eberhard/Ebbo und Dietrich.

Aufschlussreich ist schon die Terminologie der (anders als bei den Halberstädter ‚negotiatores‘) nicht präzise benannten Wormser Bewohner bzw. Bürger (‚habitatores‘ – ‚cives‘), immerhin die Rechtspartner und Urkundeneempfänger. Der Begriff ‚habitatores‘ tritt in Herrscherurkunden Heinrichs IV. nur weniger als ein halbes dutzend Mal auf und wird unspezifisch verwendet. Dreimal wird das Kollektiv der Wormser genannt, einmal davon mit der noch zu betrachtenden, auffallenden Formel von den ‚Juden und übrigen Wormsern‘ (in der knappen, aber entscheidenden Dispositio, siehe unter 3.6). Grundlage des aus königlicher Sicht erfolgreichen militärischen Handelns, das die herausgestellte Freigebigkeit begründete, war die Gemeinschaftlichkeit des Handelns der ‚cives‘ im Hinblick auf ihr militärisches Auftreten. An diesem Punkt berühren sich im Übrigen Lampert von Hersfelds geschilderter Bericht und die Narratio des Diploms. Was das hier begegnende, ausgesprochen selbstbewusst formulierte Treuekonzept (‚fidelitas‘) angeht, so wird ein Vergleich mit den ab 1081 durch den König für oberitalienische Städte⁵⁴ ausgestellten Diplomen anzustellen sein, denn auch dort folgen Privilegien, Freiheiten und handfeste ökonomische Vorteile auf eine dem salischen König gewährte politische Unterstützung, allerdings in einer dezidierten Städtelandschaft.

Die von Heinrich IV. am 18. Januar 1074 in einer äußerst prekären herrschaftlichen Krise, unmittelbar vor dem Aufbruch eines von Worms aus seit Dezember gesammelten Heeres nach Sachsen, den Wormsern (*Uvormatiensis civitatis habitatores*) ausgestellte, bis heute in kommunaler Überlieferung im Stadtarchiv erhaltene Urkunde ist die älteste als Ausfertigung erhaltene Urkunde des Wormser Stadtarchivs und „die erste Urkunde überhaupt, die im deutschen Reich vom König den Bürgern einer Stadt ausgestellt worden ist“ (Schulz 1992). Die Urkunde ist sowohl ein Zeugnis für die wirtschaftliche Betätigung der Mitglieder der blühenden Wormser Judengemeinde im Fernhandel (siehe bei 3.6) als auch ein Dokument für die Herausbildung zumindest einer Vorstufe der späteren, eigenständig handlungsfähigen Wormser Stadtgemeinde. Für die Situation in der Stadt ist es wie erwähnt bezeichnend, dass die Bewohner im Vorfeld gemeinschaftlich gehandelt hatten, was auch der Urkundentext zum Ausdruck bringt (*communi civium favore*). Der König förderte damit die wirtschaftliche Betätigung der Stadt und ihrer im Fernhandel tätigen Bewohnerschaft; die Gewährung eines gewichtigen wirtschaftlich-finanziellen Vorteils, der nachgerade feierlich herausgestellt wird, wird festgeschrieben. Offenkundig hat man dem als Gemeinschaft von christlichen wie jüdischen Bürgern in irgendeiner Form handlungs- bzw. privilegierten Empfängerkreis ein genügendes Maß an Dauerhaftigkeit zugetraut und ihm hier einen eigenen Rechtsstatus zugeschrieben.

Erstmals in einem königlichen Diplom ist 1074 der Begriff ‚cives‘ in der Bedeutung ‚Stadtbewohner‘ nachweisbar, wie der in Straßburg wirkende Historiker Hans Wibel (1872–1922⁵⁵) in einem 1918 erschienenen, nach wie vor anregenden und klug einordnenden Aufsatz über die frühesten Stadtpri-

⁵⁴ Siehe unten bei 7. mit Fußnoten 157–162.

⁵⁵ Wikipedia.de, Hans Wibel (abgerufen am 18.07.2023); Permalink: <http://www.mgh.de/mghmit/gnd117334723> (abgerufen 06.06.2023); 1902 Promotion, Professur in Straßburg; 1901–1922

Mitarbeiter der MGH Diplomata. Zu seinem bis heute wichtigen Aufsatz über frühe Stadtprivilegien unten Anm. 109, hier S. 238–240, dort auch das folgende Zitat.

vilegien im deutschen Reich herausgestellt hat. Für ihn bringt 1074 (im Gegensatz zur Zollbefreiung Heinrichs IV. für die Halberstädter Kaufleute von 1068 – auf sie ist noch genauer zurückzukommen, siehe 5.) „etwas grundsätzlich Neues in authentischer Form ... das erste uns bekannte eigentliche Stadtprivileg, insofern es den ... Bischof ganz ausschaltet und sich an die Einwohner selbst wendet. Sie werden hier zum ersten Mal als ‚cives‘ bezeichnet und dadurch diesem Wort in Deutschland die Bedeutung Stadtbewohner zuerteilt ... In feierlichen, ja geradezu überschwänglichen Worten werden die Verdienste der Wormser gerühmt und ihnen eine dementsprechende Belohnung zugesichert.“ Zollbefreiungen (mit vereinzelt Einschränkungen) waren zuvor schon den Kaufleuten aus Magdeburg, Goslar und Quedlinburg gewährt worden, ohne alle Einschränkungen hatte Heinrich die allgemeine, wohl bereits ältere Zollfreiheit den Halberstädter Kaufleuten erst kurz zuvor, 1068, bestätigt⁵⁶. Tatsache ist, dass der Terminus ‚cives‘ und Ableitungen davon (lange nach 1074) in den Herrscherurkunden Heinrichs IV. mit einer durchaus aufschlussreichen Ausnahme nur im Zusammenhang von Diplomen für italienische Empfänger bzw. Städte (Lucca, Bergamo, Cremona, Mantua, Modena, Pavia, Parma) auftritt: Einzig in der überaus bedeutsamen Urkunde Heinrichs IV. für das Domkapitel zu Speyer vom 10. April 1101 werden die ‚cives‘ der Bischofsstadt wie auch das ‚ius civile‘ bzw. das ‚commune ius civium‘ als bereits bestehendes Gewohnheitsrecht erwähnt⁵⁷.

Der in der Forschung durchaus auch formulierte Einwand, man dürfe den Wert des 1074er-Diploms angesichts der politischen Ausnahmesituation und wegen des überwiegend plakativen Charakters der Urkunde nicht einseitig überbetonen, ist durchaus nicht unberechtigt, schmälert aber die herausgehobene Bedeutung des mit großem äußerem wie zugleich sprachlich-stilistischem Aufwand erstellten Pergaments kaum⁵⁸. Nicht zu unterschätzen sind die legitimatorische Wirkung, die Freisetzung weiterer Triebkräfte zur fortschreitenden Gemeinschaftsbildung und die Steigerung des Selbstwertgefühls der Wormser frühstädtischen Führungsgruppe, die jetzt im Besitz eines feierlichen Schriftstücks königlicher Autorität war und blieb, auch wenn wir die Sprachbarriere zwischen dem lateinischen Original und der volkssprachigen Wirklichkeit der Kaufleute in Rechnung stellen müssen. Diese Konstellation macht gute Kontakte zur Stiftsgeistlichkeit in der Bischofsstadt notwendig, die es auch danach gegeben haben muss, ein für die Zeit kurz nach 1100 durch nachweisbare verwandtschaftliche Netzwerke bestehender, gern übersehener Zusammenhang zwischen den weltlichen und geistlichen Eliten des hohen Mittelalters. Zwar liegt der gewährte konkrete Vorteil für die belobigten Wormser im Kern zweifellos auf ökonomischem Gebiet und bischöfliche Rechtsansprüche werden gar nicht tangiert, die gleichzeitige Bedeutung der Bestimmungen wird man aber darüber weit hinaus ausdrücklich auch auf politischem, herrschaftstheoretischem und ganz praktisch stadtherrschaftlichem Feld sehen. Hierzu sei wiederum Hans Wibel zitiert, dem zuzustimmen ist, wenn er (1918!) schreibt: „In der Erteilung des Diploms liegt aber schon die Anerkennung einer gewissen Selbstständigkeit, und in der Tat kann man das Verhalten der Wormser nicht unter dem Begriff einer einfachen Revolte gegen ihren Herrn auffassen (...). Der Ausmarsch wohl bewaffneter, geordneter Scharen, die Bereitwilligkeit zu finanziellen Lasten, läßt das Bestehen städtischer Organisationen vermuten, die jetzt, wenn auch nur vorübergehend, die Leitung der Stadtverwaltung in die Hand nahmen, und die bestanden haben werden, auch ohne daß wir positive Nachrichten darüber besitzen“⁵⁹.

⁵⁶ Siehe dazu unter 4. bei Anm. 131.

⁵⁷ RI III,2,3 n. 1451, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/c272c9a6-6702-443b-95c3-164b51393f30> (abgerufen 05.06.2023) = MGH DD HIV.-Nr. 466 S. 629–632. Zur Entwicklung Speyers um 1100 mit weiterer Lit. Bönnen, Worms als Zentralort (wie Anm. 62), zum Diplom mit weiterer Lit. eingehend Hans-Joachim Krey, *Bischöfliche Herrschaft im Schatten des Königtums. Studien zur Geschichte des Bistums Speyer in spätsalischer und frühstaufischer Zeit*, Frankfurt/M. u. a. 1996, S. 16–21; wichtig vor allem auch Grafen, Speyerer (wie Anm. 105) S. 115: 1101 „sind die ‚cives‘ bereits zu einer so relevanten, dem Bewußtsein der Zeit so präsenten Gruppe geworden, daß ihnen eine eigene Ebene des Rechts, ein Rechtskreis zugebilligt wurde“.

Die 1089 in der Urkunde für das Schottenkloster Regensburg genannten ‚cives‘ in der Zeugenreihe (*ex civibus eiusdem civitatis*) sind bezeichnenderweise erst am Anfang des 12. Jahrhunderts im Pergament nachgetragen worden (Beleg für die ihnen zugestandene Funktion als verstärkte Glaubwürdigkeit des Inhalts!), siehe RI III,2,3 n. 1291, in: Regesta Imperii (wie Anm. 4): URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/dec0dc98-6a4e-4703-9e46-d165df086fa0> (abgerufen 05.06.2023), zu der bemerkenswerten Urkunde siehe auch unten Anm. 152–153.

⁵⁸ Grafen, Speyerer (1991, wie Anm. 105).

⁵⁹ Wibel, Stadtprivilegien (wie Anm. 109) S. 242.

Insbesondere die häufig übersehene, hier dezidiert herauszustreichende Tatsache, dass die Urkunde und die nach ihr folgenden Privilegien in einer städtischen bzw. (genauer) vorkommunalen Archivüberlieferung verblieben sind, zeigt, dass es ein funktionsfähiges Leitungs- und Beratungsgremium oder eine (wie auch immer geartete) auf Dauerhaftigkeit angelegte kommunale Organisationsform vor der erst ab 1180/1190 zu beobachtenden Herausbildung einer fester institutionalisierten Wormser Stadtgemeinde gegeben haben muss (dazu siehe unten bei 9). Dabei sind der mittelalterliche Lagerort, die personelle Verantwortung für die Bewahrung dieser Rechtstitel (die wir zweifellos bei den der Führungsgruppe zuzurechnenden Personen, Familien bzw. Verbänden suchen müssen) und die Frage nach den Zugangsregelungen für die in dieser Form nördlich der Alpen erstmalige Urkunde genauso offen wie in den ganz wenigen Vergleichsfällen. Gerade der Vergleich zu den ab 1081 durch den König oberitalienischen Städten verliehenen Privilegien (vgl. unter 7.) macht deutlich, wie außergewöhnlich die originale Überlieferung des Wormser Diploms zu bewerten ist: Dort ist von den drei einschlägigen Urkunden keine einzige mehr als Ausfertigung auf uns gekommen.

Zu den Vergleichsbeispielen gehört im Reich wie erwähnt die sächsische Bischofsstadt Halberstadt mit noch fast sechs Jahre älterer (ab 1068, Urkunde Heinrichs IV. für die Kaufleute) und ebenfalls durchgehend gewachsener originär kommunaler Urkundenüberlieferung im dortigen Stadtarchiv bis zum heutigen Tag⁶⁰. Mit der Wormser Urkundenausstellung in erster Linie für die Kaufleute war jedenfalls die Etablierung einer (wenn auch noch so rudimentären) festen Organisationsform der sicheren Bewahrung der bis kurz vor 1200, als wir eine Art Rat bzw. kommunales Führungsgremium wirklich fassen können und dann ab 1202/08 eine eigene städtische Beurkundungstätigkeit nachgewiesen werden kann⁶¹, verbunden. Immerhin war das angesichts von mindestens vier bzw. fünf Herrscherdiplomen (1074, 1112, 1114, 1184, 1208) für die Stadt unabdingbar – ein für die Gemeinschaftsbildung förderlicher Faktor, der noch einmal vergleichend näher beleuchtet werden müsste.

Die Monate November 1073 bis Januar 1074 markieren neben der erstmaligen Anerkennung der Gemeinschaft der Stadtbewohner auf der Grundlage einer außerordentlichen ökonomisch-politisch-militärischen Machtstellung und unter ausdrücklichem Einschluss der den Herrschern nahestehenden, an Wirtschaftskraft und Handel besonders stark beteiligten Juden den Beginn einer bis zum Jahre 1125 reichenden Epoche nahezu ohne jede bischöfliche Herrschaft in der bzw. über die Stadt. An die Stelle des formalen Stadtherrn (Bischof Adalbert lässt sich vor seinem Tod 1107 wie erwähnt nur noch sehr kurzzeitig in Worms handelnd nachweisen) tritt nun bis 1125 das salische Königtum als diejenige Kraft, die die Stadtherrschaft und die finanziell-militärische Nutzung der Stadt und ihres Umlandes beansprucht. Dass dies in langen Zeiträumen der Abwesenheit der Herrscher und ihres Gefolges den städtischen Kreisen erheblich gesteigerte Einflussmöglichkeiten gab, ja dass die Fortexistenz öffentlicher Ordnung nun weitaus stärker die Beteiligung der Stiftsgeistlichen, Bürger bzw. führenden Familien an den öffentlichen Belangen notwendig machte, muss als Grundzug für die spätsalische Zeit beachtet werden⁶². Seit den 1070er Jahren mehren sich die Anzeichen für ein gemeinschaftliches Handeln der Bewohner von Worms. Im Zusammenhang mit der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfel-

60 Als einziger Forscher hat in der älteren Literatur schon 1918 auf diese Besonderheit der Überlieferung wiederum Hans Wibel (Stadtprivilegien, wie Anm. 109, S. 243) aufmerksam gemacht; vgl. zu diesem gern übersehenen Aspekt vgl. die Zusammenfassung unter 9. mit weiterer Literatur in Anm. 180.

61 Gerold Bönnen, Die Anfänge kommunaler Führungsgremien in Worms (1180 bis 1233) in vergleichendem Blick: Befunde und Thesen zur frühen Ratsbildung (elektron. Publikation 2020, URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/29075> - DOI: <https://doi.org/10.11588/heidok.00029075> – textid. Monogr. Worms 2021).

62 Zur direkten königlichen Stadtherrschaft in Worms namentlich zur Zeit von Heinrichs IV. Sohn und Nachfolger Heinrich V. (1106 bis 1125) mit allen Nachweisen künftig: Gerold Bönnen, Worms als ein Zentralort des Reiches. Königliche Stadtherrschaft, Stiftsgeistlichkeit und laikale Führungsgruppen in der Zeit Heinrichs V. (erscheint in: Das Wormser Konkordat von 1122 im europäischen Kontext, hg. v. Claudia Zey, Mainz 2024 (Beihefte der Regesta Imperii), in Vorbereitung); zum Kontext: Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103).

den 1077 haben sich die mit militärischer Macht auftretenden Bürger gegen ihren zwischenzeitlich nach Worms zurückgekehrten Bischof Adalbert und den unter anderem von ihm gewählten und unterstützten neuen König verschworen (siehe dazu unter 7.).

Der junge König bzw. sein Hof formulierten im Ergebnis von wahrscheinlich bis unmittelbar vor den Aufbruch seines Heeres Richtung Sachsen gehenden Verhandlungen mit den zu Bevorrechtenden gleichsam ein den dispositiven Satz über Zollbefreiung überwölbendes neuartiges politisches Programm, das das Verhältnis zwischen dem Königtum und den Städten bzw. ihren Bewohnern (besonders der rheinischen Bischofssitze) in innovativ-provokanter Form ohne bischöfliche Instanz als Mittler und Herrschaftsträger neu definierte: Darin forderte Heinrich unter Nutzung dieses Vakuums die Einwohner aller Kathedralstädte auf (*omnium civitatum habitatores*), ihm nach dem Vorbild der Wormser (*sint omnibus exemplo*) künftig die schuldige Treue zu bewahren. Dann stellte er die ‚Bewohner‘ (*Uvormatiensis civitatis habitatores*) auch bei den Belohnungen als Vorbild hin. Hier ging Heinrich IV. von einer allgemeinen Treuepflicht von Fürsten und Einwohnern gegenüber dem König aus, was ihn seinerseits zur Belohnung bewiesener Treue verpflichtete. Handelte der bischöfliche Ortsherr gegen diese Treuepflicht, dann waren die Ortseinwohner zum Widerstand aufgerufen, um dem König die direkte Ortsherrschaft zu sichern und von ihm im Gegenzug Schutz für ihren Handel in seinem gesamten Königreich zu erhalten – es geht mithin um nichts weniger als die Anerkennung des gewachsenen Potentials urbanen Lebens und Wirtschaftens und seine Nutzbarmachung für den Herrscher. Das kommunikative Kalkül bestand dabei für Heinrich IV. und sein Gefolge in der erwarteten Verbreitung des ‚Programms‘ über die Handelswege der Kaufleute.

Im Grunde enthält die Zollbefreiung allerdings einen Widerspruch in sich, indem zunächst die Befreiung an allen Reichszollstätten erteilt, dann aber auf die sechs genannten Orte beschränkt wird. Eugen Täubler hat schon 1915 (seine noch zu würdigende Arbeit über Zollbefreiungen von Juden anhand vor allem der Urkunde von 1074 wurde faktisch nicht rezipiert) die Lösung dahin vorgeschlagen, indem ‚videlicet siquidem nominatim‘ mit ‚im Besonderen‘ zu übersetzen bzw. zu verstehen sei⁶³. Die Neuerung des Typus der königlichen Zollprivilegierung liegt mindestens auf drei Feldern: erstens die Nennung bestimmter Zollfreiheitsorte (im Sinne von ‚Transitzöllen‘⁶⁴) statt allgemeiner bzw. beschränkter Verkehrs-, Handels- und Abgabefreiheiten, zweitens die Adressierung an die Ortseinwohner insgesamt (Christen wie Juden) statt an eine Gemeinschaft von Kaufleuten bzw. deren nicht selten bischöfliche Herren, drittens die Aufforderung zur politisch-militärischen Treue der Einwohner anstelle des Verweises auf Treue und Dienst des Ortsherrn. Daher begründet das Heinrichsdiplom anstelle einer gewachsenen Kaufleute- jetzt eine neu definierte Einwohner-Privilegiengenossenschaft, deren verfassungsrechtliche Organisation durch die beginnende direkte königliche Ortsherrschaft einem grundlegenden Wandlungsprozess unterliegt. Klar ist aber auch: Der Inhalt definiert kein neues, spezifisch städtisches Recht oder bürgerliche Freiheiten – diese finden sich im nordalpinen Reich erst im Falle von Speyer 1111, erlassen durch Heinrichs IV. Sohn und Nachfolger Heinrich V. mit ganz anderem Hintergrund aber vergleichbar langfristigen Wirkungen. Das Wormser Dokument verkörpert weder die königliche Anerkennung einer politischen Körperschaft der Wormser Einwohner noch den Nachweis irgendeiner Vorform der späteren Stadtgemeinde, die etwa als dauerhafter Verband von den Einwohnern durch eine Eidgenossenschaft geschaffen worden wäre, wie dies die ältere Forschung gern anzunehmen geneigt war. Die bischöfliche Stadtherrschaft wird nicht neu geregelt oder bischöfliche Rechte überhaupt tangiert; allerdings ermöglicht das von jetzt an bleibende Herrschaftsvakuum an der Spitze der Stadtherrschaft ein direktes Bündnis zwischen König und ‚habitatores‘.

⁶³ Vgl. unten Anm. 77, S. 142.

⁶⁴ Näher dazu unter 4; auch zur erstmaligen Verwendung des volkssprachigen Terminus ‚zol‘ bei Anm. 112–113.

Nicht ganz eindeutig zu beschreiben ist die Rolle der bischöflichen Ministerialen, denen an sich die Kompetenzen auf militärischem Gebiet zuzubilligen wären, im Verhältnis zu den Kaufleuten und Händlern bzw. ihrer Elite in der Stadt. Wer waren die von Lampert beschriebenen, militärisch organisiert handlungsfähigen Kräfte in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht? Wie wurden sie zu einheitlichem militärischen Handeln und politischen Entscheidungen befähigt? Zu den aufständischen Wormser Einwohnern gehörten in der Logik der Urkundenausstellung vornehmlich Handel- und Gewerbetreibende, namentlich Fernhändler, denn diesen kam vor allem das neue Zollprivileg ebenso zugute wie den vor Ort für die königliche Münze tätigen Experten. Letztere dürften vermutlich schon aufgrund ihrer Expertise und Interessen an den Verhandlungen beteiligt gewesen sein. Dennoch dürften sich unter ihnen auch kaufmännisch oder handwerklich tätige Mitglieder der bischöflichen Familia befunden haben. Daher bildeten Handel- und Gewerbetreibende später auch das Personal der Heere, die Heinrich IV. etwa 1077 am Mittelrhein rekrutierte und die aus Kaufleuten wie auch aus Kriegersleuten der hiesigen Bischofskirchen zusammengesetzt waren, worauf noch einzugehen ist (vgl. 7).

Die Ausstellung der Urkunde am 18. Januar 1074 stellt uns allerdings bei genauem Hinsehen vor ein Problem, das des herrscherlichen Reisewegs angesichts von Heinrichs zwingend unmittelbar nach der Urkundenübergabe zu datierenden Aufbruchs samt einem militärischen Verband bzw. Heer, das er und sein kleines Gefolge in Worms für den Zug nach Sachsen zusammengestellt hatten. Das Problem ist: Wir verfügen nach dem Wormser Aufenthalt für den 28. Januar 1074 wieder über eine gesicherte Urkundenausstellung und damit den zweifelsfreien Beleg für den Aufenthalt Heinrichs und seines Hofes – und das an diesem Tag in Breitenbach (heute Stadt Bebra, etwa 14 km nordöstlich der Reichsabtei Hersfeld). Hier hat der König eine heute im Generallandesarchiv Karlsruhe als Ausfertigung erhaltene Schenkungsurkunde zugunsten seiner Gemahlin Bertha⁶⁵ ausfertigen lassen, die in diesen Tagen Anfang Februar im Raum Hersfeld dem König einen Sohn Konrad und damit Thronfolger geboren hatte. Ein solcher Kraftakt (die Entfernung beider Orte liegt immerhin in Luftlinie bei ca. 180, Straßendistanz modern etwa 230 km) ist angesichts der möglichen durchschnittlichen Reisegeschwindigkeiten des Hofes und angesichts auch dem Zug eines Heeres unbekannter Größe nach einem Aufenthalt von etwa sechs Wochen in Worms nach Norden nur möglich (und bleibt auch dann äußerst bemerkenswert), wenn die Ausstellung der Urkunde am 18. Januar (vorausgesetzt, Heinrich IV. war an diesem Tag in Worms überhaupt noch anwesend) dem Aufbruch unmittelbar vorangegangen ist. Schon Meyer von Knonau hat 1894 betont, die Urkunde müsse „wohl ganz kurz vor seinem Aufbruche aus Worms“ ausgestellt worden sein⁶⁶.

Die Forschung hat für Heinrich IV. bzw. seinen Hof eine zurückzulegende Tagesdistanz von 20 bis 25 Kilometern für möglich erachtet⁶⁷, wobei der Durchschnittswert von 18 km kaum für einen extremen Winter gelten kann. Es bleibt die Überwindung dieser Distanz samt einem Verband von Bewaffneten innerhalb von neun/zehn Tagen zweifellos eine außergewöhnliche Leistung⁶⁸, wobei auch Lampert von Hersfeld von einem Aufenthalt des Heeres und des Königs schon zum 26./27.1.1074 berichtet. Bei der Beurteilung des Geschehens ist ein weiterer Faktor in Rechnung zu stellen, nämlich die Witte-

65 Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 1 Hessen, Lieferung 1, bearb. Michael Gockel u. Karl Heinemeyer, Göttingen 1983, S. 45ff. Art. Breitenbach, hier S. 46f. zu 1074 Januar 27/28; MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 269 S. 345f., geschrieben wie Nr. 267 von Notar Adalbero C, Zeugen u. a. die auch in Worms anwesenden (Erz-)Bischöfe von Bremen, Naumburg und Verdun (Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4), S. 53f.; Regesta Imperii III,2,3 n. 686, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-01-28_1_0_3_2_3_686_686 (abgerufen 03.04.2023) – Digitalisat:

<http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-3877735> abgerufen 07.06.2023) – Signatur LA BW, GLA Karlsruhe Best. A Nr. 103. Regesta Imperii (wie Anm. 4) Nr. 686 S. 151f.

66 Meyer von Knonau, Jahrbücher (wie Anm. 5) Zitat S. 313 zum 18. Januar, S. 315: Ankunft in Hersfeld am 27. Januar 1074.

67 Martina Reinke, Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes im 11. und 12. Jahrhundert nördlich der Alpen, in Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 225–252.

68 Die Urkunde nennt wie auch andere Diplome Heinrichs IV. nur das ‚actum‘ in Worms, eine Datumsangabe gibt es auch hier nicht. Verhandelt wurde der Inhalt also vor Ort, ob auch eine etwas spätere Ausstellung denkbar ist, muss offenbleiben.

rungsverhältnisse: Indirekt erfahren wir durch eine Bemerkung Lamperts von Hersfeld genau für den 26./27. Januar 1074 von einer außergewöhnlichen, selten belegten Himmelserscheinung am Tag der mutmaßlichen Ankunft von Heer und Hof Heinrichs IV. in Hersfeld, einem sogenannten Halo, den der Verfasser als Wunderzeichen deutet. Dabei waren bei strengem Frost zwei goldene, hell strahlende Lichtsäulen in Sonnenfarbe zu beobachten, die durch Brechung des Lichts an Eiskristallen hervorgerufen werden. Das beobachtete Phänomen trotz wolkenlosem Himmel weist auf den niedrigen Sonnenstand hin und darauf, dass sich unmittelbar über den zeitgenössischen Beobachtern Eiskristalle in der Atmosphäre befunden haben⁶⁹. Dies ist ein klarer Beleg für einen außergewöhnlich strengen Winter Anfang 1074, der auch bei der Frage der möglichen Reisegeschwindigkeit des Hofes von Worms in den Raum Hersfeld in Rechnung zu stellen ist. Am 2. Februar 1074 fand dann in Gerstungen ein Friedensschluss mit den Sachsen statt⁷⁰, bevor Heinrich von Februar bis Mitte März 1074 in Goslar weilte. Von dort zog er wieder an den Rhein und ist Anfang April bereits erneut in Worms nachzuweisen⁷¹. Das Osterfest (20. April) feierte der Salier bereits wieder in Bamberg, Pfingsten (8. Juni) dann in Mainz. Der erwähnte, für die Abfassung der Urkunden verantwortliche Kanzler Adalbero C, wie erwähnt ein stilistisch geschliffener Geistlicher, war in dieser für den Herrscher so schwierigen Zeit dabei stets loyal an seiner Seite.

3.5 Aspekte der jüngeren Diplomatie – Erkenntnisse und Thesen der jüngeren Urkundenforschung

Im Umgang mit dem Herrscherdiplom von 1074 erscheint es hilfreich, neuere Überlegungen und Positionen der Erforschung mittelalterlicher Urkunden zu würdigen und dabei innovative Ansätze bei der Beschäftigung gerade mit königlichen Willensbekundungen zu berücksichtigen⁷². In Anlehnung an eine bekannte Definition des bedeutenden Urkundenforschers Harry Breßlau (1848–1926, Handbuch der Urkundenlehre, erstmals 1889) sind Urkunden – allgemein formuliert – nach Zeit und Person in wechselnder Form schriftliche Aufzeichnungen, die Zeugnis über Vorgänge rechtlicher Natur bieten. Einer anderen Definition nach sind Urkunden unter Beachtung bestimmter Formen ausgefertigte und beglaubigte Schriftstücke über Vorgänge rechtserheblicher Natur⁷³.

Die moderne Urkundenforschung hat sich von der lange Zeit vorherrschenden, inzwischen als durchaus einseitig erkannten Sichtweise auf Urkunden als Dokumente des Rechtslebens gelöst und in einer stärker kulturgeschichtlichen Perspektive die Bedeutungsebenen gerade bei den graphisch so überaus aufwen-

69 Thomas Wozniak, *Naturereignisse im frühen Mittelalter. Das Zeugnis der Geschichtsschreibung vom 6. bis 11. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2020 (Europa im Mittelalter 31) S. 267 mit Nachweisen; *Regesta Imperii* (wie Anm. 4) Nr. 684 S. 150f.

70 *Regesta Imperii* (wie Anm. 4) Nr. 690 S. 153f., Wartburgkreis, ca. 35 km östlich von Hersfeld, ca. 30 km von Breitenbach entfernt gelegen; in den *Regesta Imperii* alle Belege für den weiteren Reiseweg.

71 Zum Aufenthalt Ende März/Anfang April in Worms siehe RI III,2,3 n. 699, in: *Regesta Imperii Online*, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-04-00_1_0_3_2_3_699_699 (abgerufen 04.06.2023). Zu Goslar unten Anm. 118.

72 Die folgenden Überlegungen fassen neue Herangehensweisen folgender Bände bzw. Aufsätze zusammen: Thomas Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, Stuttgart 20217 (vor allem S. 140ff.); *Urkunden und ihre Erforschung. Zum Gedenken an Heinrich Appelt*, hg. v. Werner Maleczek, Wien 2014 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62); Theo Kölzer, *Die ottonisch-salische Herrscherurkunde*, in: *Typologie der Königsurkunden. Kolloquium der Commission Inter-*

nationale de Diplomatique in Olmütz 1992, hg. v. Jan Bistrizky, Olmütz 1998, S. 127–142; *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt*, hg. v. Andrea Stieldorf, Berlin/Boston 2019 (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung, Beiheft 12), hier v. a.: Andrea Stieldorf, *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt. Eine Einführung*, S. 1–18; *Diplomatische Forschungen in Mitteleuropa*, hg. von Tom Graber, Leipzig 2005 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12, hier: Michael Lindner, *War das Medium schon die Botschaft? Mediale Form, Inhalt und Funktion mittelalterlicher Herrscherurkunden*, S. 29–57), siehe auch oben Anm. 47 (Sammelband 2010); Wolfgang Huschner, *Stand und Perspektiven der Historischen Grundwissenschaften Kaiser- und Königsurkunden*, in: *Archiv für Diplomatik* 66, 2020 S. 357–388; Reinhard Härtel, *Urkunden und Zeugen im Rechtsleben des Hochmittelalters*, in: *Archiv für Diplomatik* 65, 2019, S. 15–46.

73 Siehe mit weiterer Lit. *Urkunden – LEO-BW* – <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/urkunden> (abgerufen 21.04.2023) = Mark Mersowsky, *Urkunden*, in: *Südwestdeutsche Archivalienkunde* (Stand: 20.2.2018).

dig gestalteten Herrscherurkunden des 9. bis 12. Jahrhunderts und damit (namentlich nördlich der Alpen) in einer noch weitgehend schriftlosen Gesellschaft neu bestimmt. Stichwortartig formuliert geht es dabei unter anderem darum, Urkunden und ihr Layout, ihre graphische Gestaltung gleichsam als Plakate, als öffentliche Äußerungen in einer überwiegend oralen Gesellschaft, also in einer Welt, in der Gesten, Ritus, öffentliche zeremonielle Akte und formalisierte Festlichkeiten eine solch große, vielfach konstitutive Rolle spielen wie in der nordalpinen Salierzeit, neu zu verstehen und breiter als traditionell zu würdigen. Dabei geht es ganz besonders darum, nach den festzustellenden Zeichensystemen, also gleichsam den ‚Codes‘ der feierlichen Pergamente zu fragen und damit einen Beitrag zum vertieften Verständnis der Urkunden zu leisten. In einer weitgehend schriftlosen Gesellschaft bedürfen Schriftzeugnisse (zumal ein so elaboriertes Bildkunstwerk, als welches man unser Stück wird ansehen können) einer Begründung. Es fragt sich also, weshalb hier Vorgänge verschriftlicht werden, ohne dass der überwältigende Teil der hier ‚belohnten‘ Wormser Empfänger dieses Medium (schon allein angesichts der Sprachbarriere) überhaupt lesen und verstehen konnte. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass ein solches spektakuläres Zeugnis, das ja zugleich auch eine Bildquelle darstellt, in seiner Unverstehbarkeit als etwas gleichsam ‚Magisches‘ gelten konnte. Die Forschung hat hier in Anlehnung an die Ethnologie den Begriff des ‚Schriftzaubers‘ aufgenommen. Dies stärkte zweifellos die Autorität derjenigen, die als Inhaber und Berechtigte für die Aufbewahrung eines solchen kostbaren Unikats Verantwortung trugen.

Spannend gerade für 1074 mit einer ganz neuen, noch nicht wirklich fest definierten Empfängergemeinschaft ist zudem die Frage, ob bzw. inwieweit man in den auffällig-ausgefeilten visuell gestalteten Königsurkunden so etwas wie die ‚Stimme des Herrschers‘⁷⁴ vernehmen kann und ob bzw. wie weit sich der Willensentscheid des Ausstellers gegenüber dem Anteil der intervenierenden Empfänger gegebenenfalls bis in die formale Gestaltung des Textes hinein auswirken konnte. Die Bonner Historikerin Andrea Stieldorf⁷⁵ hat 2009 (in Anlehnung an Überlegungen und Formulierungen von Hanna Vollrath) betont, „im Grunde kennt das Mittelalter keine Geschäftsschriftstücke, diese waren Fremdkörper in einer oralen Gesellschaft“. Das Beziehungsfeld zwischen dem Ritual (also der mündlichen und symbolischen Kommunikation) und der Urkunde als Schriftstück „ist ... letztlich nicht geklärt“. Unstrittig aber häufig kaum zu entschlüsseln ist die Bedeutung der gerade auch 1074 reichen und aufwendigen graphischen Gestaltung, der Zeichen und erwähnten Codes. Die Frage nach dem Verhältnis von Urkundentext, graphischen Symbolen und mit ihnen verbundenen rituell-symbolischen Handlungen etwa bei der Urkundenübergabe zueinander beschäftigt die jüngere Forschung vielfach. Urkunden kommt eine besondere Stellung zwischen Schriftlichkeit, Mündlichkeit und Ritualen zu. Dabei ist zu bedenken, dass das mittelalterliche Urkundenwesen in mehr als nur begleitenden Symbolhandlungen und graphischen Symbolen Elemente aufweist, die sich dem unmittelbaren Verständnis des modernen Betrachters im Grunde entziehen. Beim Schriftstück Urkunde geht es in erster Linie um die Rechtsbeziehung zwischen Aussteller und Empfänger, die über die symbolisch und mündlich kommunizierte Rechtshandlung hinaus gesichert werden soll, womit immer auch ein memorialer Aspekt hineinwirkt. So sind gerade feierliche Herrscherdiplome auch immer gleichzeitig Zeugnisse der Erinnerungskultur, unsere Urkunde sollte daher nach dem Willen der Beteiligten die Erinnerung an den ‚Pakt‘ beider Seiten und seine Außenwirkung ebenso wie die finanziell-wirtschaftlichen Belohnungen für die Wormser sicherstellen – insofern ist auch 1074 als ‚Substrat des kollektiven Gedächtnisses‘ zu bewerten.

⁷⁴ Anton Scharer, Die Stimme des Herrschers. Zum Problem der Selbstaussage in Urkunden, in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hg. v. Karel Hruza, Paul Herold, Köln/Wien 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte der Regesta Imperii 24), S. 13–22.

⁷⁵ Andrea Stieldorf, Die Magie der Urkunde, in: Archiv für Diplomatik 55, 2009, S. 1–32, hier u. a. S. 26f. zur Frage der Archivierung, S. 4ff. zu Fragen des Zusammenhangs von Magie und Urkundenwesen.



Abb. 9 Ausschnitt mit Passage ‚iudei et coeteri Uvormatienses‘ (wie Anm. 3)

3.6 ‚Verunechtet‘?

Die Debatte zur Interpolationsfrage über die Teilhabe der Juden am Privileg

Bis in die 1930er Jahre haben Editoren und Forschung an der Echtheit bzw. Authentizität der Urkunde nie irgendwelche Zweifel geäußert. Allerdings hatte schon Hans Wibel (1918), von dem wir nicht wissen ob der das Original hat einsehen können, bemerkt, der Passus *iudei et coeteri Uvormatienses*, der im Grunde den eigentlichen Empfängerkreis der wirtschaftlichen Vorrechte definiert, sei zwar als eine nachträgliche Einfügung anzusehen, jedoch von der Hand desselben Kanzleischreibers wie die Urkunde erfolgt⁷⁶. Wibel hob ganz zu Recht die hervorragende Rolle der Juden im Handelsverkehr seit dem 10. Jahrhundert heraus und machte die Bestimmung damit zusätzlich plausibel.

Von der Forschung fast völlig unbeachtet blieben die 1914/15 von dem bedeutenden jüdischen Althistoriker und 1906 bis 1918 Leiter des Gesamtarchivs der deutschen Juden in Berlin Eugen Täubler in den von ihm herausgegebenen ‚Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden‘ veröffentlichten, sehr eingehenden und präzisen Beobachtungen über das 1074er-Diplom⁷⁷, gerade auch in seinem Verhältnis zur Bestätigung durch Heinrich V. 1112 und vor allem dem noch zu behandelnden Wormser (und Speyerer) Judenprivileg Kaiser Heinrichs IV. von 1090. Allein die ebenfalls im Umfeld der Wissenschaft des Judentums in Berlin arbeitende junge Historikerin Sara Schiffmann⁷⁸ hatte in ihrer Berliner Dissertation 1931 die Urkunde bzw. die hier interessierende Passage thematisiert und dabei auch auf Täublers Arbeit aufmerksam gemacht⁷⁹. Schiffmann unterstreicht (mit guten Gründen, und das ist inzwischen auch (wie-

⁷⁶ Wibel, Stadtprivilegien (wie Anm. 109) S. 241.

⁷⁷ Eugen Täubler, Die Zollbefreiungen von Juden bis zur Vollendung der allgemeinen Kammerknechtschaft, in: Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 5, 1914 (hg. v. Eugen Täubler, ersch. Leipzig 1915) S. 127–142 (Digitalisat: <https://sammlungen.uni-frankfurt.de/cm/periodical/titleinfo/2821031>); zur Person: Wikipedia.de, Eugen Täubler (abgerufen am 18.07.2023), 1879–1957; siehe auch Wikipedia.de, Hochschule für die Wissenschaft des Judentums (abgerufen 04.07.2023). Wissenschaft vom Judentum. Annäherungen nach dem Holocaust, hg. v. Michael Brenner u. Stefan Rohrbacher, Göttingen 2000 (v. a. S. 25–41, 164–175).

⁷⁸ Sara(h) Schiffmann, geb. 25.08.1900, Jüdin, geb. in Kaniew, Distrikt Kiew (Zentralukraine), ihr Vater war der hebräische Pädagoge, Schriftsteller und zionistische Denker Pinchas Schiffmann (Schiffman, in Palästina Ben-Sira, *1873 in der Provinz Minsk, Weisrussland, gest. 1945 in Tel-Aviv, Israel) in Russland und später in Palästina. Nach ihrem Abitur in Russland 1918 kam Schiffmann 1922 nach Deutschland, studierte 1925 bis 1928 an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin Philosophie, Geschichte und alttestamentliche Wissenschaft; zugleich besuchte sie die Hochschule für die Wissenschaft des Judentums; Dank statet sie in ihrer Diss. besonders ab ihren Lehrern Ismar Elbogen, Rabbiner und seit 1919 preußischer Professor (1874–1943, Wikipedia.de, Ismar Elbo-

gen (abgerufen am 18.07.2023) – siehe Anm. 80), und dem Erstgutachter Albert Brackmann, Generaldirektor der preußischen Staatsarchive und Professor für Geschichte an der Berliner Universität (1871–1952), Wikipedia.de, Albert Brackmann (abgerufen am 18.07.2023). Schiffmann, die noch fünf Geschwister hatte, ging (wie die gesamte, stark zionistisch ausgerichtete Familie schon 1926) spätestens nach ihrer Dissertation nach Palästina, wo sie ab 1931/32 als Geschichtslehrerin am Levinsky Teachers Seminary (heute Levinsky-Wingate Collage) in Petach-Tikwa nachweisbar ist. Saras Bruder Jacob (1899–1994, Yaacov Ben-Sira, schon 1913 nach Palästina eingewandert) gilt als einer der Väter der bedeutenden, wegweisend modernen Stadtplanung und Architektur von Tel-Aviv seit den 1920er Jahren. Sara Schiffmann nahm in Israel ebenfalls den Namen Ben-Sira an und starb am 20.09.1990 in Tel-Aviv, verheiratet, ein Sohn. Für wertvolle biographische Hinweise neben dem Lebenslauf in ihrer Diss. (folgende Anm.) danke ich der Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg, Herrn Philipp Zschommer, vermittelt durch Frau Prof. Dr. Hanna Liss.

⁷⁹ Sara Schiffmann, Heinrich IV. und die Bischöfe in ihrem Verhalten zu den deutschen Juden zur Zeit des ersten Kreuzzugs. Eine Untersuchung nach den hebräischen und lateinischen Quellen, Diss. masch. Berlin 1931, hier S. 17ff.; Sara Schiffmann, Heinrichs IV. Verhalten zu den Juden zur Zeit des ersten Kreuzzugs, in:

der) der Stand der Forschung, s.u.) die Kanzleigemäßheit der Formulierung und argumentiert klug dahingehend, dass die Juden auch als „bedeutender Teil des finanziell leistungsfähigen Bürgertums und Kaufmannsstandes“ stets den königlichen Schutz suchten und darüber hinaus durchaus wohl auch waffenfähig waren. Sie betont auch die Verbindungen zum 1090er-Diplom mit dem direkten Herrscherbezug und den dort den Juden gemeinschaftlich eingeräumten Vorrechten⁸⁰.

Die mangelnde Wahrnehmung der gerade auch in den Jahren nach 1918 überaus bedeutsamen Erträge der Beschäftigung mit historischen Fragen in der von namhaften jüdischen Gelehrten getragenen ‚Wissenschaft des Judentums‘ vor allem seit der Hochschulgründung in Berlin 1872 innerhalb der ‚traditionellen‘ deutschen Geschichtswissenschaft (die MGH ausdrücklich eingeschlossen) und die dann ab 1933 systematische Ignoranz, Nichtbeachtung und völlige Ausgrenzung dieser Forschungen und ihrer Protagonisten hat auch und gerade auf einem so spannenden Feld wie dem der Wormser Urkunde fatale Folgen für die Forschungsgeschichte nach sich gezogen. Nach der Shoah hat es sehr lange gedauert, bis man sich erneut an diese Leistungen und Erträge erinnert hat und damit beginnen konnte, die fatalen Verengungen der traditionell weit überwiegend nationalkonservativ ausgerichteten historischen Forschung in Deutschland zu überwinden.

Zweifellos durch die hier angedeuteten außerfachlichen Umstände befördert, ja vermutlich einzig bedingt, war es der ab 1935 verantwortliche Urkundenherausgeber im Kontext der Edition der MGH in Berlin für die Urkunden Heinrichs IV., Dietrich von Gladiß, der sich für eine Verunechtung des Passus ‚Juden und übrige Wormser‘ ausgesprochen hat – in Unkenntnis oder Ignoranz gegenüber dem Stand der Forschung. Der junge Mittelalterforscher⁸¹ (*1910 Diedenhofen/Thionville, Lothringen; vermisst seit August 1943 bei Charkow/Ukraine) stammte aus alter Adelsfamilie, hatte nach dem Gymnasialbesuch in Detmold in Göttingen und München studiert und wurde 1933 zur staufischen Reichsministerialität promoviert. Ab 1934 bereits war er in Berlin Mitarbeiter der MGH, ab 1935 Bearbeiter der Diplome Heinrichs IV. als Assistent von Paul Fridolin Kehr. Es gelang ihm, bis 1938 die Hälfte der rund 500 Urkunden druckfertig zu erstellen, zweifellos eine herausragende Leistung. Die begleitenden Kanzleiforschungen

Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1931, S. 39–58 (auch zu den beiden Urkunden von 1090; zudem zur Debatte um die Echtheit der Passage der Juden in der Urkunde 1074 S. 50–52 mit Bezug auf die Arbeit Täublers = Teilabdruck ihrer Dissertation).

80 Schiffmanns Arbeiten wurden auch für den Artikel ‚Worms‘ im nach jahrelangen Vorarbeiten 1934 erschienenen ersten Band des grundlegenden Unternehmens der Germania Judaica (Bd. I bis 1238), hg. v. Ismar Elbogen, Breslau 1934 Nd. Tübingen 1963, Artikel Worms S. 437–474 (Verf. des Artikels war Jacob Jacobson 1888–1968, 1920 bis 1939 Leiter des Gesamtarchivs der deutschen Juden, zu ihm: Wikipedia.de, Jacob Jacobson – abgerufen am 18.07.2023) verwertet, vgl. hier S. 438f. mit Anm. 39–42 zur Urkunde von 1074 (online: Freimann-Sammlung / Von den ältesten Zeiten bis 1238 (uni-frankfurt.de)). Verf. verweist zu Recht auch auf die mit Worms auffallend verwandte Formulierung in der Zollordnung von Raffelstetten an der Donau von 903/906: „*mercatores, id est Iudei et ceteri mercatores*“, MGH Capit. 2 (dmgh.de). Der ungeheure Ertrag des erst nach der NS-Zeit fortgesetzten Werks der GJ blieb ebenfalls bis lange nach NS-Zeit und Krieg weitestgehend ignoriert. Es heißt im Worms-Artikel zur Urkunde 1074: „aus dieser besonderen Hervorhebung der Juden wird man wohl schließen dürfen, daß sie den größeren Teil der Kaufmannschaft der Stadt bildeten“ mit Hinweis auf Boos (1897, wie Anm. 3), wonach die Juden damals „ein wichtiges, ja unentbehrliches Element der städtischen Bevölkerung“ gebildet haben.

Schiffmanns Arbeit wurde bei jüdischen Historikern schnell und zu Recht überaus positiv rezipiert: So schrieb der aus Böh-

men stammende Rechtshistoriker Guido Kisch (1889–1985, Die Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter, in: Zum 900jährigen Bestehen der Synagoge zu Worms. Eine Erinnerungsgabe des Vorstands der Israelitischen Religionsgemeinde Worms 1934 = Sonderheft der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, S. 42–53) S. 54 zu ihrem Aufsatz von 1930 über die Urkunden von 1090: „Diese junge Historikerin hat die beiden grundlegenden Judenrechtsprivilegien Heinrichs IV. mit paläographischer Kenntnis und historischem Scharfsinn einer Ueberprüfung unterzogen, welche zu neuen wichtigen Erkenntnissen geführt hat“.

81 Wikipedia.de, Dietrich von Gladiß (abgerufen am 18.07.2023), der Text folgt weitgehend dem Nachruf von Karl Jordan in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 8, 1951, S. 253f. Für wichtige Hinweise zur archaischen Überlieferung danke ich dem Archiv der MGH (München), namentlich Herrn Kollegen Dr. Arno Menzel-Reuters: MGH-Archiv Bestand B 577: Briefwechsel des Reichsinstituts 1939/40 mit von Gladiß (Bl. 1–79); B 558 Briefwechsel v. Gladiß/MGH zur Edition der Urkunden Heinrichs IV. 1938–1943 Bl. 53–215 (beide Aktenbände sind vollständig digitalisiert unter <https://www.mgh.de/de/archiv>; im MGH-Archiv findet sich auch ein Nachlass-Splitter von Gladiß Best. K 59). Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Abt. Ostwestfalen-Lippe) in Detmold verwahrt einen Nachlass von D. von Gladiß mit Schriftverkehr, Manuskripten etc.: Bestand D 72, Umfang zwölf Archivkartons, Laufzeit 1929–1943; für Hilfestellungen hier danke ich herzlich Frau Heike Müller, Landesarchiv NRW, Abt. OWL Detmold.

waren die Basis seiner 1938 erfolgten, ungedruckt gebliebenen Habilitationsschrift an der Universität Gießen. Auch während seines Kriegseinsatzes im Offiziersrang vom ersten Kriegstag an (seit Herbst 1941 in Russland) arbeitete er stetig an der Herausgabe weiter; die Lieferung mit dem Wormser Stück konnte 1941 im ersten, bis 1076 reichenden Teil seiner Edition im Druck erscheinen. Von Gladiß gilt seit August 1943 bei den Kämpfen der Wehrmacht gegen die Rote Armee im Raum Charkow als vermisst.

Während der Zeit der Ausarbeitung seiner Edition hat von Gladiß im April 1939 einen kurzen Aufsatz über die wichtige, bis dahin unbeanstandete Passage der Urkunde in der Wormser wissenschaftlichen Zeitschrift ‚Der Wormsgau‘, herausgegeben vom Altertumsverein Worms und den seit 1934 unter Leitung von Dr. Friedrich Illert⁸² stehenden Städtischen Kulturinstituten, veröffentlicht. Bereits dort hat er seine Überlegung betont, die Formulierung als verfälschend zu verwerfen und sie als nachträglichen, unbefugten Zusatz, mithin die Teilhabe der Juden als unzutreffend, bezeichnet⁸³: „müssen wir feststellen, dass ein Unbefugter die Gelegenheit benutzte, hier die Juden, die an der den Bürgern von Worms gewährten Vergünstigung nicht ohne weiteres beteiligt sein konnten, einzuschleiben“. Am Schluss des kurzen Aufsatzes kommentierte der herausgebende Wormser Stadtarchivar Dr. Illert dazu: „Um den Verdacht einer späteren Rasur zu prüfen, wurde die Urkunde vor einigen Jahren im Palimpsestinstitut von Beuron untersucht und hierbei festgestellt, daß die Worte ‚*iudei et coeteri*‘ auf einem freien, vorher nicht beschriebenen Raum stehen. Die wesentlich schwärzere Tinte, die lange nicht in dem Ausmaß des übrigen Textes abgeblaßt ist, entspricht dem ebenfalls weniger abgeblaßten kaiserlichen Monogramm. Dieser Befund läßt erkennen, daß die strittigen Worte und das Monogramm gleichzeitig in der Kaiserlichen Kanzlei eingefügt wurden. Doch bleibt die Möglichkeit offen, daß die Textlücke zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ähnlichen Tinte ausgefüllt wurde“. Im Grunde hat der Herausgeber Friedrich Illert damit einen klaren Widerspruch zu von Gladiß apodiktischer, zweifellos zeitverhafteter Ablehnung der Echtheit dieser Passage formuliert bzw. von Gladiß Zurückweisung erheblich relativiert – beachtlich genug. Unklar ist, welche Vorlage von Gladiß im Apparat der MGH in Berlin nutzte, ob er oder vorherige Bearbeiter zwecks Autopsie des Originals vor 1938 in Worms selbst waren bzw. ob und wann den Monumenta auch Fotografien des Stückes zur Verfügung standen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines kurzen Aufsatzes in Worms war der erste Teilband der Urkunden Heinrichs IV. nach Auskunft des späteren Gesamtvorworts (Stand 1978) bereits (im März 1939) in den Druck gegangen, das Vorwort datiert vom Jahresende 1940.

In seiner Vorbemerkung zum Diplom MGH DD H IV. Nr. 267, in der von Gladiß seinen Aufsatz von 1939 als Beleg anführt und die Urkunde als ‚Verunechtung‘ bezeichnet, vermutet er, es hätten an der freigebliebenen Stelle noch weitere Zollorte folgen sollen. Es folgt die These von einem die Gelegenheit nutzenden unbekanntem Unbefugten, dem die Nachahmung der Schrift allerdings nicht überzeugend gelungen sei: „Zum Verräter wird ihm vor allem die erheblich dunklere Tinte, ferner die Zwischenräume von Wort zu Wort, die größer als sonst in der Urkunde sind. ... Wann die Verfälschung vorgenommen wurde, steht dahin“. In den weiteren, ebenso ausführlichen wie bemüht-problematisch-konstruierten Überlegungen bilanziert von Gladiß, die von ihm postulierte Verunechtung könne erst nach der letzten Bestätigung von 1208 durch König Otto IV. erfolgt sein⁸⁴. Allerdings würde ein solcher Zeitraum inhaltlich gar keinen Sinn ergeben und wäre aufgrund der Frage nach dem Zugang zum Original ausschließlich durch städtische Funktionsträger oder von ihnen beauftragte Geistliche denkbar.

Was hat es aber mit der erwähnten Untersuchung des Originals in Beuron auf sich, die nach bisherigem Wissen in Wormser archivischen Quellen nicht nachvollziehbar ist⁸⁵? Dr. Friedrich Illert hat sich am 26. Januar 1933 in einem Schreiben mit dem Briefkopf ‚Stadtbibliothek und Stadtarchiv Worms a. Rh.‘ an das seit den 1920er Jahren bestehende Palimpsest-Institut der Erzabtei St. Martin in Beuron (Landkreis Sigma-Ringen) mit der Bitte um Hilfe und Recherchen zu genau diesem Passus der Urkunde gewandt. In seinem Schreiben vom 20. Januar 1933 heißt es: „In unserem Archiv bewahren wir eine für die Stadtgeschichte

und für die allgemeine Geschichte sehr bedeutsame Urkunde des Kaisers [!] Heinrich IV. vom Jahre 1074 auf. Wie neuerdings bemerkt wurde⁸⁶, wurden in dieser Urkunde bei dem Passus „Teloneum ... quod Judei et coeteri Uvormatienses solvere debiti erant“, die Worte „Judei et“ von späterer Hand eingetragen. Sowohl der Schriftcharakter als auch die geringere Verblassung der Schrift und die unzureichende Platzausnutzung lassen die Möglichkeit offen, dass hier ursprünglich ein anderer Text stand. Wir fragen ergebens an, ob hier eine Rasur vorliegt und welche ältere Fassung hier vermutet werden kann. Es ist bei der Bedeutung dieser Urkunde natürlich notwendig, dass die Unversehrtheit des Dokuments gewahrt bleibt“. Vom 26.1.1933 datiert ein weiteres Schreiben Illerts mit Dank für Antwort und Bitte, die fragliche Stelle untersuchen zu wollen, er bittet dabei „zu beachten, dass die Schrift der Urkunde anscheinend durch eine frühere Ausstellung unter Sonnenlicht gelitten hat“. Am 3.2. dankt Illert, der selbst kein Historiker war, für eine (wiederum nicht überlieferte) Antwort und bittet um die Anwendung der ‚Differentialmethode‘ (also eine Prüfung, ob eine Rasur vorliegen kann), zudem um eine Versicherung des Pergaments mit 5000,- RM für dessen postalische (!) Rücksendung nach Worms. Am 9.2. dankt er erneut, jetzt für Mitteilungen und Fotografien: „Die bezeichnete Stelle dürfte nach Ihren Ergebnissen wohl einwandfrei als echt zu betrachten sein“, am 23.2. kann Illert den Rückempfang und Eingang der erbetenen photographischen Abzüge bestätigen und bilanziert, dass die Sachlage „jetzt wohl als geklärt bezeichnet werden kann“ – das kann nur bedeuten, dass eine Rasur an der fraglichen Stelle nach damaligen Erkenntnissen nicht bestanden haben kann.

Die herausgebenden MGH haben sich erst lange nach 1945 um eine Korrektur der in diesem speziellen Fall zweifellos den Prämissen der NS-Zeit und der Weltanschauung des Bearbeiters verpflichteten Edition bemüht, wobei diese allerdings wie keine andere in die Mühlen des Krieges geratene Diplomata-Ausgabe ungeachtet aller Verdienste des jungen Mediävisten schon bald nach 1945 insgesamt auf ‚erhebliche Kritik‘ gestoßen war. Letzteres geht nicht zuletzt aus dem Vorwort des Herausgebers und Doktorvaters von Alfred Gawlik (1936–2011), Peter Acht (München) im Vorwort zu Gawliks 1970 gedruckt erschie- nener Dissertation über ‚Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV.‘ hervor. Gawlik war seit 1967 mit der Bearbeitung der Register, Nachträge und Korrekturen der nach wie vor unvollendeten Urkundenausgabe Heinrichs IV. betraut und nutzte seine Arbeit für die Erstellung umfangreicher Nachträge und Korrekturen, die dann 1978 in seinen Nachtragsband der Edition eingeflossen sind. Gawlik hat in diesem Zusammenhang auch von Gladiß‘ Urteil schon 1970 gewissermaßen ‚offiziell‘ revidiert⁸⁷.

82 Zur Person des nationalkonservativen, bis weit nach 1945 hoch angesehenen Wormser Kulturverantwortlichen (1892–1966), der die NS-Zeit als formal unbelasteter Opportunist gut zu überstehen vermochte und ohne Unterbrechung für die Kulturinstitute (Archiv, Museum, Bibliothek) einflussreich und wirksam blieb, siehe auch unten bei 8. Anm. 175 zur Wirkungsgeschichte der Urkunde, vor allem in Bezug auf Illerts während der NS-Zeit virulente und wiederholt bemühte Idee der ‚reichstreu‘en Wormser Bürgerschaft, die in 1074 ihren Ausgang fand.

83 Dietrich von Gladiß, ‚Judei et coeteri Uvormatienses‘ in: Der Wormsgau 2, Heft 4, April 1939, S. 262f. (Digitalisat: WG_2. Band (worms.de), abgerufen 05.07.2023).

Der Verfasser nimmt in einer Fußnote durchaus auf Wibels (1918, Anm. 109) positive Beurteilung der Echtheit der Passage Bezug, tut diese aber ganz schnell wieder ab. Leider hat sich im ohnehin sehr ‚gelichteten‘ Nachlass Illerts (StadtAWo Abt. 170/16) oder in städtischen Akten keine Korrespondenz mit von Gladiß oder den MGH erhalten. Wichtig ist daher das Material im Archiv der MGH, siehe oben Anm. 81.

84 Wie weite Teile der Forschung übersehen haben, wurde die Urkunde mit der Liste der Zollorte nochmals 1355 durch Kaiser

Karl IV. bestätigt, siehe unten bei 4. mit Anm. 129, hier Nachweise der herrscherlichen Bestätigungen.

85 Die folgenden Fakten beruhen auf Quellen aus dem Archiv der Erzabtei St. Martin zu Beuron, die der Verfasser mit einer E-Mail vom 04.05.2022 dankenswerterweise in Kopie erhalten hat. Herrn Kollegen Dr. Schmidberger vom Archiv der Abtei ist der Verfasser für die Recherchen zu besonderem Dank verpflichtet. Die zitierten Schreiben stammen aus dem Nachlass von Pater Alban Dold (Archiv der Erzabtei Beuron, Abt. E 2, 4–7), dem Spiritus Rector des Instituts. Allerdings ist die dortige Überlieferung leider auch lückenhaft, vor allem ist das Fehlen des in Auftrag gegebenen eigentlichen Gutachtens zu bedauern; siehe die Homepage www.erzabtei-beuron.de (abgerufen 05.07.2023).

86 Denkbare, jedoch gänzlich spekulativ ist es, dass die in Worms eventuell bekannt gewordene, 1931 erschienene Dissertation von Sara Schiffmann (siehe Anm. 79) hier den Ausschlag gegeben haben könnte. Illert war immerhin (siehe unten 8. bei Anm. 175) für die seit 1926 erfolgte öffentliche Zurschaustellung der Urkunde und ihre ab 1934 erfolgte ideologische Aufladung im NS-Sinne verantwortlich.

87 Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4) S. 52f.

Er übernahm seine differenzierte Zurückweisung der von Gladiß'schen Ablehnung der Echtheitsfrage in den von ihm herausgegebenen Nachtragsband⁸⁸ 1978, hat ihn hierbei in einer längeren Fußnote ‚versteckt‘ und schreibt: Die Frage, „ob neben den Bürgern von Worms auch die Juden dieser Stadt von der Zollbefreiung betroffen worden sind, wurde vom Herausgeber verneint. Er hält die Worte ‚Iudei et coeteri (Uvormatiensens)‘ für eine Interpolation ... Die Hypothese von Wibel (v. a. S. 241f.), der davon überzeugt ist, daß die Worte ‚iudei et coeteri‘ von der Hand des Kanzleinotars, also Adalbero C, nachgetragen wurden, allerdings vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, doch bestimmt noch im 11. Jh., lehnte der Herausgeber allzu voreilig ab. Auch ist es ihm entgangen, daß nicht nur die angeblich interpolierten Worte, sondern auch das Monogramm mit derselben Tinte eingetragen wurden. Auf Grund dieser Beobachtung zog Illert (S. 263) den Schluss, „daß die strittigen Worte und das Monogramm gleichzeitig in der kaiserlichen Kanzlei eingefügt wurden“; doch bliebe auch die Möglichkeit offen, „daß die Textlücke zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ähnlichen Tinte ausgefüllt wurde“. Für einen paläographischen Vergleich reichen diese drei fraglichen Worte kaum aus. Es läßt sich allenfalls eine starke Ähnlichkeit mit der übrigen Schrift des D. 267 feststellen, z.B. bei der et-Ligatur oder bei dem scharf gebrochenen Schulterstrich des r. Das unziale d in Iudei kommt in D. 267 ein zweites Mal Zeile 6 (dedimus), Z. 8 (videri). Zur Beurteilung des Inhalts ist jetzt Fritz Rörig [1952] heranzuziehen“.

Dass bei der Formulierung des Empfängerkreises ottonische Vorbilder der Privilegierung von Juden bzw. Kaufleuten (‚Iudei et mercatores‘ bzw. ‚negotiatores‘) für Magdeburg und Merseburg (965⁸⁹, 980) herangezogen worden sein dürften, diese wesentliche Erkenntnis verdanken wir (neben dem schon gewürdigten, allerdings durchweg nicht wahrgenommenen Eugen Täubler 1915) eben dieser 1952 posthum erschienenen, durch Gawlik rezipierten Arbeit des vor allem als Hanseforschers hervorgetretenen Historikers Fritz Rörig (1882–1952). Er hat von Gladiß Einschätzung klar widersprochen, weist dessen These einer Verunechtung nach 1200 (!) deutlich zurück und betont, „schon aus paläographischen Gründen ist es ... ausgeschlossen, eine späte Entstehung der Interpolation anzunehmen“. Weiter heißt es: „Von Gladiß befindet sich aber in der allgemeinen Beurteilung des Judenproblems im frühen und hohen Mittelalter in einem erheblichen Irrtum“, was eingehend und mit guten Gründen näher ausgeführt wird⁹⁰. Für das von Rörig intensiv behandelte Magdeburg liegen insgesamt vier Privilegien Kaiser Ottos I. vom Juli 965 für das Mauritiuskloster vor, in denen diesem Markt, Münze und Zolleinkünfte übertragen wurden. In einem der Stücke übergibt Otto dabei auch die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute und Juden an den vom Erzbischof gewählten Vogt (*et ne vel Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo qui eidem ecclesie preferit*). Die dem Text von 1074 auffallend verwandte Formulierung des 10. Jahrhunderts hat also eine längere Tradition und ist hier keineswegs ganz neu. Dies macht auch der Blick in die erwähnte Zollordnung von Raffelstetten (Donau) von 903/906 deutlich, die von der Formulierung her noch näher am Wormser Passus liegt. Offen bleiben muss die Frage, ob wenigstens einem Teil der an den Verhandlungen Anfang 1074 Beteiligten diese Formulierungen hätten bekannt sein können. Klar ist schon für Rörig, dass der Anteil der jüdischen Kaufleute und Händler am Fernhandel vor den Pogromen 1096 kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Dass man die beim Abfassen des Pergaments erst noch freigelassene Stelle dann gemeinsam mit dem Monogramm (also kanzleigemäß) nachgetragen hat, kann auf die unter zeitlichem Druck stehende Ausfertigung des Diploms bzw. den ihr vorausgegangenen Verhandlungen mit dem neuartigen, eben nicht einheitlich-institutionell verfestigten Empfängerkreis unmittelbar vor dem Aufbruch des Hofes nach Sachsen zurückgeführt werden, worauf ja bereits verwiesen worden ist – ein Indiz für eine Verunechtung ist es nach Lage der Dinge nicht.

⁸⁸ MGH DD Bd. 3 (1978, wie Anm. 31) S. LXII mit Anm. 194.

⁸⁹ MGH DD Ko I. / DD H I. / DD O I. (dmgh.de) 965 Juli 9: MGH DD Otto I. Nr. 300 S. 414f. Das Stück ist Teil einer Reihe von vier fast zeitgleich ausgestellten Herrscherurkunden für die Mauritiuskirche in Magdeburg; dazu neben *Germania Judaica* I (wie

Anm. 80) S. 163–167 ausführlich Fritz Rörig, *Magdeburgs Entstehung und die ältere Handlungsgeschichte*, Berlin 1952; zum Verfasser siehe Wikipedia.de, Fritz Rörig (abgerufen 05.07.2023).

⁹⁰ Wie vorige Anm., S. 24f.; zum weitreichenden Magdeburger Zollfreiheitsprivileg von 975 siehe unten bei S. (Anm. 135).

Wenn eine Formulierung wie die von den ‚Juden und übrigen Wormsern‘ bezogen auf die bevorrechteten Händler zu irgendeinem Zeitpunkt überhaupt denkbar ist, dann eben um diese Zeit. Die seit ihren belegbaren Anfängen bald nach 1000 aufblühende Gemeinde (1034 Synagogenbau, seit 1050er Jahren eigener Friedhof vor der Stadt, wachsende intellektuelle Attraktivität in engster Bindung an Mainz und ab 1084 Speyer) beruhte ökonomisch auf dem Handelsverkehr und war bis zum katastrophalen Einschnitt des Pogroms vom Mai 1096 zudem auch zahlenmäßig offensichtlich so stark wie später nie mehr. Zudem hat die neuere Forschung mit Blick auf das lange Zeit den Juden (zu Unrecht, wie wir inzwischen sicher annehmen können) abgesprochene ‚Waffenrecht‘ auch eine direkte, aktive Beteiligung am Aufstand gegen König Heinrich IV. 1073 für möglich gehalten, was bereits 1931 Sara Schiffmann für denkbar erachtet hatte⁹¹.

Für den Kontext der Bestimmungen von 1074, bezogen auf die Einbindung der Juden in die Zollfreiheiten, ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Blick auf die beiden 1090 ausgestellten Judenprivilegien Kaiser Heinrichs IV. für die von jetzt an korporativ verfassten, privilegierten Gemeinden Worms und Speyer von erheblicher Relevanz⁹², denn die Urkunden belegen 16 Jahre nach dem die Juden einbeziehenden Wormser Zollprivileg direkte, also nochmals intensivierte Beziehungen und Interessen des Herrschers zu ihnen in einer bis 1096 außergewöhnlichen Blütezeit ihrer Gemeindeentwicklung gerade am Mittelrhein⁹³, was seit dem frühen 11. Jahrhundert unter dem Schutz des Bischofs zu

91 Haverkamp, Beziehungen (wie Anm. 97) S. 54f. mit Anm. 50, hier dazu neuere Literatur.

92 Mit Nachweis auch der Edition: MGH DD H IV. (wie Anm. 31) Nr. 411 S. 543–547 bzw. Nr. 412 S. 547–549; dazu Gawlik, Interventionen (wie Anm. 4) S. 78 zu 1090 für Speyer (unter Intervention und Bitte Bischof Rüdiger Huzmanns); Regesta Imperii (wie Anm. 4): RI III, 2, 3 n. 1314, Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/efd5de1a-2ee1-486a-89a0-136731d7bd77> (abgerufen 23.05.2020); Worms: RI III, 2, 3 n. 1315, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/a24ddc0c-7714-4263-82e4-dc765905f722> (abgerufen 23.05.2020). Die Regesta Imperii (vgl. Anm. 4) weisen den Stand der Forschung und einschlägigen Literatur bis etwa 2009/10 nach.

Immer noch relevant: Sara Schiffmann, Die Urkunden für die Juden von Speyer 1090 und Worms 1157, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1930/31, 28–39 (= Teilabdruck ihrer Diss.). Sie stellt im Vergleich und sehr plausibel fest, dass den Wormser Juden infolge der instabilen Bischofsmacht daran gelegen war, in unmittelbare Beziehung zum König zu gelangen, S. 33–37 (zur Verfasserin oben Anm. 78).

Mit weiterer Lit. zu den Wormser Bestimmungen und ihrer 1157 erfolgten, ihrerseits äußerst folgenreichen Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. (Nachweis unten Anm. 94): Gerold Bönnes, Staufer – Juden – Bischöfe: Beziehungsnetze in den Kathedralstädten Worms, Mainz und Speyer, in: Jüdisches Leben in der Stauferzeit, hg. v. Knut Görlich, Göttingen 2021 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 40), S. 66–91; Werner Transier, Heinrich IV., Förderer der jüdischen Gemeinden von Speyer und Worms, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 105, 2007, S. 73–87: Er stellt fest, dass es sich hier um die „erste Urkunde eines Herrschers des Heiligen Römischen Reiches, die Juden betrifft“ (S. 79) handelt, die darüber hinaus als Vorlage für das Wormser Judenprivileg des gleichen Jahres diente, es handle sich „um den Prototyp kaiserlicher Judenprivilegien überhaupt“. Wichtig zudem: Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs hg. v. Eva Haverkamp, München 2005 (MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1); Hebräische liturgische Poesien zu den Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs, hg. v. Avraham Fraenkel, Abraham

Gross, Peter S. Lehnardt, Wiesbaden 2016 (MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 3).

Zuletzt mit Überblick zur Gemeindegeschichte seit dem frühen 11. Jahrhundert und den frühen Vernetzungen v. a. mit Mainz und Speyer: Taqqanot Qehillot Šum. Die Rechtssatzungen der jüdischen Gemeinden Mainz, Worms und Speyer im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Rainer Josef Barzen, Wiesbaden 2019 (MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 2). Aus der älteren Lit. bleibt wichtig: Germania Judaica, Bd. I (1934, wie Anm. 80) S. 437–474 Artikel Worms, S. 326–366 Artikel Speyer; Ernst Voltmer, Die Juden in den mittelalterlichen Städten des Rheingebiets, in: Juden in der Stadt, hg. v. Fritz Mayrhofer u. a., Linz 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 119–143; Friedrich Lotter, Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.: Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 72, 1990, S. 26–33; zu Fragen der Topographie: Matthias Untermann, Die hochmittelalterlichen Synagogenbezirke in Speyer und Worms im urbanistischen Kontext, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 168, 2020 S. 173–190; wichtig auch: Haverkamp, Beziehungen (wie Anm. 97) S. 59 und 86; wie bereits ausgeführt, wurde von der Forschung praktisch übersehen der wichtige Aufsatz von Täubler, Zollbefreiungen (1914/15, wie Anm. 77) auch zum Verhältnis der Urkunden von 1074 und 1090 im Hinblick auf die Zollbefreiungs-Regelungen.

93 Es ist nicht ganz eindeutig erkennbar, inwieweit Dietrich von Gladiß an der Edition hier noch beteiligt war, denn der Text der Urkunden erschien erst nach dem Abschluss von Teilband 1 der MGH-Edition. Sicher ist, dass er schon im Mai 1939 mit den beiden Judenprivilegien für Worms und Speyer von 1090 befasst war: Nach Auskunft eines Briefes aus seinem Gießener Wirkungs-ort an Theodor Mayer (MGH Berlin) vom 07.05.1939 (Archiv der MGH, München Bestand B 558, Digitalisat S. 248, Findbuch |mgh.de) bat er diesen mit Blick auf die MGH-Bibliothek dringend um eine Ausleihe der Dissertation von Sara Schiffmann (1931, siehe Anm. 92) und bemerkte dabei, dass die Versuche zur Bestellung der Arbeit aus auswärtigen Bibliotheken bislang vergeblich waren, dies sei allerdings „verständlich bei dem allgemeinen

einem beispiellosen Aufbruch jüdischen und damit urbanen Lebens in beiden Bischofsstädten beigetragen hatte. Das Interesse der salischen Herrscher an beiden Städten hatte seinen besonderen Grund gerade auch in den Beziehungen zu diesen; 1074 kann daher gleichsam als eine Art Vorstufe oder Vorläufer des direkten Heranziehens der Juden an den König und seinen von 1090 an vehementer als vorher betonten Rechtssetzungsanspruch betrachtet werden – ein Bischof, wie er sonst seit dem 10. Jahrhundert generell für den Judenschutz in den Bischofsstädten die Verantwortung trug, fiel ja in Worms ab 1073 auf längere Sicht aus.

Bekräftigt werden in den beiden komplex überlieferten Diplomen, Belege für äußerst enge, direkte Bindungen und Verbindungen zwischen den Juden und dem Herrscher, unter anderem die Erlaubnis zum Geldwechsel, die Verfügung über christliche Dienstleute, die Bestätigung des Haus- bzw. Grundbesitzes der Juden an der Stadtmauer, das Verbot von Zwangstaufen sowie weitere, nach Einschätzung der Forschung direkt vom jüdischen Recht bzw. halachischen (religionsgesetzlichen) Vorschriften beeinflusste rechtliche Bestimmungen. Für unseren Kontext besonders wichtig ist das hier eingeräumte Recht auf freien Handel (*negocium et mercimonium*) und eine eigenständige Zollbefreiung (*nullus ab eis thelonium exigat*) innerhalb des gesamten Regnums (*Intra ambitum regni nostri*⁹⁴), die für beide Gemeinden bzw. ihre Angehörigen verfügt wird. Die Wormser Juden standen dabei neben den in der Urkunde erwähnten, ebenfalls dem König zugeordneten Wechslern und ihrem Münzerhaus. Ein Vorsteher der Gemeinde ist sicher anzunehmen, er wird hier als ‚deren Bischof‘ vorausgesetzt (*ab eo qui est episcopus eorum*). Aus der Bestätigung des Diploms durch Kaiser Friedrich I. von 1157 geht hervor, dass das Heinricianum den Juden ‚zur Zeit ihres Vorstehers Salman‘ (*tempore Salmanni eorundem Iudeorum episcopi*) ausgestellt worden sei. Dies bedeutet unter anderem, dass der Text bzw. Inhalt der Verfügungen offenbar über die Verheerungen des Kreuzzugspogroms hinweg gemeindeintern überliefert wurde. Dieser Schelomo ben Samson/Schimshon (christlich Salmannus) wiederum gehört mit einiger Sicherheit samt Familienangehörigen zu den Opfern der Verfolgung von 1096 und ist auch in anderen hebräischen Quellen als gemeindliche gelehrte Autorität belegt.

Der König nahm in Worms die unmittelbare Schutzgewalt über die Juden in die Hand, zog die vakanten bischöflichen Judenrechte an sich und sicherte sich so neue Einkünfte (Schiffmann). Beide Parteien hatten offensichtlich Interesse an einer Neugestaltung ihrer Rechtsbeziehungen und begründeten eine „neue Etappe in der Rechtslage der deutschen Juden“. Heinrich stellt jedenfalls 1090 die Rechte der Juden zu Worms samt ihrer ‚sodales‘ als Kollektiv fest, insbesondere bezüglich ihrer direkten Heranziehung an den Herrscher sowie ihres Rechts, bei schwerwiegenden Streitigkeiten innerhalb der Judenschaft die Entscheidung des Kaisers (*nostrae regie dignitatis auctoritate*) anrufen zu dürfen. In beiden Bischofsstädten erwirkten die untereinander eng verwandten, vernetzten, verbundenen Juden „die Anerkennung ihrer Gemeinschaften als Kult-, Wirtschafts-, Gerichts- und Rechtsgemeinschaft, damit auch als Gemeinde“⁹⁵. Während

Interesse, dass diesem Gegenstand jetzt entgegengebracht wird“; Meyer sagt die Übersendung in seiner Antwort zu, nicht ohne den Wert der Arbeit dezidiert geringzuschätzen. Die Arbeiten von Sara Schiffmann oder Eugen Täubler (Anm. 77) werden vom Herausgeber im Vorwort zu 1074 nicht erwähnt, letztere hat von Gladiß (wie seit 1931 die gesamte außerjüdische Forschung) auch nicht zur Kenntnis genommen.

94 Bönnes, Staufer – Juden – Bischöfe (wie Anm. 92), S. 68, Quelle wie oben Anm. 92.

Zur im Folgenden gewürdigten Bestätigung von 1157: RI IV,2,1 n. 448, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1157-04-06_2_0_4_2_1_450_448 (abgerufen 28.05.2023). Die Urkunden Friedrichs I., Teil 1: 1152–1158, hg. v. Heinrich Appelt (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 1) Hannover 1975, Nr. 166, S. 284–286 Digitale Fassung; dt. Übersetzung: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, übers. v. Lorenz Weinrich, Darmstadt 1977 (Ausgewählte Quellen zur deut-

schen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 32) Nr. 63, S. 240–247. Die für die Freiheit von ‚negocium‘ und ‚mercimonium‘ und die Befreiung vom Zoll (‚thelonium‘) innerhalb des Regnums gewählten Termini sind dieselben wie in der Vorlage 1090.

95 Eva Haverkamp-Rott, Juden und Staufer im Perspektivenwechsel: Eide und Vertrauen, in: Jüdisches Leben in der Stauferzeit (wie Anm. 92) S. 12–42 hier S. 29. Skeptischer gegenüber der Annahme einer durchweg positiven Gemeindeentwicklung in Mainz und Worms in den Jahrzehnten vor 1096 mit weiteren differenzierenden Hinweisen: Johannes Heil, Raschi – Der Lebensweg als soziale Landschaft, in: Raschi und sein Erbe. Internationale Tagung der Hochschule für Jüdische Studien mit der Stadt Worms, hg. v. Daniel Krochmalnik, Hanna Liss, Ronen Reichman, Heidelberg 2007 (Schriften der Hochschule für Jüdische Studien 10) S. 1–22, zu Saloman S. 19 mit Anm. 84; Germania Judaica I (wie Anm. 80) S. 457f. Anm. 45 bezeichnet ihn als ‚Rabbiner Salomo‘. Quelle: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches hg. v. Sigmund Salfeld, Ber-

das wohl zeitgleiche Speyerer Judenprivileg durch die Initiative der kurz zuvor erheblich privilegierten Juden und des Speyerer Bischofs zustande kam⁹⁶ und auf dem überaus bedeutenden, vielfach behandelten und gewürdigten Ansiedlungsprivileg des Bischofs Rüdiger für eine jüdische Gemeinde in seiner Stadt vom Jahre 1084⁹⁷ beruht, ist hier Heinrich IV. in Worms selbst der Initiator. Das Privileg ist allerdings nur durch die von Friedrich I. 1157 erfolgte Bestätigung überliefert, jedoch inhaltlich als gesichert anzusehen. Für die Juden in Worms war der Herrscher angesichts einer seit 1073 faktisch fehlenden bischöflichen Autorität, die von erheblicher Bedeutung für die Sicherung des Judenschutzes war und blieb, der zentrale Bezugspunkt und entscheidende Autorität. Wie fragil dieser Judenschutz war, zeigte sich dann bei den entsetzlichen, gerade in Worms (und Mainz) so verheerenden Pogromen gegen die Juden 1096⁹⁸.

Doch zurück in das Jahr 1074 und zur hier im Mittelpunkt stehenden Urkunde: Hinsichtlich der seit der Edition von 1941 zwischenzeitlich umstrittenen Frage der Echtheit des Passus über die ‚Juden und übrigen Wormser‘ wird seit den 1950er Jahren in der Forschung auch aufgrund des hier kurz ausgeführten Kontexts übereinstimmend angenommen, dass der Zusatz noch im Zusammenhang der Ausstellung der Urkunde und somit kanzleigemäß in den erst einmal leer gelassenen, etwa fünf cm langen Abschnitt nachgetragen worden ist. Die in einer gemeindlichen Form organisierten, überregional gut vernetzten, urbanen Juden waren als Fernhändler ganz entscheidende Säulen der wirtschaftlichen Entfaltung und daher vermutlich auch an den Entscheidungen zugunsten eines Einsatzes für Heinrich IV. beteiligt, zugleich auch materielle Mitträger der Hilfe für den so bedrängten Salier. Die eigenständige Zollbefreiung der ab 1090 korporativ anerkannten Judengemeinde kann nicht nur erklären, warum die Juden im Zusammenhang der Bestätigung der Zollfreiheiten und der Zollortsliste nach 1112 nicht mehr genannt werden, sondern auch, warum wir nach bisherigem Wissen in innerjüdischen Quellen von den Regelungen des Januar 1074 nichts erfahren und die Urkunde offenbar auch im hebräisch-jüdischen Kontext weder Abschriften noch Übersetzungen oder einen sonstigen quellenmäßigen Widerhall gefunden hat. 1090 und 1157 haben demnach die Bestimmungen von 1074 für die Juden gleichsam hinter sich gelassen bzw. obsolet gemacht.

Unverständlich mutet daher das diese Entwicklungen und Erkenntnisse der Forschung kurzerhand ausblendende, apodiktische Urteil des Mainzer Mediävisten Michael Oberweis an: Er hat 2007 (!) in einer Besprechung des im Vorjahr erschienenen Tafelwerks mit hochwertigen Fotografien der ältesten Urkunden aus dem Stadtarchiv Worms und zwar ohne Zweifel so nicht ausreichend fundiert, hinter den Stand der Forschung zurückfallend und durchaus problematisch die mehr als zeitverhaftete Ablehnung der Authentizität des Passus erneut aufgegriffen und dabei formuliert⁹⁹: „Gleich die älteste der hier vor-

lin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 3) S. 103; digital: Freimann-Sammlung / Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (uni-frankfurt.de) (abgerufen 06.06.2023).

96 Speyer: Heinrich nimmt auf Bitten einiger Juden, namentlich des Juda, Sohn des Calanimus, des David, Sohn des Massulam, des Moyses, Sohn des Guthihel, und ihrer Genossen (‚sodales‘) sowie auf Bitten Bischof Rüdiger Huzmanns die Juden zu Speyer mit ihren Kindern und allen, die unter ihrem Gesetz leben, in seinen Schutz und stellt deren Rechte fest bezüglich der Sicherung ihres Eigentums, der Berechtigung, dasselbe zu vertauschen, ihrer ungehinderten Bewegungsfreiheit zur Ausübung des Handels, ihrer Befreiung von Zöllen und anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen, des Verbots von Zwangsstrafen, des Verbots, Hörige unter dem Vorwand des christlichen Glaubens abspenstig zu machen, des Rechts, Christen als Dienstboten zu beschäftigen, der Regelung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden, des Verbots, Juden zu Gottesurteilen zu zwingen, der Formen der Wahrheitsermittlung in Rechtsverfahren sowie des Rechts, bei schwerwiegenden Streitigkeiten innerhalb der Grafschaft die Entscheidung des Bischofs anrufen zu dürfen.

Zu den der einflussreichen Familie der Kalonymiden zugehörigen Empfängern als Vertretern der Speyerer Gemeinde: Hebräische Berichte, hg. v. E. Haverkamp (wie Anm. 92) S. 266f. mit Anm. 9.

97 Zu 1084 zuletzt eingehend Alfred Haverkamp, Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. Festschrift für Michael Mathews zum 60. Geburtstag, hg. v. Anna Esposito u. a., Regensburg 2013, S. 45–87, hier v. a. Anm. 14 (mit Nachweis der umfangreichen Literatur); *Germania Judaica*, Bd. 1 (wie Anm. 80) S. 328f. (Speyer).

98 Hebräische Berichte, hg. v. E. Haverkamp (wie Anm. 92).

99 Siehe Michael Oberweis: Rezension von: Irmgard Fees / Francesco Roberg (Hg.), Die ältesten Urkunden aus dem Stadtarchiv Worms (1074-1255), Leipzig 2006, in: sehepunkte 7 (2007), Nr. 12 [15.12.2007], URL: <http://www.sehepunkte.de/2007/12/11236.html> (Abruf 18.07.2023). Weitere Äußerungen von ihm zur Sache sind nicht feststellbar.

gelegten Urkunden birgt eine inhaltliche Herausforderung, anhand derer sich auch Studienanfänger die Notwendigkeit paläographischer Grundkenntnisse eindrucksvoll vermitteln lässt. Es handelt sich um das großzügige Privileg, das König Heinrich IV. den Wormsern aus Dankbarkeit dafür gewährte, dass sie ihm nach einer schweren Niederlage im Sachsenkrieg die Tore ihrer Stadt geöffnet hatten. Schon seit langem hat man erkannt, dass das im Original vorliegende Diplom verunechtet wurde: Die Gewährung der Zollfreiheit an die „Uvormatienses“ wurde von späterer Hand durch die Voranstellung der Worte „Iudei et coeteri“ manipuliert. Die MGH-Edition von 1941 macht auf diesen Sachverhalt aufmerksam und zieht zur Begründung „vor allem die erheblich dunklere Tinte“ heran (DH. IV. 267, 342). Bei eingehender Betrachtung der fraglichen Stelle wird man jedoch auf ein noch augenfälligeres Argument stoßen: Das „d“ in „Iudei“ weicht nämlich mit stark seitlich gebogenem Schaft signifikant von allen übrigen „d“ der Urkunde (mit betont senkrechten Schäften) ab. Damit erübrigt sich auch die Überlegung, die Worte „Iudei et coeteri“ seien womöglich vom Kanzleinotar selbst zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen worden.“

Die Forschung hatte diese Einschätzung schon seit Jahrzehnten so gut wie nicht mehr aufgegriffen oder vertreten, im Gegenteil¹⁰⁰. Nach wie vor 1941 ist also (nach Überzeugung des Verfassers) von der Kanzleigemäßheit der Formulierung im Sinne von Schiffmann und Rörig (beide wiederum von Michael Oberweis übersehen) auszugehen – es handelt sich definitiv nicht um eine Verunechtung bzw. Interpolation – das vorliegende Original „spiegelt in seinen äußeren Formen und in seinem Inhalt in vollem Umfang den Willen des Ausstellers wider“. Damit bleibt der außergewöhnlich hohe Stellenwert des Diploms gerade auch als Beleg für die exzeptionelle Blütezeit der spätestens bald nach 1000 als sicher anzunehmenden Wormser jüdischen Gemeinde bestehen, für die unser Diplom von 1074 im Übrigen die erste zweifelsfreie Erwähnung in einer christlichen Quelle überhaupt ist.

3.7 Zwischen epochal und situativ – Einschätzungen und Forschungsdebatten zu 1074 in der Literatur

Wie bereits eingangs betont, würdigt im Grunde jede Gesamtdarstellung zur vergleichenden Stadtgeschichte des Mittelalters die hier behandelte Urkunde in Verbindung mit dem Bericht Lamperts von Hersfeld über die vorangegangenen Ereignisse, auf die im folgenden Abschnitt einzugehen sein wird. Auf Manfred Groten und Gabriel Zeilinger (beide 2013) und ihr Urteil wurde schon eingangs verwiesen¹⁰¹. Auch

100 Umso erstaunlicher mutet es daher an, dass in dem 2010 erschienenen Band der Regesten Heinrichs IV. (wie Anm. 4 bzw. 31) Nr. 680 immer noch von einem „interpolierten Originaldiplom“ die Rede ist. Dies trifft schlicht nicht zu. Folgendes Zitat nach Vogtherr, Urkundenlehre (wie Anm. 72) S. 101 (im Zusammenhang der Definition eines urkundlichen Originals).

Die Urkunde war bereits erstmals 1963/64 als Leihgabe zu sehen in einer überaus bemerkenswerten Ausstellung mit Pioniercharakter in Köln: Monumenta Judaica. Dokumente zu einer Geschichte der Juden in Deutschland. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Katalog, Ausstellung im Kölnischen Stadtmuseum 15.10.1963 – 15.02.1964, hg. im Auftrag der Stadt Köln, Köln 1963; Objektbeschreibung B Nr. 86 Abb. 12 (auch hier Bezeichnung als „Interpolation“); im Katalogtext wird etwas differenzierender betont, es handle sich zwar um einen Nachtrag, jedoch sei damit „nicht gesagt, daß eine formale Fälschung auch eine inhaltliche sein muß, unwahrscheinlich ist nur, daß der Kaiser [...] die Juden vor den übrigen Wormsern nannte“; das wird nicht näher begründet, als Literatur wird auf v. Gladiß 1939 verwiesen; siehe auch Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Handbuch, hg. v. Konrad Schilling, hier S. 52 zu 1074 (Verfasser Kapitel Günter Ristow). Aus-

gestellt wurde 1963/64 auch die Urkunde Heinrichs V. von 1112 nebst weiteren Judaica aus dem Archiv und dem Museum der Stadt Worms, Schriftwechsel mit dem Archiv bzw. den Städtischen Kulturinstituten: StadtAWo Abt. 20 Nr. 546/11 (ab Januar 1962). Die Versicherungssumme für die beiden Urkunden 1074 und 1112 betrug seinerzeit jeweils 40.000 DM.

101 Wie Anm. 1. Unter den weiteren Gesamtdarstellungen u. a.: Eva-maria Engel, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993, S. 42f. („Das Wormser Beispiel“); Felicitas Schmieder, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt 2005, S. 66–71 (unter „Emanzipationsbewegungen am Rhein“, begrifflich fragwürdig).

Thomas Zotz, Staufisches Königtum und städtisches Bürgertum im Reich nördlich der Alpen, in: Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, hg. v. Lukas Clemens u. Sigrud Hirbodan, Trier 2011, S. 121–134: Trotz eines noch weiten Weges „bis zur kommunalen Strukturierung oder gar Institutionalisierung“ durch die Ausprägung des Rates in stauferzeitlichen Städten um 1200 sind danach „erste Ansätze gemeinschaftlichen Handelns“ auch nördlich der Alpen im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts zu beobachten.

Vgl. auch Frank G. Hirschmann, Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12.

der Verfasser des vorliegenden Beitrags hat sich in seiner Eigenschaft als seit 1996 verantwortlicher Leiter des Wormser Stadtarchivs ab 2002 immer wieder mit dem ihm anvertrauten Pergament im Kontext der Fragen der Wormser und vergleichenden Stadtgeschichtsforschung befasst¹⁰² und das Dokument in die Geschichte der seit dem frühen 11. Jahrhundert stark aufblühenden urbanen Zentren eingeordnet; an anderer Stelle erfolgte 2008 eine Einbettung in Grundzüge der Entwicklung der ‚deutschen‘ Stadt während der Salierzeit (v. a. 1070–1125) insgesamt¹⁰³.

Nur in wenigen Beiträgen wurde der Stellenwert der Ereignisse und der Urkunde stark relativiert: Problematisch ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Rechtshistorikers Gerhard Dilcher, der 2006 über Heinrichs Diplom feststellte: Die herrscherliche Gunst „langte ... nur zu einem Zoll- und Handelsprivileg, nicht zu einer Anerkennung einer festen Verfassungsform der Bürgerschaft“. Diese durchaus anachronistische Sichtweise verkennt die Interessenlagen der Begünstigten, unterschätzt die Exzeptionalität der Vorgänge und impliziert das realitätsferne Ideal einer ‚autonomen Bürgergemeinde‘¹⁰⁴. Anders geartet fiel die Relativierung des Stellenwerts der Bestimmungen 1991 in dem hervorragenden, durchweg unterschätzten Beitrag von Hansjörg Grafen zum Speyerer Salierjahr 1991/92 aus: Er betonte bei seinem Blick auf Worms 1074 aus Sicht der höchst dynamischen Speyerer Stadtentwicklung um und bald nach 1100 die „eindeutige[n] politische[n] Ausnahmesituation“, ein Aspekt, der sicher nicht von der Hand zu weisen ist¹⁰⁵. In starkem Kontrast dazu hat Bernd-Ulrich Hergemöller¹⁰⁶ in seiner 2000 erschienenen Quellensammlung zur Geschichte der Verfassung der deutschen Stadt mit 1074 den Beginn eines „epochalen Wandel(s)“ ebenso herausgestellt wie die „implizite Anerkennung und Bestätigung eines Autonomieprozesses, der faktisch auf Abbau der hergebrachten Herrenrechte gerichtet ist“. Bereits 1998 hatte der namhafte Münsteraner Stadthistoriker Heinz Stooß den hohen Stellenwert der Ereignisse in der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung zur mitteleuropäischen Stadt des 11. Jahrhunderts herausgearbeitet¹⁰⁷.

Im Jahre 1992 war mit Knut Schulz‘ (geb. 1937) grundlegender Studie über die Entstehung und Entfaltung hochmittelalterlicher kommunaler Freiheitsbewegungen eine einflussreiche Arbeit erschienen (2. Auflage 1995), die den Wormser Ereignissen im Kontext der Herausbildung kommunaler Freiheits-

Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59/1–3), Stuttgart 2012, S. 308–311 zu Worms 1073/74; Würdigung auch im zusammenfassenden Rahmen der frühen Entfaltung stadtgemeindlicher Verhältnisse in den Bischofsstädten bis um 1130, S. 1196.

- 102** Gerold Bönnen, Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 74, 2010 S. 19–56 (S. 28: ‚habitatores‘ als Rechtsgemeinschaft, auch S. 37–39), Gerold Bönnen, Die Blütezeit des hohen Mittelalters: Von Bischof Burchard zum Rheinischen Bund (1000–1254), in: Geschichte der Stadt Worms, hg. v. Gerold Bönnen, Darmstadt 2015, S. 133–179, hier S. 144f.; Gerold Bönnen, Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150, 2002, S. 113–159, hier S. 120f.; zuletzt (2021) als Überblick über den Stand der hochmittelalterlichen Wormser Stadtgeschichte mit vergleichender Einbettung: Bönnen, Anfänge (wie Anm. 61). Aus der weiteren einschlägigen Literatur zur Wormser Stadtgeschichte: Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 10) S. 101 Anm. 23; Friedmann, Beziehungen (wie Anm. 10) S. 140.
- 103** Gerold Bönnen, Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Die Salier, das Reich (wie Anm. 18, 2008) S. 207–281, hier S. 249f., S. 270.
- 104** Gerhard Dilcher, Die deutsche Bischofsstadt zwischen Umbruch und Erneuerung. Stadtherrliche Rechtspositionen und bürgerliche Emanzipation im Gefolge des Investiturstreits, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? (wie Anm. 6) S. 499–510, hier S. 504.

105 Hansjörg Grafen, Die Speyerer im 11. Jahrhundert. Zur Formierung eines städtischen Selbstverständnisses in der Salierzeit, in: Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit Bd. 2, hg. v. Horst-Wolfgang Böhme, Sigmaringen 1991, S. 97–152, hier: S. 140.

106 Hergemöller, Quellen (wie Anm. 38) S. 10. „Der epochale Wandel ... besteht ... auch in der Tatsache, daß die Hoheitsträger zum ersten Mal in der Geschichte die Existenz einer geschlossenen, organisierten und handlungsbereiten Gemeinschaft von cives und burgenses zur Kenntnis nehmen müssen“.

107 Heinz Stooß, Über den Aufbruch zur Städtebildung in Mitteleuropa, in: Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert, hg. v. Jörg Jarnut, Peter Johanek, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 1–20, hier S. 1f. Vgl. auch Ernst Pitz, Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Darmstadt 1991, S. 366f.: „Heinrich IV. hat ... die Stadtherrschaft selber unangetastet bestehen lassen und lediglich unter Umgehung des Bischofs die Einwohner der Stadt Worms als Gemeinde mit der Befreiung von den Königszöllen im ganzen Reich belohnt. Allerdings erkannte er auch den eigenmächtigen Beschluß der Bürger, ihren Stadtherrn zu verlassen, als rechtmäßig an. Die Zollbegünstigung zeigt, daß die Fernhändler der Stadt die Entscheidung zugunsten des Königs getroffen hatten; ihnen müssen sich die Ministerialen angeschlossen haben, die als Schultheiß, Zöllner, Münzer usw. die Stadt verwalteten und ihre Aufgaben ganz unabhängig vom Stadtherrn erfüllten“.

bewegungen eine außerordentlich prominente Bedeutung zugemessen hat¹⁰⁸. Im Jahre 2005 hat der Berliner Historiker bei seinem Blick auf die frühe kommunale Bewegung nochmals die Bedeutung der Wormser Ereignisse und Quellen eindrucksvoll herausgestellt¹⁰⁹.

Ein kurzer Blick auf die weitere Bedeutung der Stadt Worms für Heinrich IV. ab 1074 sei noch angefügt: In den Jahren nach 1073/74 war der König häufiger und länger in Worms als vorher und unternahm auch von hier aus relativ viele Reisen und Kriegszüge, wie sein Reiseweg dieser Jahre verdeutlicht. Danach umfasste das Jahr 1074 mehrere kürzere und mittlere Aufenthalte (bis zur Dauer von einigen Wochen), während die Jahre 1075 und 1076 mehrere mittlere und längere Aufenthalte (bis zur Dauer von einigen Monaten) aufwiesen, in denen er abwechselnd in den drei mittelrheinischen Bischofssitzen weilte, hier regelmäßig hohe Kirchenfeste (Ostern, Pfingsten) feierte und Fürstenversammlungen (Reichstage, Synoden) abhielt sowie von hier aus Reisen und Kriegszüge zum Niederrhein (Köln), nach Sachsen (Goslar) und Bayern (Regensburg) sowie zum Oberrhein (Straßburg) unternahm. Sein Aufenthaltszentrum war dabei nicht selten Worms, wo er im Januar 1076 viele deutsche Bischöfe zur Unterstützung für den schon erwähnten Absaßbrief an Papst Gregor VII. bewog, darunter die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Udo von Trier sowie die Bischöfe Rüdiger von Speyer, Werner von Straßburg, Otto von Konstanz und Burchard von Basel. Aller-

108 Knut Schulz, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992 (2. Aufl. 1995), v. a. S. 78–82, verweist auf die mit großem stilistischen Aufwand und politischem Engagement gestalteten Formulierungen; Wirkung: Heraushebung des Wormser Verhaltens als leuchtendes Vorbild und Ansporn für andere Städte; die Urkunde trägt daher für ihn „mehr den Charakter eines politischen Manifests als den einer Urkunde“.

Siehe auch seine weiteren Arbeiten: Knut Schulz, Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. v. Johannes Fried, Sigmaringen 1991, S. 461–484; Knut Schulz, Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. Matthias Krüger, Darmstadt 2008 (gesammelte Aufsätze); Knut Schulz, Ministerialität und Bürgertum. Rückblick und Bewertung nach vierzig Jahren, in: Kurtrierisches Jahrbuch 47, 2007, S. 189–210.

109 Knut Schulz, Die Reaktion auf die frühe kommunale Bewegung vom Ende des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter, hg. v. Hans-Joachim Schmidt, Berlin/New York 2005 (Scrinium Friburgense 18) S. 335–360, hier S. 348ff. („Worms-Speyer-Flandern“) ausführlich zur Urkunde 1074 mit besonderem Verweis auf Arenga und Narratio, „die besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen dürfen ... mit so großem stilistischen Aufwand und politischem Engagement gestaltet, dass die publizistische Absicht unschwer zu erkennen ist“, auch Verweis auf die Kölner ‚imitatio‘ Ende April 1074 (dazu unten bei 6.): „ausgesprochen positive Bewertung des selbständigen politischen Handelns eines Bürgerverbandes“; der Handlungsablauf sei nicht ohne Absprachen und Zusammenschluss denkbar; ‚neu und aus dem Rahmen fallend‘ sei die Herstellung einer militärisch-politischen Geschlossenheit.

In überregionalem bzw. vergleichenden Blick bis um 1220: Ferdinand Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190), Wien/Köln 1986 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 6) S. 172f.: „Der Inhalt des Diploms war ... rein wirtschaftlicher Natur ... mit keinem Wort werden hier etwaige Möglichkeiten einer Einflußnahme auf die Stadther-

schaft erwähnt, die Rechte des Bischofs wurden nicht geschmäler“. Konzidiert wird aber mit Blick auf die folgenden Jahrzehnte, dass das „politische Selbstwertgefühl der Wormser, sozial gesehen wohl in erster Linie der dortigen Kaufleute, einen großen Auftrieb erhielt“.

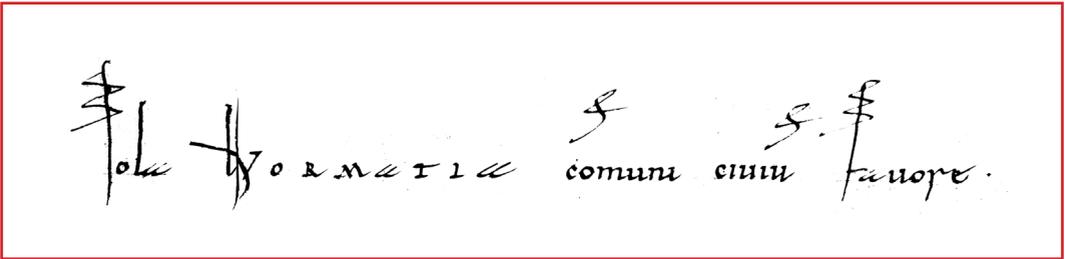
Zum allgemeinen Zusammenhang der Stadtgemeindebildung um 1100 in weiterer Perspektive: Hermann Jakobs, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen hg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1982, S. 14–54; Bernhard Diestelkamp, König und Städte in salischer und Staufischer Zeit: Regnum Teutonicum, in: Stadt und Herrschaft: römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter, hg. v. Friedrich Vittinghoff, München 1982, S. 247–297, hier S. 269f. und 282f. (problematisch).

Aus der älteren Lit. wie schon mehrfach betont sehr wichtig bleibend: Hans Wibel, Die ältesten Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer, in: Archiv für Urkundenforschung 6, 1918, S. 234–262 (zu 1074 v. a. S. 239ff.) sowie der oben Anm. 77 gewürdigte, von der Forschung fast völlig übersehene Aufsatz von Eugen Täubler 1914/15 aus dem Umfeld der ‚Wissenschaft des Judentums‘ und ihrer Berliner Hochschule.

Aus der älteren Literatur ist noch zu erwähnen: Elisabeth Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter, Stuttgart 1928; Heinrich Büttner, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, Bonn 1960, S. 389–407; Helge Seider, Zur Wormser Ministerialität im Hochmittelalter, in: Ministerialitäten im Mittelrheinraum, Wiesbaden 1978, S. 1–19; Thomas Zotz, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. v. Josef Fleckenstein, Göttingen 1977, S. 92–136; Raymund Kottje, Zur Bedeutung der Bischofsstädte für Heinrich IV. in: Historisches Jahrbuch 97/98, 1978, S. 131–157, hier S. 134–138. Unpubliziert bleibt die Diss.: Helge Seider, Die Wormser Stadtverfassung im Zeitalter des Investiturstreits, Diss. Frankfurt/M. 1971 (Neufassung masch. Schleswig 2004/05: online verfügbar unter: Dissertation gesamt (uni-frankfurt.de) abgerufen 10.06.2023).

dings weilte Heinrich IV. seit 1077 nicht mehr so lange am Mittelrhein wie vorher, da er sich nun länger als früher in Bayern aufhielt und von dort aus mehr Heereszüge nach Sachsen durchführte. Da dort Regensburg sein Aufenthaltszentrum war, bezeichnete Berthold von Reichenau zwei Orte als „seine“: nämlich Worms zu 1077 und Regensburg zu 1080. Außerdem trat am Mittelrhein neben Worms dann Mainz, nachdem auch dort eine Sedisvakanz bestand (1077), als Aufenthaltsort stark hervor. Von diesen Bischofssitzen aus konnte Heinrich IV. das ganze Mittel- und Oberrheingebiet zu seinem Herrschaftsbereich ausbauen, zumal in Speyer mit Rüdiger Huzmann (1074–1090) weiterhin ein ihm gegenüber treu ergebener Bischof amtierte¹¹⁰.

Es ist nochmals abschließend zu unterstreichen, dass es für eine derartige Urkunde im gesamten auf uns gekommenen Urkundenmaterial des Herrschers kein Vergleichsbeispiel für die hier anzutreffende Konstellation gibt. 1074 Worms bleibt also ein singuläres Quellenzeugnis ohne Vorbild oder Nachfolge – und das gilt auch für die Herrschaftszeit seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V. (1106–1125)¹¹¹.



4. Zölle und Fernhandel, Münzwesen und Wirtschaft um 1070/1100 im Reich

Wenn das den Wormsern erteilte Diplom im Kern eine wirtschaftliche ‚Belohnung‘ darstellt und die Profiteure die am Fernhandel beteiligten Kräfte und Familien waren, muss sich der Blick auf die ökonomischen Implikationen der Bestimmungen richten. Mit der 1997 erschienenen Trierer Dissertation von Friedrich Pfeiffer verfügt die Forschung über ein grundlegendes Werk zum Zollwesen am Rhein seit dem frühen Mittelalter, eine Arbeit, die erstmals auch die Regelungen von 1074 in den wirtschafts- und handelsgeschichtlichen Rahmen der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts eingebettet hat¹¹². Pfeiffer hat angenommen, dass „die starke Vermehrung der Reichszollstätten im Zusammenhang ... mit der seit Ende der 1060er Jahre verfolgten Politik Heinrichs IV., die Machtgrundlagen des Königtums wiederherzustellen“ stand. Dabei boten Transitzölle die Aussicht auf vergleichsweise hohe Erträge bei relativ geringem Aufwand. Pfeiffer hat betont, dass diese Transitzölle um 1074 im Wirtschaftsleben noch selten waren, zumal sie im Text des Diploms von den beherrschenden, auf den Markt bezogenen Abgaben „eigens als solche definiert wurden“ (*teloneum quod teutonica lingua interpretatum est zol quod praetereuntes solvunt*).

¹¹⁰ Krey, Bischöfliche Herrschaft (wie Anm. 57).

¹¹¹ Bönnen, Zentralort (wie Anm. 62).

¹¹² Friedrich Pfeiffer, Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997; aus der älteren Forschung nach wie vor wichtig: Walter Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, Berlin 1922, Nd. Darmstadt 1967, ergänzend vgl. den Anm. 77 genannten Beitrag von Täubler, Zollbefreiungen (1914/15) mit wichtigen Beobachtungen zu jüdischen Zollbefreiungen bis in das 13. Jahrhundert.

Abb. 10 Diese und die folgenden Seiten: Zusammenstellung Wormser königlicher Münzen aus der Zeit Kg./Ks. Heinrichs IV. (Fotos Museum der Stadt Worms im Andreasstift, 2023, Claudia Weißert)

Zunächst sei also (ausgehend von den Zollbefreiungen und der Zollortsliste – für alle sechs Orte ist die Urkunde diesbezüglich der erste Nachweis ihrer Existenz) von den Fragen des Zollwesens ausgegangen. Pfeiffer hat die herrscherliche Zollpolitik unter den Saliern eingehend untersucht und zunächst festgestellt, wie „höchst bemerkenswert“ am Diplom von 1074 die „erstmalige Verwendung der volkssprachigen Bezeichnung ‚zol‘ zur genaueren Klassifizierung von Transitabgaben“ innerhalb des weiten Bedeutungshorizonts von ‚teloneum‘ anzusehen ist, allesamt als Belege für die Existenz von Transitzöllen an den genannten Reichsorten anzusehen¹¹³. Pfeiffer ist dann im Einzelnen auf die genannten sechs Zollstellen eingegangen (drei von ihnen liegen an der Rheinschiene und erfassten den dortigen Schiffsverkehr) und hat die verstärkte fiskalische Nutzbarmachung des Handels ebenso herausgearbeitet wie er das Exzeptionelle der Befreiung von 1074 betont.

Von Beginn an stand und blieb der Reichszollort Frankfurt am Main¹¹⁴ an der ersten Stelle der Listen. Für die spätere Reichs- und seit dem 13. Jahrhundert Messestadt, das bereits als auf ein römisches Kastell zurückführbare, vor 1074 als urkundlich bezeugte Markt- und Münzstätte wichtige Boppard¹¹⁵ und das rechtsrheinische Hammerstein¹¹⁶ (1002 erstmals belegte Reichsburg; zum Jahre 1071 bei Lampert als ‚castellum Hamerstein‘ erwähnt, danach unter Heinrich IV. wieder neu errichtet) sind dies die ersten Belege für die reichsseitige Erhebung eines Durchgangszolls. Die Nennung der königlichen Pfalz in Dortmund¹¹⁷ ist ein Beleg für die Nutzung des vom Rhein via Hellweg nach Osten ausgerichteten Handels. Aufhorchen lässt dann die Nennung des königlichen Pfalzortes und Bergbauzentrums Goslar¹¹⁸ am Harz, auf den im Hin-



113 Pfeiffer, Transitzölle (wie vorige Anm.) S. 336, Zitat S. 207; zum Folgenden S. 235–238; vgl. den Artikel im Grimmschen Deutschen Wörterbuch: >zoll< in: Deutsches Wörterbuch (¹DWB) | DWDS (abgerufen 05.07.2023).

114 Michael Rothmann, Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Stuttgart 1998 (Frankfurter Historische Abhandlungen 40), S. 48 zu 1074: Er vermutet mit Blick auf die späteren Bestätigungsrituale (siehe unten bei 8. mit Anm. 164) hier eine klassische Marktgabe.

115 Lit. in: Gerold Bönnon, Handel und Gewerbe, Städtewesen und jüdische Gemeinden, in Kreuz – Rad – Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen der Erdgeschichte bis zum Ende des Alten Reiches, hg. v. Lukas Clemens, Franz-Josef Felten, Matthias Schnettger, Mainz 2012, S. 419–464, S. 431f., Lit. S. 461; Otto Volk, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63) S. 488–490 zum Bopparder Reichszoll, auch zu 1074.

116 Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Landkreis Neuwied, dazu unten im Kontext der herrscherlichen Münzprägung am Mittelrhein; Lamperti monachi (wie Anm. 13) S. 120.

117 Dortmund (uni-muenster.de) Projekt Deutsche Königspfalzen digital, Artikel Dortmund, verf. v. Angelika Lampen (Abruf 30.04.2023, Verweis auf: Angelika Lampen, Art. Dortmund, in: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 7: Westfalen, in Vorbereitung); Dortmund (Deutscher Historischer Städteatlas 5), bearb. v. Stefan Mühlhofer, Thomas Schilp, Daniel Stracke, Münster 2017; Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (wie Anm. 109) S. 63–65.

118 Auswahl neuerer Literatur (mit besonderem Dank an Prof. Dr. Caspar Ehlers, Frankfurt, für wertvolle Hinweise und Diskussionen): Stadtrechte, Willküren und Polizeiordnungen 2: Der Halberstadt-Goslarer Stadtrechtsraum, hg. v. Dieter Pötschke, Wilhelm Brauner, Gerhard Lingelbach, Berlin 2020 (Harz-Forschungen 35); Jan Habermann, Reich und Region. Die



blick auf die sächsischen Kaufleutegemeinschaften und vom Rhein ausgehenden Handelsbeziehungen in den Nordosten des Reiches noch zurückzukommen sein wird. Der letzte 1074 genannte Ort, wiederum an der Rheinschiene bzw. an deren nördlichem Ende, wurde längere Zeit in Editionen und Literatur falsch lokalisiert. Es handelt sich zweifellos um die Zollstelle Angeren am Niederrhein, gelegen ca. zwei km südlich von Huissen bei Arnheim in den heutigen Niederlanden (Prov. Gelderland, unweit nördlich der heutigen deutschen Grenze). Die Zollstätte besaß in der späteren Salierzeit starke Bedeutung und seit der Zeit König Heinrichs IV. ist auch dort Münzprägung bezeugt.

Mit Rückblick auf ältere Zollbefreiungen vor dem 10. Jahrhundert heißt es bei Pfeiffer, sie seien nach 1000 noch seltener als vorher: „umso mehr fällt daher die Wormser Zollbefreiung von 1074 aus dem Rahmen“. Sie war nach seinen Beobachtungen seit mehr als einhundert Jahren die erste und blieb bis in frühstauische Zeit auch letzte neu ausgestellte Exemption, zudem war es die erste Zollbefreiung einer Stadtgemeinde im Reich. Unter Heinrich IV. kann eine deutlich verstärkte Nutzbarmachung des Rheinhandels beobachtet werden – es kam zu einer forcierten Aktivierung neuer finanzieller Ressourcen in Form von Transitzöllen. Der Blick auf die Handelspolitik und den Handelsverkehr unter Heinrich IV.¹¹⁹ ist einzubetten in

die Frage nach der materiellen Basis der salischen Königsherrschaft insgesamt, für die vor allem das Beispiel Goslar von größter Bedeutung ist: Die für Heinrich IV. so wichtige und ihm vertraute Stadt und ihr wertvolles Umland am Harz war offensichtlich handelsmäßig bereits vorher mit Worms verbunden. Für die Wormser Urkunde wichtig wäre es einschätzen zu können, welche Kenntnisse von Zollfreiheiten bei den Empfängern bzw. Wormser christlichen wie jüdischen Begünstigten wie auch im (allerdings wie gesehen zahlenmäßig kleinen) Umfeld des Herrschers möglich oder anzunehmen sind.

Königslandschaft Harz unter Heinrich III. bis zum Burgenbau der späten Salier, in: Kaiser Heinrich III. Regierung, Reich und Rezeption, hg. v. Jan Habermann (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 59) Gütersloh 2018, S. 153–172; Gerhard Streich, Der Georgenberg in Goslar. Burg? Pfalz? Stift. Zu den Anfängen des Georgenbergstifts, in: Aus dem Süden des Nordens. Studien zur niedersächsischen Landesgeschichte für Peter Aufgebauer zum 65. Geburtstag, hg. v. Arnd Reitemeier u. Uwe Ohainski, Bielefeld 2013 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 5) S. 615–636; Goslar vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert. Die Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, hg. von Gerhard Müller, Goslar 2007 (Quellen zur Geschichte der Stadt Goslar 6); Christoph Bartels, Die Stadt Goslar und der Bergbau im Nordwestharz von den Anfängen bis zum Riechenberger Vertrag von 1552. In: Stadt und Bergbau, hg. v. Karl Heinrich Kaufhold u. Wilfried Reininghaus, Köln 2004 (Städteforschung A 64) S. 135–188; Caspar Ehlers, „lapidesque in eum et pulverem iactarent“. Heinrich IV. in Goslar, ein Musteraufenthalt? in: Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspalzen, hg. v. Caspar Ehlers, Göttingen 2002, S. 107–129; Sabine Graf, Goslar

im Mittelalter, in: Goslar und die Stadtgeschichte. Forschungen und Perspektiven 1399–1999, hg. v. Carl-Hans Hauptmeyer u. Jürgen Rund, Bielefeld 2001 (Goslarer Fundus 48) S. 75–99. Zum überaus reichen, früh einsetzenden Goslarer Stadtarchiv: Archivbestände – GOSLAR am Harz, UNESCO-Weltkulturerbe (abgerufen 10.06.2023). Nach wie vor aus der älteren Literatur sehr wichtig: Berent Schwineköper, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 11), Sigmaringen 1977, S. 105–122; Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (wie Anm. 109) S. 77–82, zu Goslar siehe auch unten bei Anm. 136.

- 119** Gabriel Zeilinger, Salische Ressourcen der Macht. Grundherrschaft, Silberbergbau, Münzprägung und Fernhandel, in: Salisches Kaisertum und neues Europa. Heinrich IV. und Heinrich V., hg. v. Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter, Darmstadt 2007, S. 143–160 (S. 151 Ausbau-Projekt Heinrichs IV. bezogen auf Goslar, planvolle Sicherung und Aktivierung der materiellen Machtmittel der königlichen Herrschaft und intensivierte Förderung, S. 156f. zu Worms 1074).



Für Worms um und nach 1074 von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die königliche Münzprägung in Worms während ihrer Glanzzeit im Laufe des 11. Jahrhunderts¹²⁰. Sie setzt ein entsprechendes Personal und die Versorgung mit Edelmetallen zwingend voraus. Bis in das 11. Jahrhundert münzten König und Bischöfe parallel, dann seit 1073 unter Heinrichs IV. direktem Herrschaftszugriff ohne bischöflichen Stadt- und Münzherrn sein Personal allein.¹²¹ Die direkte herrscherliche Münzprägung setzte sich unter Heinrich V., der die Ausübung der Stadtherrschaft bis zu seinem Lebensende 1125 durchzusetzen vermochte, nachweisbar fort. Die Bedeutung der bis in den Ostseeraum nachweisbaren Wormser Pfennige für den Fernhandel steht für die Zeit ab 1074 außer Frage. Die Münzprägung Heinrich IV. in Worms¹²² stellt sich für die numismatische Forschung dennoch „etwas undurchsichtig“ dar, auch weil wir trotz sicherer Durchsetzung von Prägerechten dort (wie auch in Mainz und Speyer) wegen der unsicheren Verhältnisse auf dem Bischofssitz erst ganz vom Ende des 11. Jahrhunderts wieder autonome bischöfliche Prägungen nachweisen können. Heinrich IV. bzw. sein Umfeld haben den Rückgang der Verfügung über bischofsstädtisch-geistliche Münzstätten offenbar durch die Etablierung neuer, eigener Münzstätten zu kompensieren gesucht. Unter ihnen befinden sich mit Boppard und Hammerstein sicher nicht zufällig zwei auch in der Zollortliste von 1074 auftretende Reichsorte. Auch in Goslar (mit nach Kluge ‚weitgehender Monopolstellung‘ für den im weiteren Sinne sächsischen Raum) und Dortmund ist die königliche Münzprägung unter Heinrich IV. gesichert, hier gab es eine bereits lange entsprechende Tradition. Die Wormser Befreiung von 1074 bezieht sich also auf Reichszoll- und zugleich königliche Münzstätten.

Wichtig bei der Betrachtung der Urkunde von 1074 und ihrer nachhaltigen Folgewirkungen ist ein Blick auf die späteren herrschaftlichen Bestätigungen der Zollfreiheiten durch Könige und Kaiser in den Jahren 1112, 1184 und 1208 sowie 1355¹²³. Hierbei wurden die Bestimmungen im Grund-

120 Für Hinweise, Zugang zu den Stücken in der Münzsammlung des Museums der Stadt Worms im Andreasstift und Fotografien danke ich Frau Claudia Weißert. Die numismatischen Sammlungen des Museums bedürften unbedingt einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Erforschung bzw. Dokumentation.

121 Nachweis der jüngeren numismatischen Fachliteratur zuletzt in: Stefan Kötz, *Der Schatzfund von Worms-Magnuskirche* (1888). *Wormser Denare der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Typ Dbg. 845/var.*, in: Schweizerische Numismatische Rundschau 99, 2021 = *Gedenkschrift für Michael Matzke*, S. 171–236; Michael Matzke, *Münzprägung und Bergbau im deutschen Südwesten, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt*, hg. v. Sönke Lorenz u. Stephan Molitor, Ostfildern 2011, S. 183–248; Michael Matzke, *Mittelalterliche Bergbauprägungen in Südwestdeutschland? Numismatische und archäometallurgische Untersuchungen an Breisgauer, Tübinger und Wormser Pfennigen*, in: *Dirham und Rappenpfennig 2 – Mittelalterliche Münz-*

prägung in Südwestdeutschland, hg. v. Lutz Ilisch u. a., Bonn 2004, S. 43–173.

122 Bernd Kluge, *Deutsche Münzgeschichte. Von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier* (ca. 900 bis 1125), Sigmaringen 1991 (Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 29) S. 54–59 zur Münzprägung unter Heinrich IV., auch mit sehr zahlreichen Abbildungen, S. 74 zur bischöflichen Münzprägung zwischen 1045 und 1105 (hier auch Zitat). Zuletzt: Steinbach, *Monetäre Herrschaftszeichen* (wie Anm. 46) S. 48–61 und 101–105 zu Worms, S. 92 Foto eines Denars Heinrichs IV. aus Worms; *Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht* (wie Anm. 39), S. 304–306; Zeilinger, *Salische Ressourcen* (wie Anm. 119) S. 153–158 zur salischen Münzpolitik, S. 156 zur ‚vielzitierten Privilegierung der Gemeinschaft der Wormser Stadtbewohner‘ 1074 in ihrem ökonomischen Kontext.

123 Pfeiffer, *Transitzölle* (wie Anm. 112) S. 353, 357.



satz bekräftigt, allerdings die Liste der Zollorte den gewandelten Interessen der betroffenen Wormser Empfänger und damit den Wandlungen im Fernhandel angepasst, wobei die Juden als Beteiligte nur noch 1112 eigens genannt werden; das hat (wie oben bei 3.6 ausgeführt) seinen Grund vermutlich in den ab 1090/1157 eigenen Zollbefreiungen für die handeltreibenden Wormser (und Speyerer) Juden, die jetzt nicht mehr auf diese Teilhabe an den Bestimmungen angewiesen waren. Alle vier entsprechenden Herrscherurkunden werden (wie das Pergament von 1074) als Ausfertigungen im Stadtarchiv Worms verwahrt¹²⁴:

- 1112¹²⁵ Kaiser Heinrich V.: nennt bei sonst abweichenden Formulierungen dieselben Orte wie in der Vorlage – am Ende zusätzlich den erst 1050 erstmals urkundlich genannten, noch ganz am Beginn seiner Stadtentwicklung stehenden Reichsort Nürnberg¹²⁶. Empfänger des in Frankfurt am Main (!) ausgestellten Diploms sind die *Warmacienses cives* und die dort lebenden Juden (*teloneum videlicet, quod pater noster eis remisit, nos etiam eis remittimus – et Iudeis ibidem demorantibus – et stabili privilegio confirmamus in omnibus locis imperiali potestati assignatis, siquidem Franchennevrt, Boparten, Hamerstein, Drvtmwnni, Goslarie, Angere et Nvorenberc*).
- 1184¹²⁷ Kaiser Friedrich I. Barbarossa, jetzt erstmals mit Festlegung der Gegenseitigkeit der Begünstigungsregelungen: Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund (‘Tramonie’), Goslar, Angeren, sodann neu: Nimwegen/Nijmegen (heute NL, unweit davon gelegen) und Duisburg (*ut cives Wormatienses in locis imperio pertinentibus nullum theloneum persolvant, nominatim vero in his (...) et in locis reliquis ad imperium spectantibus. Similiter eraudem civitatum seu opidorum cives nullum apud Wormatienses theloneum persolvant*).
- 1208¹²⁸ König Otto IV.: Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angeren, Duisburg, Kaiserswerth (Werden). Die Bestätigung nimmt explizit Bezug auf die dem Welfen durch die Wormser Bürger vorgelegte Urkunde Heinrichs IV. (*Heinrici quarti authenticum privilegium*). Ganz deutlich fokussiert sich der Handelsverkehr jetzt an der Rheinschiene.

124 Digitalisate über die Homepage des Stadtarchivs (Projekt Monasterium): Archive DE-StaAWo – Monasterium.net – Bestände & Recherche – Stadt Worms.

125 Künftig Bönnen, Zentralort (wie Anm. 62); künftige Edition in den MGH-Diplomata Die Urkunden Heinrichs V.: 108. Frankfurt – 1112 Oktober 16 (mgh.de). Bisher: Urkundenbuch der Stadt Worms I (wie Anm. 36) Nr. 61 S. 52f, siehe unten bei 10. die Abb. 30–31.

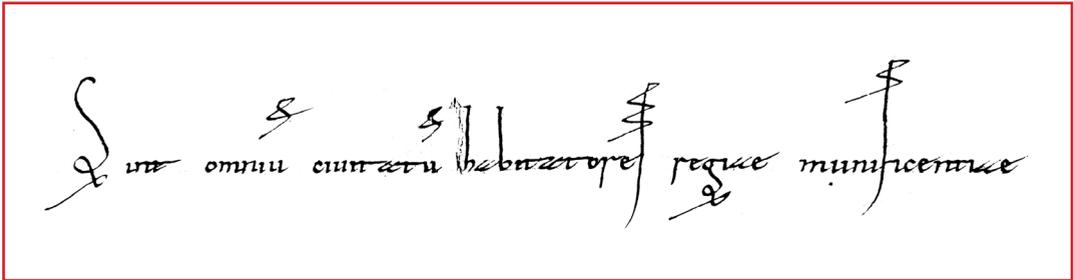
126 Nürnberg: Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109), S. 125–127.

127 Bönnen, Anfänge (wie Anm. 61) S. 7–9 mit allen Nachweisen; Edition: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. Heinrich Appelt u. a. (wie Anm. 94) Nr. 853 S. 82–84; Regest: Regesta Imperii IV,2,4 n. 2747, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1184-01-03_1_0_4_2_4_168_2747 (abgerufen 11.06.2023); Ausfertigung mit Goldbulle StadtAWo Abt. 1 AI Nr. 5. Nimwegen und Duisburg neu: dazu Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109) S. 65–68. Zuletzt zum Diplom: Barbarossa. Die Kunst der Herrschaft. Katalog der Ausstellung im LWL-Museum für Kunst und Kultur, bearb. v. Petra Marx, Petersberg 2022 (Katalogteil S. 159 Nr. 61).

128 Privilegienbestätigung König Ottos IV. für die Wormser Bürger bei seinem Aufenthalt in Speyer am 2.12.1208 (Ausf. Stadtarchiv Worms Abt. 1 AI Nr. 8); Edition: Urkundenbuch der Stadt Worms 1 (wie Anm. 36) Nr. 110 S. 87f.; digitale Vorab-Edition in den MGH: MultiKey (mgh.de) (abgerufen 11.06.2023): *privilegia a divis augustis nostris predecessoribus eis concessa tam de pacis ipsorum confirmatione quam etiam de thelonei exemptione, quod lingua theutonica interpretatum est zol in omnibus locis regno Romano assignatis, videlicet Frankenwort, Bobarten, Hamerstein, Drutmunde, Goslarie, Angeren, Dusburc, Werde, sicut domini imperatoris Heinrici quarti authenticum privilegium eis traditum continet*. Die Vorurkunde war also auch hier direkt das Diplom von 1074.

Fast zeitgleich schlossen Worms und Speyer 1208/09 einen Vertrag über die gegenseitigen Zollregelungen, deren Ausfertigungen beide erhalten sind: Gerold Bönnen, Der Zollvertrag zwischen den Städten Worms und Speyer vom Jahre 1208/09, in: Der Wormsgau 27, 2009, S. 39–64 (Digitalisat: Der-Wormsgau_Band_27_2009_03_Gerold-Boennen-Der-Zollvertrag-zwischen-den-Staedten-Worms-und-Speyer-vom-Jahre-1208-09.pdf). Zu Kaiserswerth: Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109) S. 92f.

- 1355¹²⁹: Kaiser Karl IV. bestätigt den Wormser Bürgern ihre Freiheiten unter ausdrücklichem Bezug auf das Diplom von 1074: *Ouch bestetigen wir in solche freiheit als sie habent von seliger gedechtnuzze dem durchleuchtigen Heinrich dem vierden Romischen kunge unsirm wirdigen vorfarn an dem reich, daz si zolfrey sullen sein zu Frankenfurt Boparten Hamirstein Drutmunne Guslar und zu Anger und sunderliche zu Oppenheim*¹³⁰ nach haldunge irre briefe die sie habent von keiser Friderichen und von kunig Reichard ouch unsern vorfaren an dem heiligen reich. Danach wurde in der Zollortsliste von 1074 (unter Vorlage des Diploms durch die Bürger) lediglich die zusätzliche, 1242/43 erfolgte Befreiung im unweit nördlich von Worms gelegenen Reichsort Oppenheim ergänzt. Dies kann bereits als Hinweis auf den seit dem späten Mittelalter schrumpfenden Radius des Wormser Handelsverkehrs gewertet werden, für dessen Entwicklung (gerade auch angesichts des Aufstiegs der Messestadt Frankfurt am Main seit den 1230er Jahren) eine eigene Untersuchung fehlt.



5. Halberstadt, Goslar und andere: sächsische Kaufleutegemeinschaften als Urkundenempfänger und Akteure vor und nach 1068

Am 14. Mai 1068 bestätigte und erweiterte König Heinrich IV. in Dortmund auf Ersuchen Bischof Burchards II. (1059–1088) die Rechte für die Kaufleute der sächsischen Bischofsstadt Halberstadt (*civitas Haluerstedensibus negociatoribus*)¹³¹. Es handelt sich offenkundig um die erste Urkunde, die vom König einem Kollektiv rechtsfähiger Handeltreibender als Gemeinschaft im Reich überhaupt ausgestellt wor-

- 129** Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. v. Heinrich Boos, Bd. 2 (1301–1400), Berlin 1890 [Digitalisat: Boos, Heinrich [Hrsg.]: Urkundenbuch der Stadt Worms (Band 2): 1301–1400 (Berlin, 1890) (uni-heidelberg.de)] Nr. 492 S. 326–328 (Ausfertigung Stadtarchiv Worms Abt. 1 A I Nr. 168).
- 130** Der Zusatz geht zurück auf die 1242 durch König Konrad IV. auf Bitte des Wormser Bischofs beurkundete Zollbefreiung der Wormser Bürger dort (Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. 1 (wie Anm. 36) Nr. 204 S. 143; Ausf.: Stadtarchiv Worms Abt. 1 A I Nr. 23) und 1243 August: Kaiser Friedrich II. befreit die *cives Warmacienses fideles nostri* für die ihm und dem Reich geleisteten treuen Dienste vom Rheinzoll zu Oppenheim: *a solutione thelonei super Renum apud Oppenheim ... ut ipsi cives Wormatienses a theloneo nuncupato vulgariter ungelit quod apud Oppenheim (...) sint de cetero absoluti*: vgl. Urkundenbuch Worms Bd. I (wie Anm. 36) Nr. 207 S. 145 (StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 24, Ausf. Pergament)
- 131** RI III,2,3 n. 491, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1068-05-14_1_0_3_2_3_491_491 (abgerufen 31.01.2023) = MGH DD H IV. Nr. 203 S. 259–261: Heinrich bestätigt den Kaufleuten von Halberstadt zu seinem, seiner Eltern und seiner Gemahlin, der Königin Bertha, Seelenheil aufgrund der Intervention der Erzbischöfe Anno von Köln und Wer-

ner von Magdeburg, der Bischöfe Hezilo von Hildesheim, Friedrich von Münster und Heinrich von Speyer, des Herzogs Otto (Ordulf von Sachsen) sowie auf Bitten und in Anbetracht der treuen Dienste Bischof Burchards (II.) von Halberstadt die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Privilegien und bewilligt ihnen darüber hinaus zum Seelenheil seiner Eltern, namentlich seines Vaters, Kaiser Heinrichs (III.), Handels- und Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten ohne Beeinträchtigung durch die Inhaber öffentlicher Gerichtsbarkeit (*Haluerstedensibus negociatoribus iura atque privilegia ab antecessoribus nostris ... sibi concessa concederemus denuoque ... confirmaremus ... Insuper ... concessimus ... ut, in quocumque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negociationis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicium publicorum vel quarumque iuridiciarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem*); Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4) S. 42; Ausfertigung: Stadtarchiv Halberstadt, A 2, frdl. Auskunft des Stadtarchivs Halberstadt, dem Verf. auch für Fotografien (Abb. 11–14) dankt; bestätigt 1108 Mai 17 durch König Heinrich V. (vgl. folgende Anm. und Abb.). Zum Stadtarchiv siehe die Webseite: Die Bestände des Archivs und ihre Nutzung (museum-halberstadt.

den ist und von diesen kontinuierlich verwahrt wurde – und das sechs Jahre vor Worms 1074. Heinrich hat dabei unter Intervention hochrangiger vor allem geistlicher Fürsten die Rechte der Kaufleute – unter Bezugnahme auf vorausgegangene königliche ‚iura et privilegia‘ – mit zweimaligem Verweis auf sein eigenes Seelenheil, dasjenige seines Vaters bzw. seiner Vorfahren und seiner Ehefrau Bertha, bestätigt und darüber hinaus durch die Gewährung zollfreien Handels auf königlichen Märkten („mercati“) noch erweitert, was auch für künftig neu einzurichtende Marktgelegenheiten gelten sollte. Gerade für den sächsischen Raum besitzen die Kaufleuteverbände, die nicht selten gemeinsam mit den sie fördernden Bischöfen handelnd hervortreten, zentrale Bedeutung für die Herausbildung der Stadtgemeinde. Die in Dortmund beurkundete Rechtshandlung, bei der für die Stadt der ‚tribunus plebis‘ (ein bischöflicher Ministerialer) und der Vogt als Zeugen zugegen waren, kann angesichts des nach einem Stadtbrand vorgenommenen Domneubaues im Übrigen durchaus auch als aktiver Beitrag zur Wieder-Urbanisierung Halberstadts angesehen werden. Besonders bemerkenswert ist in diesem Falle neben der ungewöhnlichen Verknüpfung von Zollbefreiung und Absicherung des Seelenheils die Überlieferungskontinuität der erhaltenen Ausfertigung im Stadtarchiv Halberstadt, die gleichermaßen für die Bestätigung des in Goslar ausgestellten Diploms durch König Heinrich V. vom Mai 1108 gilt¹³². Dieser Tatbestand ist umso auffälliger, als neben dem Königsdiplom auch eine Urkunde Bischof Burchards II. (1059–1088) als erste Nummer im Archiv der Stadt verwahrt wird. Hier wurden die Marktbewohner, die möglicherweise bereits über ein eigenes Kirchspiel verfügt haben, vom Besuch des bischöflichen Sendgerichts befreit, womit gemeint sein dürfte, dass die Kaufleute ihr Sendgericht bei der Marktkirche St. Martin abgehalten haben¹³³. Demnach muss es bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts einen ortsbezogenen Personenverband der Marktbewohner gegeben haben, die innerhalb eines Kirchspiels und eines Gerichtsbezirks lebten und Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Urkunden geschaffen hatten.

Die hier zugestandene Handels- und Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten (bestehenden und künftigen!) ohne Beeinträchtigung durch die Inhaber öffentlicher Gerichtsbarkeit zieht natürlich genauso die Frage nach dem Vergleich mit Worms 1074 nach sich wie die Rolle des Kaufleutekollektivs als Urkundenempfänger. Eine Reihe von Fragen drängt sich in diesem Zusammenhang auf, die wohl noch nicht abschließend geklärt sind:

de) (abgerufen 10.06.2023). Mit der älteren Lit. und Nachweisen: Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103) S. 246–250, Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 815–835; Wibel, Stadtprivilegien (wie Anm. 109) S. 239.

Die Halberstädter Urkunden verdienen für die Frage nach der frühen Stadtgemeindebildung zweifelsfrei eine stärkere Beachtung als bisher. Aus der Lit.: Halberstadt. Vom Bischofsitz zur Hansestadt. Skizzen zur Halberstädter Geschichte mit einem Exkurs zur Halberstädter Münzgeschichte, Adolf Siebrecht, Halberstadt 22003; Klaus Militzer, Peter Przybylla, Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Göttingen 1980 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 67) v. a. S. 32–67, zum frühen Kaufleuteverband, S. 66 zu 1068; Schweineköper, Königtum und Städte (wie Anm. 118) S. 29–43, hier S. 34f. mit Verweis auf frühe kommunale Überlieferungsgunst; zuletzt siehe zum Kontext: Thomas Vogtherr, Die Diplome des 9. bis 12. Jahrhunderts für die bischöfliche Kirche von Halberstadt, in: Urkunden für Empfänger in Lotharingen (wie Anm. 48) S. 301–316.

132 Heinrich bestätigt den Kaufleuten von Halberstadt die ihnen von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Privilegien und bewilligt zollfreien Handel auf allen königlichen Märkten, Goslar, 1108 Mai 17, künftige Edition: Die Urkunden Heinrichs V.:

35. Goslar, 1108 Mai 17 (mgh.de). Auch diese Ausfertigung im Stadtarchiv Halberstadt – Urkundensammlung A 9 (Siegel fehlt bis auf kleinen Rest). Bisherige Edition: Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, hg. v. Gustav Schmidt, Halle/Saale 1878 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 7,1): *regia munificentia predictis Haluerstadensibus negociatoribus iura atque privilegia ab antecessoribus nostris sibi concessa denuo renovavimus atque confirmavimus. Insuper quoque pro remedio anime patris nostri Heinrici imperatoris ceterorumque parentum nostrorum concessimus et regia nostra potestate renovavimus, ut, in quodcumque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitum vel constituendum negotiationis sue causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumque iuridiciarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem*, dazu: Militzer/Przybylla, Stadtentstehung (wie vorige Anm.) S. 40.

133 Edition: Urkundenbuch Stadt Halberstadt (wie vorige Anm.) Bd. 1 Nr. Sf. S. 4f.; dazu: Militzer/Przybylla, Stadtentstehung (wie Anm. 131) S. 40, vgl. auch UB Halberstadt Nr. 1 mit der Urkunde Bischof Burchards I. (1036–1059) für die Kaufleute, die Viehweiden verliehen bekommen und hier bereits als rechtsfähiger Verband auftreten.

- Ist es Zufall, dass die Urkunde ausgerechnet am königlichen Pfalzort Dortmund, an dem auch den Wormsern 1074 und später dauerhaft Zollfreiheiten eingeräumt wurden, ausgestellt wurde?
- Muss nicht sicher davon ausgegangen werden, dass in Worms diese außergewöhnliche Bevorteilung bekannt war und so die anders gelagerte aber natürlich doch nah verwandte Urkunde des Jahres 1068 auch Impulse für die Wormser Bestimmungen knapp sechs Jahre später gegeben haben dürfte?
- Wieso wurden dann aber im Wormser Fall ‚nur‘ ausgewählte Zoll- und damit Handelsorte als befreit genannt, während die Halberstädter (und das schon einige Jahrzehnte, verbandsmäßig organisiert) offenbar alle Marktorte abgabefrei aufsuchen durften?
- Warum spielt in Worms das Element der Memoria, der Bezug auf das familiäre Seelenheil keine erkennbare Rolle, immerhin am Ort der Grablege von Heinrichs salischen Vorfahren? Auch bei den Bestätigungen ändert sich daran nichts.
- Ist nicht die Ausstellung der Halberstädter Urkunde mindestens ebenso innovativ und neuartig wie das Wormser Stück, ist der Unterschied zwischen einem privilegierten, bereits bestehenden, gewachsenen Kaufleuteverband und der kollektiv handlungsfähigen Wormser Bewohnerschaft wirklich so groß?

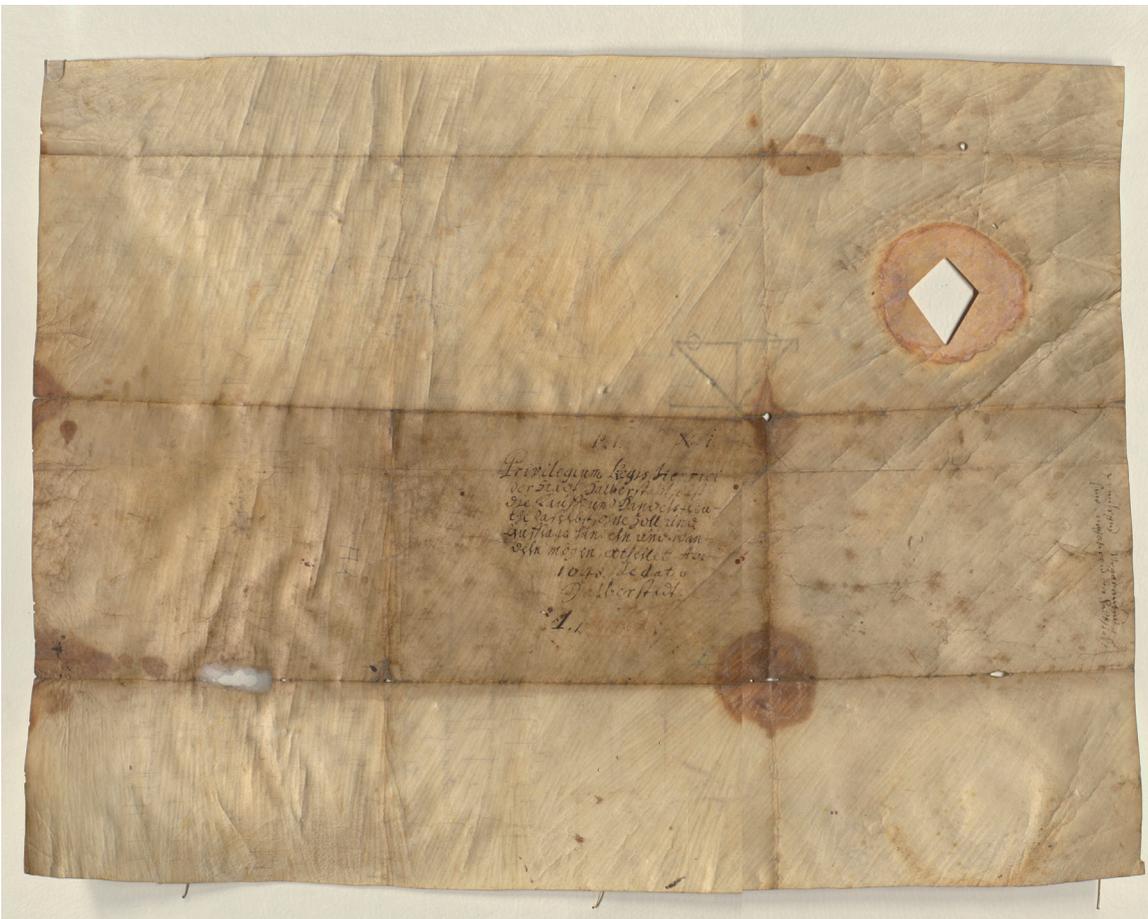


Abb. 12 Diplom Kg. Heinrichs IV. für die Kaufleute von Halberstadt 1068, Rückseite, Ausf. Stadtarchiv Halberstadt, Foto und Rechte: Stadt Halberstadt, Signatur: Stadtarchiv Halberstadt Urkundensammlung A 2

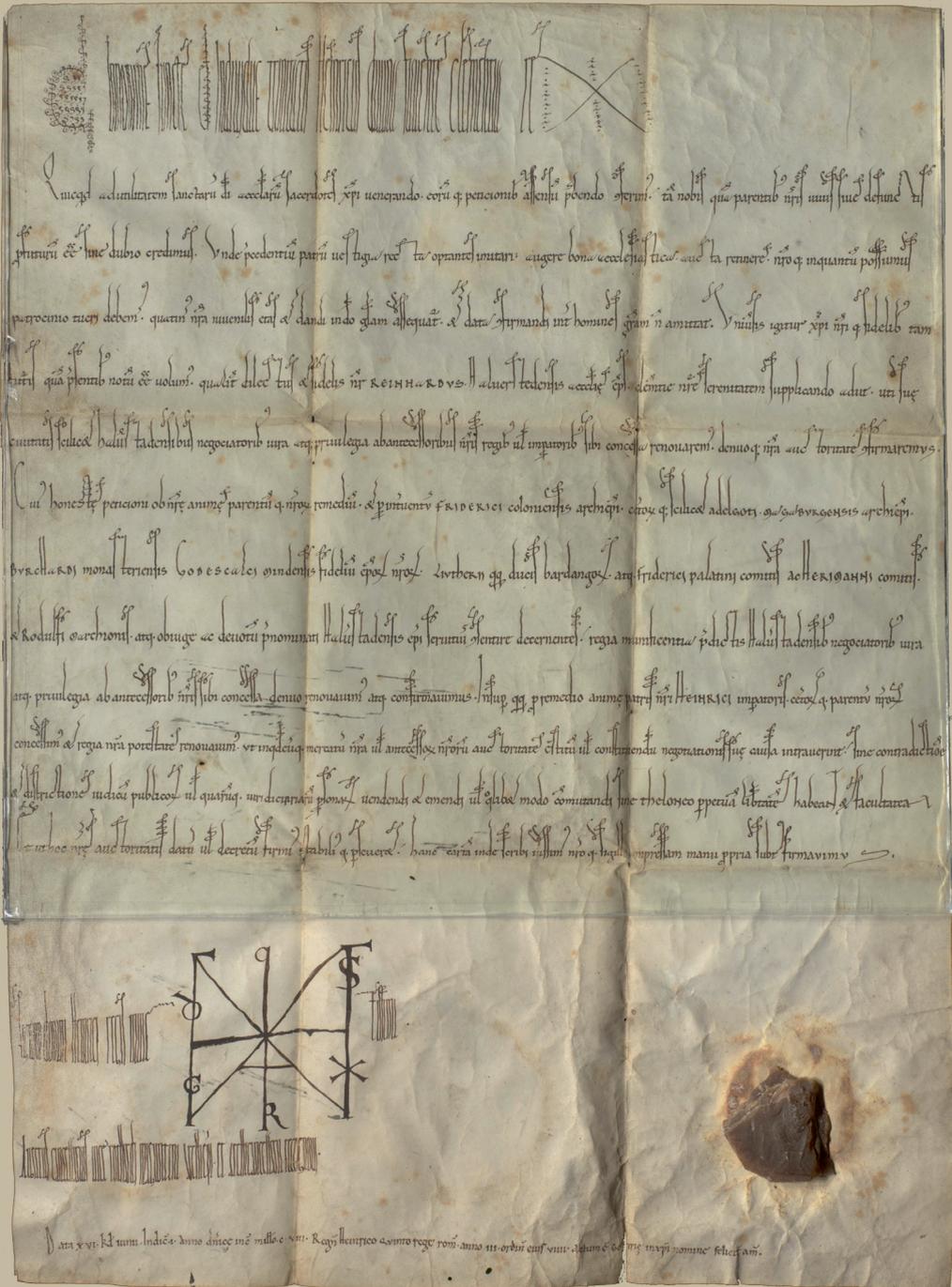


Abb. 13 Diplom Kg. Heinrichs V. 1108 für die Kaufleute von Halberstadt mit Bestätigung der Urkunde von 1068, Vorderseite, Ausf. Stadtarchiv Halberstadt, Foto und Rechte: Stadt Halberstadt, Signatur: Stadtarchiv Halberstadt Urkundensammlung A 9, Foto 2023 (vgl. Anm. 132)

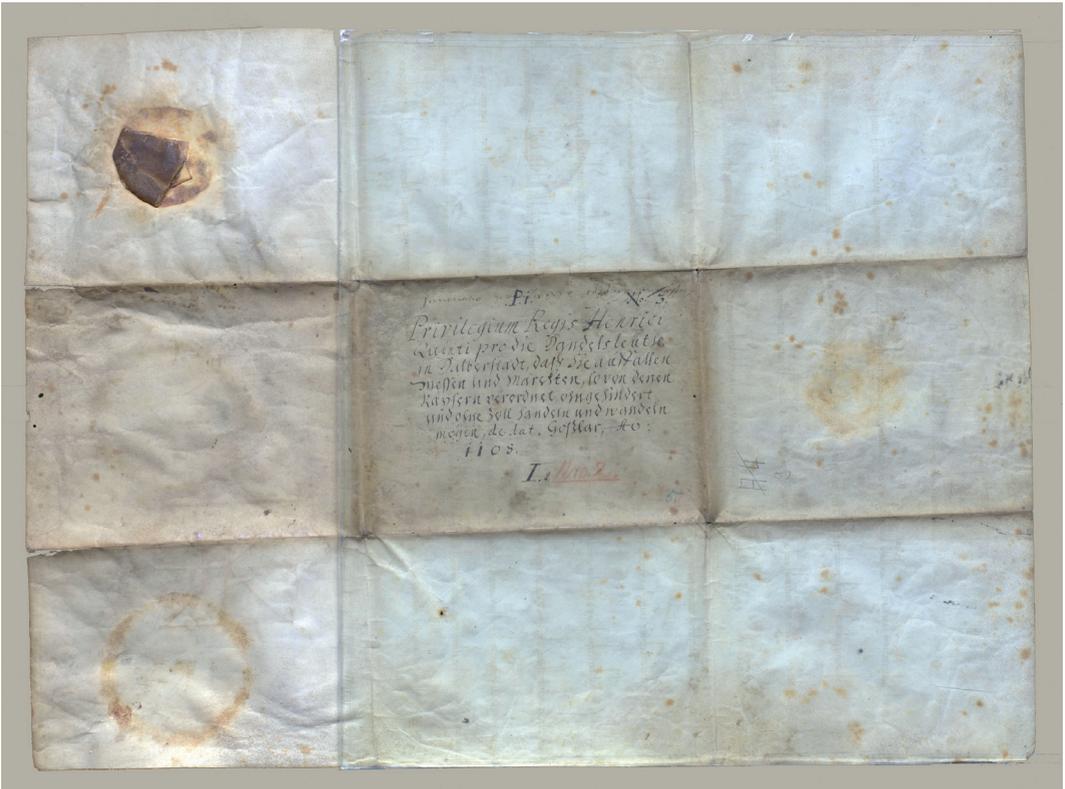


Abb. 14 Diplom Kg. Heinrichs V. 1108 für die Kaufleute von Halberstadt mit Bestätigung der Urkunde von 1068, Rückseite, Ausf. Stadtarchiv Halberstadt, Foto und Rechte: Stadt Halberstadt, Signatur: Stadtarchiv Halberstadt Urkundensammlung A 9, Foto 2023

Betrachtet man das Halberstädter Diplom von 1068 und seinen Kontext, dann erscheint das Wormser Stück weniger spektakulär, auch wenn hier tatsächlich die Bewohnergemeinschaft bzw. die in ihr führenden Kräfte angesprochen werden, nicht dagegen ‚nur‘ eine Kaufleutegemeinschaft.

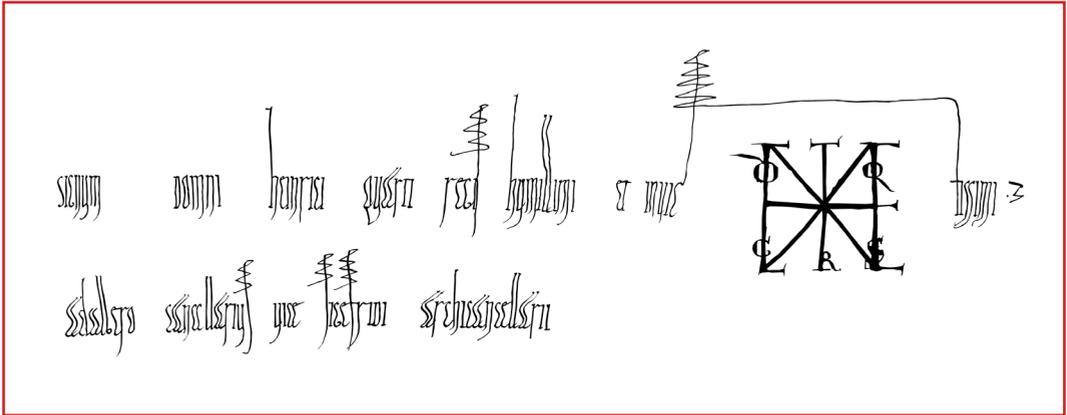
Die mit der Überlieferungsbesonderheit dieser Quellen verbundenen Fragen, wann und wo nördlich der Alpen überhaupt eine eigene städtische Urkundenüberlieferung einsetzt und unter welchen Umständen die Gemeinden und Gemeinschaften selbst zu Überlieferungsträgern geworden sind, wurden bislang kaum gestellt oder näher betrachtet. Auch hier markiert die Salierzeit über die deutschen Lande hinaus offenkundig eine Epoche des Neuanfangs.

Die Forschung hat für die Salierzeit in der Regel die Königsferne Halberstadts herausgestellt; dies ist aber nur die eine Seite der Medaille: Nirgends so früh kam es östlich des Rheins derart konsequent zur Herausbildung einer handlungsfähigen Gemeinschaft von Kaufleuten und zu einer so beeindruckenden kommunalen Entwicklung wie hier. Es spricht vieles dafür, für diesen Sachverhalt die in ihrer Tragweite von der Forschung nicht genügend beachtete, tatsächlich aber ganz ungewöhnlich ausgeprägte urbane Qualität der Stadt maßgeblich mit verantwortlich zu machen. Diese lässt sich u. a. an einer für Sachsen, ja östlich des Rheins insgesamt beispiellos reichen sakralen Ausstattung und einem überdurchschnittlichen Wachstum des ummauerten Bezirks ablesen und zeigt sich vor allem in vergleichender Perspektive, worauf mit Nachdruck 2012 Frank Hirschmann in seinem Grundlagenwerk zu den Kathedralstädten des Reiches aufmerksam gemacht hat.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang allerdings nicht vergessen, dass Rechtsverleihungen an laikale Gruppen sehr vereinzelte Vorläufer in der herrscherlichen Begünstigung aufzuweisen haben: So verlieh Kaiser Otto II. schon im Jahre 976/977 Passauer Grundbesitzern, hinter denen wir Kaufleute zu sehen haben (*civitas possessores*) auf Fürsprache des Bischofs Pilgrim Freiheit vom Schifffahrtzoll auf allen Wasserwegen des Reiches¹³⁴. Ein überaus wichtiges Privileg Kaiser Ottos II. hatte bereits 975 den Magdeburger Kaufleuten aufgrund der Fürsprache namentlich des Erzbischofs von Magdeburg Handels- und Zollfreiheiten zugestanden¹³⁵. Ausdrücklich vorbehalten wird die Zollzahlung hier lediglich in Mainz, Köln, Tiel und Bardowick (unweit Lüneburg bzw. der Elbe); erwähnt ist eine nicht erhaltene Vorurkunde Ottos I. Verliehen werden dabei Handelsfreiheit, verstanden als unbehinderte Freizügigkeit, und eine eingeschränkte Zollfreiheit. Örtlichkeiten, an denen typischerweise Zoll erhoben wird, sind aufgezählt. Die genannten Handelsplätze, an denen gleichwohl Zoll zu entrichten ist, liegen überwiegend am Mittel- und Niederrhein; Bardowick verweist auf die Handelsroute entlang der Elblinie. Königliche Privilegien, die Handel und Zoll betreffen, wurden im 10. Jahrhundert nicht selten ausgestellt. Doch regelmäßig ist ihr Empfänger ein geistlicher Fürst, ein Bischof oder ein Abt; meistens erstreckt sich der Inhalt auf die Errichtung oder den Betrieb eines Marktes und die mit ihm verbundenen Zoll- und Münzrechte. Auffällig an der Magdeburger Urkunde ist, dass anscheinend die dortigen Kaufleute die Empfänger sind. Allerdings ist als Intervenient der Erzbischof von Magdeburg hervorgehoben. Dass das Original des Privilegs nicht mit dem Magdeburger Stadtarchiv im Dreißigjährigen Krieg verbrannt ist, sondern in das brandenburg-preußische Staatsarchiv in Berlin gelangte, legt die Vermutung nahe, dass die erhaltene Ausfertigung vormals im Archiv des Erzbischofs von Magdeburg aufbewahrt worden sein könnte. Vermutlich war er auch der Empfänger der Urkunde. Die sprachliche Fassung des Privilegs lässt die politische und soziale Zuordnung des Königs, des Erzbischofs von Magdeburg und der Magdeburger Kaufleute zueinander nur scheinbar eindeutig erkennen. Der Vergleich mit königlichen Privilegien für geistliche Fürsten, denen Markt-, Zoll- und Münzrechte verliehen werden, zeigt, dass in dem vorliegenden Privileg die herrschaftlichen Interessen des Erzbischofs geringer als die Handelsinteressen der Kaufleute berücksichtigt werden. Dieser für das 10. Jahrhundert ungewöhnliche Sachverhalt verweist auf die soziale Funktion, welche das vorliegende Privileg hatte: Es stiftete Kommunikation zwischen dem König, dem Erzbischof von Magdeburg und den Magdeburger Kaufleuten, ohne die Alternative königlicher oder erzbischöflicher Stadtherrschaft zu stellen oder zu entscheiden.

Wie erwähnt, besitzt unter den in der Urkunde von 1074 genannten Orten Goslar eine für die Salier herausgehobene Stellung¹³⁶, was u. a. an den seit den 960er Jahren aufgefundenen und intensiv ausgebeuteten Silbererzvorkommen und der beachtlichen, sehr frühen urbanen Fortentwicklung des königlichen Stützpunktes und Pfalzortes liegt. Spätestens während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts muss ein erheblicher Aufschwung des Goslarer Marktes und Wirtschaftslebens erfolgt sein. Gerade die als Münzprägestätte sehr wichtige salische Stadt und ihre Kaufleute wurden immerhin schon bei der Privilegierung der Quedlinburger Kaufleutegemeinschaft (*negotiatores*) durch König Heinrich III. 1042 als bedeutsames Vorbild für die Rechtsstellung der Bewohner des neu gegründeten Marktes (*mercatores de Goslaria*) genannt; 1064 war erstmals der Markt direkt erwähnt worden. Die Urkunde von 1074 für die Wormser ist für die Aufwärtsentwicklung des Goslarer Handels- und Wirtschaftsverkehrs daher von großer Bedeutung, belegt sie doch wirtschaftliche Kontakte beider königlichen Zentren, die dem ausstellenden König jeweils in besonderer Weise persönlich vertraut und gut bekannt waren.

Neuartig an der Zeit Heinrichs IV. und V. ist demnach, dass Kaufleutegruppen und Bewohner ganzer Städte als Urkundenempfänger und handelnde Kräfte rechts- und handlungsfähig auftreten und damit ihrerseits zu neuen transpersonalen Überlieferungsträgern lange vor einer festeren Herausbildung kommunaler Gremien werden. Diese Entwicklung ist Teil der frühen Anfänge einer Gemeindebildung, wie sie während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts greifbar wird¹³⁷.



6. Der Kölner Aufstand Ende April 1074 im Vergleich mit Worms

Gut drei Monate nach der Wormser Urkunde bzw. gut vier nach den vorangegangenen Ereignissen um Bischof und König kam es Ende April (kurz nach Ostern, die Ereignisse datieren zwischen dem 21. und 26. April 1074) in der erzbischöflichen Metropole Köln zu einem Einwohneraufstand, über den vor allem sehr eingehend Lampert von Hersfeld, aber auch die Vita Erzbischof Annos von Köln berichten¹³⁸. Lampert war selbst über Details ausgesprochen detailliert informiert. Selbst wenn er durch persönliche Kontakte und Netzwerke Stadt, Region und Erzbischof gut gekannt hat¹³⁹, so ist das Ausmaß der von

134 Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 583 mit allen Nachweisen, RI II,2 n. 723, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/0976-00-00_1_0_2_2_0_273_723 (abgerufen 15.05.2023).

135 MGH DD O. II Nr. 137 S. 154f. Regesta Imperii (wie Anm. 4): Otto II. 975 Juni 26, Magdeburg. Kaiser Otto II. verleiht auf Intervention des Erzbischofs Adalbert von Magdeburg und auf Betreiben anderer Getreuer den Kaufleuten von Magdeburg gleich seinem Vater die allgemeine Verkehrsfreiheit und enthebt sie von der Entrichtung jeder Abgabe, ausgenommen in Mainz, Köln, Tiel und Bardowick: RI II,2 n. 694, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/0975-06-26_1_0_2_2_0_221_694 (abgerufen 31.01.2023); Wibel, Stadtprivilegien (wie Anm. 109) S. 236ff.; Hergemöller, Quellen (wie Anm. 38) Nr. 10 S. 85f.; Rörig, Magdeburgs Entstehung (wie Anm. 89); Fotografie mit eingehender Beschreibung: Wolfgang Huschner, Diplom Kaiser Ottos II. für die Magdeburger Kaufleute, in: Otto der Große. Magdeburg und Europa. Bd. 2: Katalog, hg. v. Matthias Puhle, Mainz 2001, S. 330f. *qualiter ob interventum Magadaburgensis aecllesie archiepiscopi Adalberti et ob ceterorum nostrorum fidelium instinctum mercatoribus Magadaburg habitantibus tam ipsis quam posteris suis tale ius concedimus quale noster pius genitor suis temporibus concessit habere, id scilicet quod ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia, et ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere urbibus pontibus aquis viis et in viis, nostra imperiali auctoritate penitus interdicimus, his locis exceptis: Mogontia, Colonia, Tiela, Bardonnuihc (...) et ne aliquis nostrę invidię causa pontes destruere aut ali-quod impedimentum in viis facere velit, hoc banno nostro sibi a nobis vetitum sciat, sed insuper, ne alicui hoc irritum videatur aut hoc quod*

superius interdictum est dissolvere presumat, eum quicumque huius audacię existit, decernimus camerę nostrę decem talenta auri persolvere, omnia dubitate postposita – [...] „dass aufgrund der Vermittlung des Erzbischofs der Magdeburger Kirche, Adalberts, und aufgrund der Anregung unserer übrigen Getreuen wir den Kaufleuten, die in Magdeburg wohnen, sowohl ihnen als auch den künftigen, solches Recht zugestanden haben, wie es unser fürsorglicher Vater zu seinen Zeiten ihnen zu haben zugestanden hat, das nämlich, dass überall in unserem Reich, nicht allein in den christlichen, sondern auch in den heidnischen Gegenden, [ihnen] erlaubt sei zu gehen und zurückzukehren ohne Behinderung durch irgendjemanden; und dass sie von irgendjemandem gezwungen werden, Zölle zu zahlen in Städten, an Brücken, Gewässern, Wegen und in unwegsamem Gelände, untersagen wir kraft unserer kaiserlichen Anordnung völlig, ausgenommen jedoch diese Orte: Mainz, Köln, Tiel, Bardowick; und dass nicht mehr oder höhere Zölle gefordert werden, als es ihre Gewohnheit war zu zahlen“.

136 Lit. siehe oben Anm. 118; zum Folgenden vor allem Schweineköper, Königtum und Städte (wie Anm. 118) S. 110f. mit Nachweisen.

137 Zu den Anfängen der Gemeindebildung neben Zeilinger (wie Anm. 2, Stand 2013) mit weiteren Hinweisen und Literatur v. a. für den Raum westlich des Rheins zusammenfassend: Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich, hg. von Monika Escher u. Frank Hirschmann, Trier 2005 (Trierer Historische Forschungen 50) Bd. I S. 161ff., S. 543ff. (generelle Charakterisierung des im 11./12. Jh. im Westen des Reiches einsetzenden Urbanisierungsprozesses); vgl. auch weiterführende Literatur unten Anm. 180.

ihm berichteten Einzelheiten nur durch den Rückgriff auf Augenzeugen bzw. eigene Recherchen und/oder Ortskenntnisse eigener, enger Gewährsleute erklärbar. Die (durchaus nicht unkritische) Sympathie gegenüber dem ihm persönlich verbundenen Kölner Erzbischof Anno II. ist ebenso unübersehbar wie die schon im Falle von Worms durchscheinende Faszination, die sich in seinem außergewöhnlich detaillierten Bericht niedergeschlagen hat. Diesen hat die Forschung weit über die bedeutendste urbane Metropole des Reiches hinaus immer wieder gewürdigt, bewertet und neu eingeordnet.

Der Kölner Stadtherr hatte danach kurz nach dem Osterfest (20. April 1074) einige Hofdiener (,ministri‘) beauftragt, für die Rückreise des Bischofs von Münster ein geeignetes Schiff zu suchen. Sie beanspruchten dafür das beladene Schiff eines sehr reichen Kaufmanns (*mercatoris cuiusdam predivitis*), befahlen die Entladung und Herrichtung für den neuen Zweck und drohten im Falle einer Weigerung mit Gewaltanwendung. Der Sohn des Kaufmanns, seine Leute (,famuli‘) und eine Schar von Jünglingen, die herbeigeegelt waren, vertrieben jedoch gewaltsam Annos Beauftragte und den inzwischen eingetroffenen Ortsvogt (*advocatum urbis*). Auf die Nachricht davon schickte Anno Boten, die durch Strafandrohungen einen bewaffneten Konflikt gerade noch verhindern konnten. Danach eilte der Kaufmannssohn durch ganz Köln und hielt überall Reden an das Volk über die Überheblichkeit, Strenge und Ungerechtigkeit Annos. Außerdem traten die Vornehmen der Stadt (*primores civitatis*), zu denen der Schiffsbesitzer und sein Sohn gehörten, zu Beratungen zusammen und das Volk rief schon überall zu den Waffen, während Anno in St. Georg öffentlich predigte.

Dabei kam den Kölnern nach Lampert das ‚hervorragende und berühmte Verbrechen der Wormser‘ in den Sinn, die ihren Bischof vertrieben hatten, als er anfang, übermütig zu handeln. Da sie selbst aber mehr Volk, Befestigungen und Waffen hatten, hielten sie es für unwürdig, geringer an Kühnheit zu gelten und den tyrannischen Hochmut des Erzbischofs so lange weibisch zu ertragen. Allerdings wollte man ihn nicht wie in Worms aus den Mauern verjagen, sondern möglichst unter allen Martern töten. Noch am Abend des gleichen Tages (23. April) besetzten die eidlich verschworenen aufständischen Einwohner (*Vita Annonis: civium coniurata manus*) zuerst die Mauer mit Wachen und zogen dann aus allen Teilen des Mauerbezirkes zum Hof des Erzbischofs. Während Anno mit dem Bischof von Münster an einem belebten Platz speiste, griffen die Aufständischen ihn an und töteten einige Wärter. Anno wurde von seinen Kriegsleuten in den Dom gerettet, den die Aufständischen nun belagerten, aus dem Anno jedoch während der Nacht durch eine Tür zuerst in den Kanonikerschlafsaal, dann in ein Kanonikerhaus an der Mauer und von dort durch eine neue Tür ins Freie gelangte, wo er mit seinen Begleitern vier Pferde erhielt, auf denen er dann fortritt; kurz danach traf er auf den Bischof von Münster und gelangte so mit einem recht ansehnlichen Geleit aus der Stadt und begab sich nach Neuß. Unterdessen plünderten die Aufständischen den Bischofshof und wollten gegen die Mönche von St. Pantaleon vorgehen, die nach einer neuen Regel lebten, und gegen die

138 Quelle ausführlich Lampert von Hersfeld zu 1074 (wie Anm. 13) S. 185–193; Übersetzung: Annalen (ebd.) S. 236–249; Zusammenfassung des Geschehens bei Meyer v. Knonau, Jahrbücher (wie Anm. 5) S. 391–399, 401f.; RI III,2,3 n. 710, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1074-07-00_2_0_3_2_3_710_710 (abgerufen 22.05.2023). Aus der umfangreichen Lit.: Uwe Neddermeyer, Aufstand gegen den Erzbischof 1074: Lampert von Hersfeld berichtet, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. I: Antike und Mittelalter. Von den Anfängen bis 1396/97, hg. v. Wolfgang Rosen u. Lars Wirtler, Köln 1999, S. 109–132; Köln im Hochmittelalter 1074/75–1288, hg. v. Hugo Stehkämper u. Carl Dietmar, Köln 2016 (Geschichte der Stadt Köln 3) S. 9–24; Der Aufstand gegen Erzbischof Anno (1074); Schulz, Freiheit (wie Anm. 108) S. 81ff.; zum zeitgeschichtlichen Kölner Hintergrund auch: Manfred Groten, Brandkatastrophe und Solidarität, Marktianierung und Got-

tesfrieden. Kölns Take-off unter Erzbischof Sigewin (1079–1089), in: Ortskirche und Weltkirche in der Geschichte. Kölnische Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Zweitem Vatikanum. Festgabe für Norbert Trippen zum 75. Geburtstag (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 28) hg. v. Heinz Finger u. a., Köln/Weimar/Wien 2011, S. 69–87; Hugo Stehkämper, Die Stadt Köln in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3 (wie Anm. 6) S. 75–152, hier S. 93–98.

139 Struve, Lampert von Hersfeld (wie Anm. 14) S. 82f. zur Frage nach Lamperts Quellen in seiner ganz eigenständigen Darstellung und die Hintergründe für seine genaue Unterrichtung über das Geschehen: Er hebt dessen hervorragende Ortskenntnis hervor, die möglicherweise auf einen Besuch vor Ort und ohnehin enge persönliche Kontakte vor allem zu Erzbischof Anno zurückgeführt werden könnten.

Äbtissin von St. Cäcilien, die eine Verwandte Annos war. Dabei töteten sie unter anderem einen Mann (in der Erzbischofskapelle), der Anno ähnelte. Außerdem schickten sie Jünglinge zu König Heinrich IV. mit der Bitte, so schnell wie möglich nach Köln zu kommen, um Annos freien Bischofssitz einzunehmen (*vacantem expulso archiepiscopo civitatem occupare*). Schließlich trafen sie Vorbereitungen zur Verteidigung ihrer Mauern und verteilten bewaffnete Scharen auf den Schanzen. Währenddessen sammelte Anno in der Umgebung von vier bis fünf Meilen Tausende von Bewaffneten und zog dann mit ihnen am vierten Tag nach seiner Flucht (26. April) vor die Kölner Mauern. Jetzt erkannten die Aufständischen, dass sie einer solchen Streitmacht weder an der Mauer noch in einer Schlacht widerstehen konnten, ergaben sich und zogen bußwillig nach St. Georg zum Erzbischof, der sie zur Bußleistung vor sich am nächsten Tag zum Dom St. Peter einbestellte. Danach entließ er die Landleute und schickte eine kleine Anzahl seiner Kriegersleute in die Mauern, um dort neue Unruhen zu verhindern; er selbst übernachtete vor den Mauern bei St. Gereon. In der Nacht flohen 600 sehr reiche Kaufleute (*mercatores opulentissimi*) zum König.

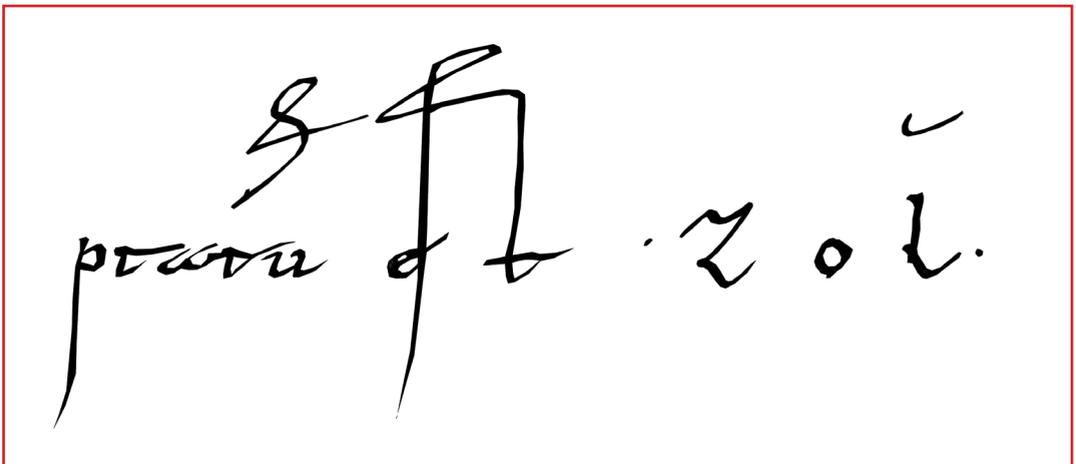
Am folgenden Tag zog Anno in die Mauern ein, wo er jedoch drei Tage lang (27.–29. April) vergeblich auf die Bußwilligen wartete, bis dann erzbischöfliche Kriegersleute (*episcopi milites*) mit Waffengewalt in Wohnhäuser eindringen, sie plünderten und ihre Bewohner gefangen nahmen. Der Kaufmannssohn, der das Volk zuerst zum Aufstand entflammt hatte (*qui primus sedicione inflammaverat populus*) wurde neben anderen geblendet, andere geschlagen und kahlgeschoren, alle mit schweren Vermögensstrafen belegt und zu einem Eid (*iusurandum dare compulsi*) genötigt, künftig Köln mit Rat und Tat gegen jedermann für den Erzbischof zu verteidigen und die Geflüchteten bis zur geleisteten Genugtuung als Feinde zu betrachten. So wurde Köln, kurz zuvor noch der volkreichste (*„civibus frequentissima“*) und nach Mainz der Haupt- und Vorort aller gallischen Orte (*post Mogontiam caput et princeps Gallicarum urbium*), plötzlich fast verödet.

Was zunächst den Aufstandsanlass betrifft, so legt Lamperts Bericht die Vermutung nahe, dass die erzbischöflichen Beauftragten mit der Beschlagnahme des beladenen Kaufmannsschiffes gegen altes Kaufmannsrecht verstießen und so den Rechtsgrund für den Einwohneraufstand gaben. Dagegen spricht jedoch, dass in Speyer erst Jahrzehnte später Heinrich V. (1111) dem Burggrafen verbot, das Schiff eines Einwohners gegen dessen Willen für den bischöflichen Dienst zu beanspruchen. Demnach durften 1074 die erzbischöflichen Diener das Schiff eines Kölner Einwohners für ihren Herrn vermutlich an sich durchaus rechtmäßig beanspruchen. Wenn also bereits vor 1074 Kaufmannsschiffe für den erzbischöflichen Dienst herangezogen worden waren, ohne dass es bis dahin zu Einwohneraufständen gekommen war, dann bildete diese Beschlagnahme zwar den Anlass, aber nicht den Grund zum Aufstand. Den legte vielmehr (dies insinuiert Lampert und nur er!) der vorangegangene Wormser Aufstand, der sich allerdings hinsichtlich Anlass, Verlauf und Ende grundlegend vom Kölner unterschied. Doch nach Wormser Vorbild erstrebten die Kölner nach Lampert die direkte königliche Ortsherrschaft und vertrieben ihren Bischof, obwohl der (anders als Adalbert in Worms) dem König überhaupt nicht den Eintritt in ihre Mauern versperren wollte. Danach schickten sie Eilboten zum König mit der Aufforderung zur Einnahme von Annos freiem Sitz; schließlich flohen zu ihm viele reiche Kaufleute. Während die Wormser den herannahenden König mit Truppenbegleitung in ihre Mauern einholen konnten, da sie auch das Umland beherrschten und ihm hier Treue und militärische sowie finanzielle Hilfe versprachen, kehrte Anno mit zahlreicher Kriegsmannschaft aus der Umgebung zurück, vor der die Kölner kapitulierten, so dass er ungehindert mit seinen Kriegersleuten in die Mauern einziehen konnte, wo die Aufständischen ihm Treue und Waffenhilfe geloben mussten, nachdem ihnen Vermögensstrafen auferlegt worden waren.

Dieser völlig gegensätzliche Aufstandsverlauf entsprach den unterschiedlichen politischen Traditionen und Verfassungen beider Bischofssitze, die in Worms eine außerordentliche Königsverbundenheit und Königspräsenz mit einem wachen, kämpferischen Handlungsbewusstsein sowie einer erstaunlichen Handlungsfähigkeit der Einwohner verbanden, dagegen in Köln eine geringe Königsnähe mit einem diffusen Politikverständnis

und einem geringeren Handlungsvermögen der Einwohner. Daher verleitete gerade in Köln das Bewusstsein von den größeren materiellen Grundlagen (Volk, Mauern) die führenden Kaufleute und das Volk zu einer politischen Ersatzhandlung (Aufstand) im Hinblick auf das berühmte Wormser Vorbild, so berichtet es Lampert. Auf diese Weise kam es in Köln zu einer folgenschweren Fehleinschätzung bei dem Vorhaben, eine missliebige Amtshandlung Annos durch einen Volksaufstand zu beantworten, da der anders als in Worms nicht von den Bewohnern des Umlandes mitgetragen wurde, die deswegen unter Führung Annos die Kapitulation der Kölner erzwangen, welche nun ihrerseits durch ein Eidbündnis entgegen dem Wormser Vorbild dem Bischof die Ortsherrschaft sichern mussten. In beiden Bischofssitzen kam es also nicht zur Einrichtung von neuen Stadtgemeinden durch besondere Friedens-Eidgenossenschaften. Ein kommunal verfasstes Gemeinwesen haben wir in Köln 1074 nach diesen Quellen ebenfalls noch nicht vor uns: Die erzbischöfliche Stadtherrschaft wurde noch nicht durch eine organisierte Gesamtheit der Bewohner angefochten.

Aus Wormser Sicht ist es aufschlussreich, dass Lampert in seinem Bericht zweimal das vorgebliche Wormser Vorbild für diese Ereignisse heraufbeschwört und beide Ereignisse kompositorisch miteinander verklammert: Gleich zu Beginn vermutet er, die Tat der Wormser (,die sich dadurch einen bei allen gefeierten Namen gemacht hatten, dass sie dem König im Unglück die Treue bewahrt und den Bischof aus der Stadt vertrieben hatten‘) habe die Kölner als böses Beispiel gedient, dem sie nun nachgeeifert seien¹⁴⁰. Im weiteren Verlauf wird dann nochmals eine vorgebliche Erinnerung an die ,vielgerühmte, herrliche Tat der Wormser, die ihren Bischof, als er sich allzu übermütig benahm, aus der Stadt vertrieben hatten‘ ins Feld geführt¹⁴¹: Man sei selbst mit Geld und Waffen noch besser ausgestattet sowie volkreicher, daher wäre es ehrenrührig, wollte man weniger mutig sein. Danach habe sich die Kenntnis der Wormser Ereignisse vom Jahresende 1074 auch in Köln verbreitet, wobei sich die Nachricht auf den ,Aufstand‘ gegen Bischof und pro König und nicht auf eine wirtschaftliche Belohnung bzw. die Urkunde als Aufruf zur Nachahmung beziehen lässt. Man wird also den Bericht zu den Kölner Unruhen nicht in eine direkte Verbindung zu dem im Diplom Heinrichs so herausgehobenen Appell zur ,Nachahmung‘ bringen können. Immerhin muss Lampert in seiner 1077/78 erfolgten Endredaktion seiner Annalen eine ,Vorbildwirkung‘ der Wormser Erhebung für plausibel gehalten haben.



140 *Id magis venit in suspicionem, quod, cum celebre apud omnes esset nomen Wormaciensium, pro eo quod regi fidem in adversis servassent et episcopum rebellare temptantem civitate expulissent. Colonienses pessimum exemplum emulati suam quoque devocionem insigni aliquo facinore regi gratificare vellent (Lamperti monachi, wie Anm. 13, S. 236f.).*

141 *Preterea in mentem veniebat Wormaciensium insigne preclarumque facinus, quod episcopum suum insolentius agere incipientem urbe expulissent, et cum ipsi multitudine, opibus armisque instructiores sint, dedignantur, quod inferiores estimentur audaica et archiepiscopum tyrannico sibi fatus imperitantem tamdiu muliebriter patiantur (wie vorige Anm., S. 238f.).*

7. Zum Kontext der salierzeitlichen Stadtentwicklung um 1065 bis um 1100

Die Entwicklungen und Ereignisse in Worms 1073/74 sind bei aller Singularität eingebettet in allgemeine Entwicklungstendenzen des urbanen Lebens während der Salierzeit. Auffallend ist hierbei das auch außerhalb der Bischofsstadt zu beobachtende zunehmende militärisch-politische Handeln von Bürgern bzw. eines städtischen Meliorats, wie es seit den 1070er Jahren in wachsendem Umfang nachzuweisen ist¹⁴². Überhaupt werden die wachsenden städtischen Ressourcen in einer Zeit langfristigen Aufschwungs der Geldwirtschaft, der Intensivierung von Handel und Verkehr, deutlichen Bevölkerungswachstums, tiefgreifender gesellschaftlicher Wandlungen und Differenzierungen (Stichwort Zensualität¹⁴³), ab den 1090er Jahre dann zunehmender Attraktivität reformkirchlicher Ideen und Modelle sowie der Konzentration nicht zuletzt militärischer Ressourcen in den aufblühenden Bischofsstädten jetzt zu einem auch machtpolitisch wichtig werdenden Faktor.

Aufschlussreich für diese auch in historiographischen Zeugnissen sich niederschlagenden Innovationen sind insbesondere die Ereignisse Ende März 1077 im Umfeld der Wahl und Krönung des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden in Mainz¹⁴⁴, die als militärischer Aufstand Mainzer und Wormser ‚cives‘ gegen diesen Akt und die Person Rudolfs in den Quellen eingehend gewürdigt wurden¹⁴⁵. Damit war zugleich die Phase einer sehr kurzzeitigen Restituierung des 1073 vertriebenen Wormser Bischofs Adalbert ab Oktober 1076¹⁴⁶ bereits wieder beendet und sollte es auch bleiben.

Im Anschluss an das Krönungsmahl nach der vom Mainzer Metropolit Siegfried und dem Magdeburger Erzbischof Werner im Mainzer Dom (26. März 1077) vollzogenen Krönung Rudolfs begannen die Jünglinge aus dessen Gefolge ihre altüberlieferten Spiele. Die Mainzer Einwohner (‚urbani‘), die dabei zusahen und Heinrich IV. mehr gewogen waren als dem Gegenkönig, fassten den Plan, die Spiele zu stö-

142 Überblick zur stadtgeschichtlichen Entfaltung in der Salierzeit: Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103, 2008); zuletzt (2013): Zeilinger, Zwischen familia und coniuratio (wie Anm. 2); wichtig: Grafen, Speyerer (wie Anm. 105) S. 133: Er betont, dass für die späte Salierzeit „nicht mehr nur von den Anfängen, sondern bereits von einer Konsolidierung städtischer Kräfte auch in Deutschland“ gesprochen werden kann. Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 1189–1203: materialreicher Überblick für den Zeitraum v. a. 1050 bis um 1130 bezogen auf erste stadtgemeindliche Ansätze und neue Gemeinschaftsbildungen wie Bruderschaften in den Bischofsstädten des Reiches.

143 Aus der neueren Lit. v. a.: Manfred van Rey, Von mancipia zu cercensuales. Zur früh- und hochmittelalterlichen Wachstumsigkeit im rheinischen Raum, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 83, 2019, S. 32–79; Stefan Esders, Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätromischen Patronatswesens im früheren Mittelalter, Ostfildern 2010 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 54) unter Anschluss an die einflussreichen Studien von Knut Schulz, S. 14: Zensualität und Ministerialität als „wohl wichtigste Trägergruppe der tiefgreifenden politischen Veränderungen in den Bischofsstädten im 11. und 12. Jahrhundert“, S. 99ff. zu Zensualität und Stadt 11./frühes 12. Jh.; siehe dazu auch: Franz Irsigler, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität, zuletzt in: Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, hg. v. Volker Henn u. a., Trier 2006, S. 133–152; Knut Schulz, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. v. Knut Schulz, Köln/Wien 1976, S. 86–127.

144 Stefan Weinfurter, Verantwortung und Politik. Der Mainzer Erzbischof und seine Stadt im Investiturstreit, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. FS Michael Matheus (wie Anm. 97) S. 89–108; Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103) v. a. S. 231f., 227f.; weitere Lit. in: Bönnen, Zentralort (wie Anm. 62) zu Mainz und Regensburg in der Salierzeit; wichtig bleibt: Dieter Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11. bis 15. Jahrhundert), Wiesbaden 1977 (Geschichtliche Landeskunde 15) hier S. 8–11; siehe zu Mainz auch Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 1) S. 101ff.

145 Mit allen Nachweisen: RI III/2,3 n. R5, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/fcc196c7-1c55-4379-af02-d29c1cafe753> (abgerufen 23.05.2020); dazu Struve, Salierzeit im Wandel (wie Anm. 157) S. 87f.; Berthold von Reichenau (Edition 2003, wie Anm. 22) zur ‚coniuratio‘ S. 269 (Mainzer und Worms): *cives etiam Wormatienses, assumptis undecumque non modicis militaribus presidiiis contra regem et episcopum suum rebellantes coniurabant.*

146 Lamperti, Annales (wie Anm. 13) S. 282: *civitatem Wormaciensem, quam expulso episcopo, dissipate caelestes militiae sanctuariorum, arcam belli speuncamque latronum fecerat, abducto presidio, episcopo Wormaciensi restituit, datis insuper sacramentis et obsidibus, ne quid deinceps rebellionis vel insidiarum ab civibus timere debeat*, dazu: Friedmann, Beziehungen (wie Anm. 10) S. 141. Siehe auch RI III, 2, 3 n. R6, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/a1f1be4c6-6b02-47b7-9ad2-03108f404752> (abgerufen 23.05.2020).

ren, so dass ein Tumult entstehen würde. Wenn diesen dann der König durch sein persönliches Eingreifen beenden wollte, sollte er dabei getötet werden. Daher veranlassten sie, dass einige ihrer Jünglinge sich unter die Spielenden mischten, wobei einer einem adeligen Hofjüngling ein Stück vom Pelzmantel abschnitt und damit floh, jedoch vom Bestohlenen eingeholt und mit einem kräftigen Faustschlag zur Herausgabe des Pelzstückes genötigt wurde. Daraufhin sammelten sich die Mainzer Einwohner (*urbani*) und griffen mit Waffen die spielenden Hofleute an, die ihre Waffen in den Herbergen gelassen hatten. Als König Rudolf den Tumult sah, wollte er persönlich eingreifen, wurde daran jedoch von denjenigen gehindert, die bei ihm im Palast waren, da sie sofort erkannt hatten, dass der Tumult nur seinetwegen begonnen wurde. Stattdessen versahen sich seine Hof- und Kriegsleute mit Waffen und sammelten sich in der Domkirche, aus der heraus sie dann einen plötzlichen Angriff auf die Mainzer unternahmen, die sie völlig besiegten. Daraufhin erschienen am folgenden Tag alle Mainzer Großen bzw. Vornehmen (*omnes ex urbe maiores*) demütig vor Rudolf und schworen ihm Treueide. Er glaubte ihnen jedoch nicht und verließ Mainz.

Nach Paul von Bernried wies König Rudolf den Altardienst eines simonistischen Subdiakons zurück, der in geweihten Kleidern bereits vor ihn getreten war, um die Messe zu lesen, so dass er auf Geheiß Erzbischof Siegfrieds durch einen anderen Geistlichen ersetzt wurde. Dadurch zog sich Rudolf aber den Hass der simonistischen und unkeuschen Altardiener zu, die nicht daran zweifelten, dass ihnen nun unter seiner Herrschaft ihre Ämter und Kirchen genommen werden würden. Deswegen riefen die Geistlichen nach dem Krönungsmahl ihre Miteinwohner (*concives suos*) gegen Bischof, König und die übrigen Fürsten auf. Denn ein Mainzer Jüngling wollte – entweder aus eigenem Willen oder auf Anstiftung – einem erzbischöflichen Kriegsmann ein Stück von dessen kostbarer Kleidung abschneiden, wurde dabei jedoch vom Bestohlenen ergriffen, der ihn an den herbeigeeilten Richter (*procurator civitatis*) übergab. Dieser erlaubte ihm frei wegzugehen, ohne dass es zu einem Tumult kam. Dennoch ließen die Geistlichen die Glocken läuten und forderten die Einwohner (*cives*) zum Aufstand heraus (*ad seditionem*), obwohl sie von der Freilassung des Jünglings wussten. König Rudolf ging nach dem Krönungsmahl vom Palast zur Domkirche, um dort an der Vespermesse teilzunehmen. Inzwischen versuchte eine wütende Volksmenge (*plebs furens*), Domkirche und Palast zu stürmen, wurde daran aber von Rudolfs Kriegsleuten gehindert, obwohl diese ihre Waffen in den Herbergen gelassen hatten, da man zur Fastenzeit waffenlos ging. Nach der Vesper begab sich Rudolf mit dem Erzbischof und den anderen Fürsten von der Domkirche zurück zum Palast. Als auch jetzt die Volksmenge noch tobte, liehen sich die Fürsten auf Rudolfs Geheiß hin Waffen, wo sie nur konnten, unternahmen dann durch die Tür der Domkirche einen Ausfall und zwangen die zahlreichen Feinde zur Flucht. Beträchtlich kürzer berichten Frutolf, Siegebert und Berthold. Nach Frutolfs Chronik kam es am Krönungstag in Mainz zum Aufstand; die königlichen Kriegsleute griffen die Menge an, die sie ihrerseits angriff und bis zum Hof des Palastes verfolgte, wo sie die königlichen Gemächer (*curtem palatii ... ipsasque regias aedes*) anzünden wollte. Doch Erzbischof Siegfried verbürgte sich persönlich für den schnellen Abzug König Rudolfs, mit dem auch er selbst wegging und nicht mehr zurückkehrte. Und nach Siegebert flohen Rudolf und Siegfried in der Nacht. Außerdem bemerkt Berthold am Ende seines Berichtes über den Mainzer Aufstand, dass die Wormser Einwohner (*Cives ... Wormatienses*) sich zum Aufstand gegen den König und Bischof verschworen (*regem et episcopum suum rebellantes coniurabant*) und von überall starke Hilfstruppen zusammengezogen hatten, weswegen der König an Worms vorbei nach Tribur gereist sei¹⁴⁷.

Wenngleich man den Hinweis einer auf die momentane Aktion bezogenen Schwurgemeinschaft nicht überbewerten sollte (wie dies die ältere Stadtgeschichtsforschung tat), so gibt die Beschreibung des Chronisten doch einen Hinweis auf das Funktionieren gemeinsamer städtischer Aktionen nach außen, wie sie schon bei Lampert von Hersfeld zum Jahre 1073 in Gestalt des situativen eidlichen Zusammenschlusses in Worms erkennbar werden. Die betonte Treue auch der Mainzer gegenüber Heinrich IV. darf nicht gering eingeschätzt werden und im selben Jahr 1077 ist in der politisch noch zum Reich, jedoch dem flandrischen

Kulturraum zugehörigen Cathedralstadt Cambrai eine in der Forschung immer wieder beachtete Schwurgemeinschaft von Bürgern zum Schutz ihrer Interessen gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn belegt.

Die Angaben der genannten Quellen stimmen weitgehend überein und ergänzen sich außerdem so, dass aus ihnen der Verlauf des zweitägigen Mainzer Aufstandes hinreichend deutlich wird. Danach duldeten es die Mainzer Einwohner zunächst, dass Erzbischof Siegfried König Rudolf in ihre Mauern einführte und dort in der Domkirche zum König weihte. Das ist umso bemerkenswerter, als Siegfried im Gegensatz zum Wormser Bischof bisher auf der Seite Heinrichs IV. gestanden und mit diesem zusammen 1076 (in Worms) den Papst für abgesetzt erklärt hatte, von dem dann beide gebannt worden waren. Doch danach wurde er zum Anführer der Fürstenopposition, der 1077 in Forchheim bei der Wahl Herzog Rudolfs zum König diesem die erste Stimme gab und ihn schließlich in seiner Domkirche zum König weihte. Sein Parteiwechsel wurde wahrscheinlich gerade durch das Krönungsrecht mit bedingt, das er so für seine Bischofskirche zurückgewann. Das war naturgemäß auch für die Mainzer Einwohner bedeutsam, so dass sie erst nach der Krönung zur überwiegenden Parteinahme für Heinrich IV. gelangten, als Rudolfs Kleriker- und Laiengegner den Aufstandsgrund gefunden hatten. Auf diese Weise kam es zu einem spontanen Aufstand unter Führung der Vornehmen, die zwar am folgenden Tag (27. März) Rudolf Treueeide schworen, aber dann den zweiten Angriff auf die Fürsten nicht verhinderten, so dass Erzbischof Siegfried nun die unsichere Lage der Fürsten erkannte und ihren sofortigen Abzug vereinbarte, nachdem er ebenso wie die Vornehmen und das Volk vom Wormser Aufstand erfahren hatte. Dadurch war das linksrheinische Gebiet südlich von Mainz fest in gegnerische Hand gelangt, weswegen auch der geplante Besuch Rudolfs in Worms undurchführbar wurde. Demnach kam die Mainzer Erhebung durch die Wirkung des vorangegangenen Wormser Aufstandes zustande, auch wenn die Mainzer nicht zu den Eidverbündeten der Wormser gehörten, deren politisches Aufstandsziel sie aber teilten, nämlich die direkte königliche Ortsherrschaft, die Erzbischof Siegfried schließlich durch seine Flucht selbst einleitete.

Unabdingbar zum vertieften Verständnis dieser Wandlungen und Strukturen ausgehend von Worms 1073/74 ist neben dem vergleichenden Blick auf die weitaus größeren urbanen Zentren Köln und Mainz vor allem auch eine Würdigung des überaus königsnahen politisch, geistig-religiösen und Handelszentrums Regensburg¹⁴⁸. Hinsichtlich seiner urbanen Qualität, seiner Wirtschaftskraft und dem Ausmaß gesellschaftlicher Differenzierung im nordalpinen Reich ist die Donaumetropole überhaupt nur mit Köln und Metz zu vergleichen. Gerade hier ist der enorme Stellenwert der urban geprägten Wirtschaftsweise für die salische Königsherrschaft sicher am Eindrucksvollsten zu verfolgen; dem neben anderem für die Frage nach

147 Berthold von Reichenau (hg. 2003, wie Anm. 22): *Cives etiam Wormatienses assumptis undecumque non modicis militaribus praesidiis, contra regem et episcopum suum rebellantes coniurabant*; Stefan Weinfurter, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen 31992, S. 124f.

Zur vor allem in der älteren Forschung stark debattierten Problematik der ‚coniurationes‘ bzw. Schwureinigungen und ihrem Stellenwert für die frühe Stadtentwicklung immer noch wichtig: Rudolf Holbach, „...gravissima coniuratioe introducta“. Bemerkungen zu den Schwureinigungen in Bischofsstädten im Westen des Reiches während des Hochmittelalters, in: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, hg. v. Marlene Nikolay-Panter, Wilhelm Janssen, Wolfgang Herborn, Köln/Weimar/Wien 1994, S. 159–184.

148 Dominik Kaufner, Kloster, Stadt und Umland. Wirtschaftliche, memoriale und personelle Verflechtungen der Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg (975–1326) München 2019 (Schrift-

tenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 174); Jürgen Dendorfer, Regensburg im ‚Investiturstreit‘. Prüfungsanfänge im Kontext der Stifts- und Klostergründungen um 1100, in: 900 Jahre Prüfungsanstalt: Kloster – Schloss – Schule. Beiträge des 24. Regensburger Herbstsymposiums für Kunst, Geschichte und Denkmalpflege 2009, hg. v. Arbeitskreis Regensburger Herbstsymposium, Regensburg 2010, S. 17–27; Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103) S. 256–258, 261f.; Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109) S. 135ff.; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 641–644; Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter Schmid, Regensburg 2000; dort Bd. 1: Peter Schmid, Civitas regia: Die Königsstadt Regensburg S. 102–147; Sebastian Schott, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit, hg. v. Martin Angerer u. Heinrich Wanderwitz, Regensburg 1995, S. 251–258; Barbara Mattes, Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg (Studia Judaica 24), Berlin/New York 2003.

dem Verhältnis von Stadt und Salern überaus aufschlussreichen Zentralort kommt höchste Bedeutung und Dynamik zu. In der Handelsmetropole mit ihrer auch hier sehr bedeutsamen jüdischen Gemeinde hat Heinrich IV. nach dem Bericht in einem Regensburger Annalenfragment im Jahre 1084 den ältesten belegten Versuch der Erhebung einer Reichs- bzw. allgemeinen Städtesteuer unternommen¹⁴⁹: ‚Sehr viel Geld‘ habe er nach vorausgegangener starker finanzieller Inanspruchnahme während seines Zuges nach Italien ‚von den Regensburgern und fast allen Stadtbürgern (*cives urbani*) in seinem Königreich‘ erhoben, woraufhin sich Hass und Missgunst gegen den Herrscher ausgebreitet hätten. Weitere Nachrichten über versuchte Reichssteuereinführungen unter Heinrich V. zu 1114 und 1124/25 und damit zähe Bemühungen zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung mittels Heranziehung vor allem städtischer Ressourcen unterstreichen den mit Heinrich IV. einsetzenden, auf die Städte gestützten Versuch der Sicherung herrschaftlicher Ressourcen. Dieser innovative Vorstoß verweist auch wegen der notwendigen u. a. personellen Infrastruktur für eine Abgabenerhebung auf fortgeschrittene bürgerlich-geldwirtschaftliche Verhältnisse bzw. macht deren Ausbau (unter Einbeziehung der jüdischen Fachleute in Handelsfragen) unumgebar.

Nicht zu unterschätzen ist im Falle Regensburgs im Blick auf die anhebende religiöse Reformbewegung der Fall des ‚bürgerlichen‘ Schottenklosters St. Jakob. Die außergewöhnliche Stiftung beruhte auf dem gemeinsamen Engagement des Burggrafen als königlichem Amtsträger und einem knapp 20-köpfigen Konsortium stark hervortretender ‚*cives Ratisponae*‘. Es handelt sich dabei um Angehörige der ausgesprochen früh nachweisbaren, bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückzufolgenden ‚bürgerlichen‘ Führungsschicht, eine Gruppierung, die sich (wie in Worms) vor allem aus den für das Wirtschaftsleben dominierenden Kaufleuten zusammengesetzt haben dürfte¹⁵⁰. Der Konvent der ‚*Scottigenae*‘ mit seiner dezidiert stadtbürgerlich-ministerialischen Ausrichtung und enormen Attraktivität für die politisch-ökonomisch führenden Gruppen der Stadt befand sich im Kaufleutenviertel (*pagus mercatorum*) und war bereits 1089 in den königlichen Schutz Heinrichs IV. genommen worden¹⁵¹, mit dem die Beziehungen von Königtum und Stadt überhaupt eine ganz neue Dimension erreicht haben. Das wiederum lässt sich am Itinerarbefund eindrucksvoll ablesen. Im Jahre 1111/12 erfolgte dann durch Kaiser Heinrich V. eine Bestätigung des offenkundig auch und gerade wegen seiner religiösen Eigenart für die hier genannten Trägergruppen ‚modernen‘ und besonders attraktiven Konvents¹⁵². Bei diesem Rechtsakt wurde die irische Gemeinschaft (mit Blick auf das Seelenheil seines Vaters Heinrich IV.) auf Bitten der Insassen in seinen Schutz genommen: Hier wurde geradezu eine Art stadtbürgerliches Eigenkloster errichtet, nach Hubertus Seibert „die älteste Klostergründung der aufstrebenden Bürgerschaft im Reich der Salier“¹⁵³. Helmut Flachenecker hat das starke Auftreten des bürgerlichen Konsortiums im Einzelnen durch Heranziehung von Nekrologquellen nachweisen können und dabei betont, dass hier eine „bürgerliche Führungsgruppe mit

149 *Maximam etiam pecuniam ... de Ratisponsensibus atque de cunctis fere in regno suo adquisivit civibus urbanis*: dazu mit Beleg: Lothar Kolmer, Regensburg in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3 (wie Anm. 6) S. 191–213, S. 199; zu den einschlägigen Quellen der Jahre 1084 und 1114: Reinhard Schneider, Landeserschließung und Raumerfassung durch salische Herrscher, in: ebd. Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. von Stefan Weinfurter u. Mitarb. v. Helmuth Kluger, Sigmaringen 1991, S. 117–138, v. a. S. 128–130; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 641–646.

150 Zum Schottenkloster mit vielen Detailbeobachtungen auch zur Stadtgeschichte: Helmut Flachenecker, Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland, Paderborn u. a. 1995 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 18) S. 83ff., siehe auch Kolmer (wie vorige Anm.) S. 208f. und Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 645f.

151 MGH DD H IV. (wie Anm. 31) Nr. 403 S. 533f.; RI III,2,3 n. 1291, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/dec0dc98-644e-4703-9e46-d165df086fa0> (abgerufen 20.02.2023).

152 Zur Urkunde von 1112 (künftig: Die Urkunden Heinrichs V.: 100. Goslar, 1111 (Dezember) – (1112) März 26 (mgh.de)) ausführlich Flachenecker, Schottenklöster (wie Anm. 150) S. 87–90.

153 Hubertus Seibert, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: Die Salier und das Reich (wie Anm. 6) Bd. 2 S. 503–569, Zitat S. 552 mit Hinweis darauf, dass es sich um das für das 11. Jahrhundert äußerst seltene Beispiel „einer an den König tradierten Stiftung, die Heinrich IV. an das Reich zog und mit der Reichsunmittelbarkeit ausgezeichnete“ handelt. Das Außergewöhnliche sei „weniger die traditio als die soziale Herkunft der Stifter und Schenker, deren Gruppe zu den wichtigsten Stützen Heinrichs IV. zählte“.

dem königlichen Stellvertreter, dem Burggrafen an der Spitze, ihr entsprechendes politisches Selbstbewusstsein durch eine Klostergründung demonstriert¹⁵⁴. Eine solche Konstellation blieb für die Salierzeit nach bisherigem Wissen ohne Vergleich.

Die herausragende Bedeutung der wie unter anderem in Worms und Mainz durch die Pogrome im Vorfeld des Kreuzzugs von 1096 schwer getroffenen Regensburger jüdischen Gemeinde wird u. a. daran deutlich, dass Heinrich IV. den dortigen Juden vermutlich im Frühjahr 1097 ein Handelsprivileg ausgestellt und wohl zum selben Zeitpunkt vor Ort den jüngst gewaltsam getauften Juden im gesamten Reich die straflose Rückkehr zu ihrem Glauben gestattet hat¹⁵⁵. Wie für kaum eine andere Stadt ist im Falle von Regensburg, dessen gute Überlieferung wir nicht zuletzt dem Quellenfundus des jüngst eingehend untersuchten St. Emmeramsklosters und hierbei wiederum dessen umfangreichen Traditionsquellen zu verdanken haben¹⁵⁶, eine derart frühe stadtbürgerliche Teilhabe an städtischer Rechtsprechung und Verwaltung mit Ämtern wie dem eines um 1100 agierenden ‚rector urbis‘, ‚senatores‘ und einem ‚urbanum ius‘ nachzuweisen; letzteres ist um 1084 quellenmäßig greifbar. Besonders auffallend und folgenreich ist in Regensburg die stadtherrschaftliche Situation, die nicht nur dem mit der Stadt unter Heinrich IV. und seinem Nachfolger und Sohn überaus eng verbundenen Königtum weite Gestaltungsrechte ermöglichte, sondern durch die Aufteilung auf mehrere Herrschaftsträger bei einer relativ schwach ausgeprägten Rolle des Bischofs gerade für die mächtigen, im Fernhandel wirtschaftlich fundierten stadtbürgerlichen Kräfte günstige Entfaltungsmöglichkeiten bot. Führende Regensburger Bürgerfamilien standen in engsten Beziehungen zu König und Königshof, wie es sich etwa 1105 in den Kontakten zu Heinrich V. nachweisen lässt.

Direkt für den Vergleich unserer Wormser Urkunde von 1074 heranzuziehen sind Privilegien Heinrichs IV. für oberitalienische Kommunen, denen Tilman Struve zuletzt 2006 eingehende Untersuchungen gewidmet hat¹⁵⁷. Im Rahmen der Bestrebungen Heinrichs IV., auch in Reichsitalien Unterstützung nicht zuletzt gegen die päpstlichen Ansprüche zu finden und den Boden für die dann 1084 erlangte Kaiserkrönung in Rom zu bereiten, stützte er sich nicht nur auf Teile des Episkopats bzw. nicht wenige lombardische Bischöfe, sondern ab 1081 ausdrücklich auch auf die Bürger der sich formierenden städtischen Kommunen in einer gegenüber dem Reich nördlich der Alpen unvergleichlich weiter entwickelten Städtelandschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die drei besonders fokussierten Städte Lucca, Pisa und Mantua. Für Lucca¹⁵⁸, genauer: die verbandsmäßig hervortretenden *Lucenses cives*, erließ der Salier am 23. Juni 1081 ein „umfangreiches Privileg“ (Struve) und belohnte damit die ihm gegenüber bewiesene Treue und geleisteten Dienste (*pro bene conservata fidelitate eorum in nos et pro studioso servitio eorum*). Die sehr

154 Helmut Flachenecker, Irise Klausner und Benediktiner. Zur Geschichte von Weih Sankt Peter und St. Jakob, in: Regensburg im Mittelalter (wie Anm. 148) S. 187–195, hier S. 189. Zur Klostergründung auch Kolmer (wie Anm. 149) S. 208.

155 Mit jeweils der gesamten Literatur: RI III,2,3 n. 1409, in: Regesta Imperii Online, RI: <http://www.regesta-imperii.de/id/e1ff4aae-1111-4839-85e9-f5b94fcb9c6b> (abgerufen 24.05.2023). Privileg: RI III,2,3 n. 1410, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/c8880b1f-f89a-4182-a25b-1824b64ad5c3> (abgerufen 24.05.2023). Zu den Verfolgungen in der Donaumetropole vgl. Literatur in: Hebräische liturgische Poesien (wie Anm. 92).

156 Kaufner, Kloster (wie Anm. 148) u. a. zu den Aspekten Zensualität und Stadtentwicklung ca. 1060 bis 1125: S. 38ff das Kloster als Wirtschaftsfaktor; Memoria und Seelenheil S. 149–193; Hofrechtliche und andere Bindungen S. 194–257; Städtische und regionale Eliten im Umfeld des Klosters S. 258ff, hier S. 258–305 Bürger, Mönche, Ministerialen, S. 337ff. Bürgerschaft und ihre Funktionsträger, Juden S. 346ff.

157 Tilman Struve, Die städtischen Kommunen Oberitaliens. Das salische Königtum als Förderer städtischer Freiheit in Lucca, Pisa und Mantua, in: Tilman Struve, Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreits, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 145–176, 341–361; dazu auch Görlich, Ehre (wie Anm. 18) S. 306f.; Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109): S. 384f. Pisa; S. 309f. Lucca, S. 342f. Mantua.

Auf den äußerst komplexen Sonderfall Mailand kann hier nur aufmerksam gemacht werden, siehe Claudia Zey, Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen regnum und sacerdotium, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? (wie Anm. 6) S. 595–611; Schulz, Freiheit (wie Anm. 108) S. 23–47. Zuletzt: Christoph Dartmann, Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.–14. Jahrhundert), Ostfildern 2012 (Mittelalter-Forschungen 36).

158 1081 Lucca: MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 334 S. 437, RI III,2,3 n. 1042, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/de29d07a-cd32-4fc1-904b-02abc8e5b593> (abgerufen 26.05.2023), Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4), S. 65f.

ausführlichen Anordnungen Heinrichs beinhalteten auf vier Feldern Garantien für die Unversehrtheit der Stadt, die Befreiung von Abgaben und Leistungen, die Begünstigung von Handel und Verkehr (u. a. durch die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben) sowie Zusicherungen in Bezug auf die Rechtssicherheit der Bürger. Die Überlieferung in einem städtischen Kopialbuch stammt hier aus dem 13. Jahrhundert.

Im Falle der See- und Handelsstadt Pisa¹⁵⁹ (wohl Ende Juli 1081 vor Ort ausgestellt) „ging Heinrich IV. noch über die den Lucchesen gewährten Zusagen hinaus“ (Struve): Als Adressaten werden die Bürger (*cives Pisane urbis*), die als treue Anhänger (*fideles*) des Königs bezeichnet bzw. nebst den Bewohnern der umliegenden Grafschaft angesprochen. Auch hier ist die Überlieferung abschriftlich, der Aufbau ist dem Luccheser Stück vergleichbar. Die Bestimmungen umfassen die Unversehrtheit der Stadt und ihres Territoriums, die Befreiung von Abgaben und Leistungen, die Begünstigung von Handel und Verkehr (darunter die Anerkennung des im Seehandel ausgebildeten Gewohnheitsrechts und Erleichterung im Schiffsverkehr auf dem Arno) sowie den Schutz von Personen und ihres Eigentums zur Kräftigung der bürgerlichen Rechtssicherheit. Die Erwähnung eines zwölfköpfigen Gremiums an der Stadtspitze ist als Beleg für eine Art Stadtrat (*homines electi in colloquio facto*) gewertet worden. Hinzu kommt, dass Heinrich nicht nur der gesamten Kommune wertvolle Zugeständnisse eingeräumt und ausdrücklich die Exklusivität derartiger Regelungen bestätigt hat, er bedachte zudem herausgehobene Vertreter der städtischen Führungselite, namhafte Repräsentanten der Kommune, mit besonderen Privilegien, was Tilman Struve dicht belegen und analysieren konnte; Heinrich IV. hat nach 1081 versucht, „durch gezielte Begünstigung einzelner städtischer Familien seine Position in Italien zu stärken und auszubauen“. Aber auch die Geistlichkeit hat er auf seine Seite gezogen, so mittels einer umfangreichen Schenkung an das Pisaner Domkapitel nach der Kaiserkrönung 1084. In einer weiteren Pisaner Schenkung von 1089 hob Heinrich IV. als Grund für die Besitzübertragung an die Domfabrik bzw. zum Bau und Unterhalt des Domes (*ad utilitatem et edificationem Pisane ecclesie*) die in der Vergangenheit besonders bewiesene Treue der Bürger hervor. Dies wurde verbunden mit der Erwartung bzw. Hoffnung, dass ihm auch in der Zukunft Hilfe und Unterstützung zuteil werden würde; verbunden wird dies mit der Sorge um das herrscherliche Seelenheil (*ob fidem civium hactenus nobis ab eis bene servatam sperantes eos amodo fore fautores et defensores honoris nostri*)¹⁶⁰.

Im Falle von Mantua¹⁶¹ honorierte Heinrich IV. kurz nach Mitte April 1091 das Verhalten der Bewohner, die ihm nach längerer Belagerung die Tore geöffnet hatten, durch ein ebenfalls kopia-kommunal überliefertes Diplom mit einer auffallend langen Arenga. Er bestätigt den königlichen Schutz für die Bürger, garantiert ihren Besitz innerhalb angegebener Grenzen, sichert ungehinderten Zugang zu Märkten zu, erteilt Befreiung von Zöllen und Ufergeldern und verhängt über Zuwiderhandelnde eine Buße. Gerichtet ist das Privileg ausdrücklich an die *cives in Mantuana civitate habitantes*.

Zweifellos bewirkten diese städtepolitischen Schritte Heinrichs IV. seit den 1080er Jahren in Oberitalien, so Struve, einen „entscheidenden Anstoß für eine Stärkung der Stellung der ‚civitates‘ im zeitgenössischen Herrschaftsgefüge ... die Beziehungen des salischen Königtums zu den Städten erhielten insofern eine neue Qualität, als dem Herrscher die Stadtbewohner als unbeschränkt rechtsfähige Bürger (‚cives‘) ... gegenübertraten“¹⁶². Dies war im nordalpinen Raum so gar nicht möglich – ein weiterer Beleg für die Singularität der Wormser Bestimmungen 1074 in einer existenziellen Ausnahmesituation, in der allerdings dasselbe Prinzip (Treue und Unterstützung gegen rechtlich-materielle Vergünstigungen) zur Wahrung politischer Ziele und Stärkung urbaner Kräfte und Ressourcen zum Tragen gekommen ist¹⁶³.

159 1081 Pisa: MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 336 S. 442, RI III,2,3 n. 1054, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/b5447abc-9fd6-42b3-8f6b-a28701ca21e4> (abgerufen 26.05.2023), Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4), S. 66.

160 MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 404 S. 534f; RI III,2,3 n. 1292, in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-](http://www.regesta-imperii.de/id/ae8e2a63-c543-43e7-aeac-67597be3b580)

[imperi.de/id/ae8e2a63-c543-43e7-aeac-67597be3b580](http://www.regesta-imperii.de/id/ae8e2a63-c543-43e7-aeac-67597be3b580) (abgerufen 27.05.2023).

161 Mantua 1091: MGH DD HIV. (wie Anm. 31) Nr. 421 S. 563, RI III,2,3 n. 1337, in: Regesta Imperii Online, URI: <http://www.regesta-imperii.de/id/d2d61a28-ed14-42f0-8b36-4a48b99c2e01> (abgerufen 26.05.2023), Gawlik, Intervenienten (wie Anm. 4), S. 79.

8. Zum Nachleben der Bestimmungen bis zum Ende des Alten Reiches – Rezeption bzw. örtliche Bedeutung seit dem 19. Jahrhundert

Der Blick auf die Wirkungsgeschichte und das ‚Nachleben‘ der bis zum Ende des Alten Reiches 1798 als geltendes Recht weiterhin bestätigten, in Worms sehr bewussten und zum Teil explizit eingeforderten Zollfreiheitsrechte offenbart Widersprüchliches¹⁶⁴. Einerseits blieben die Bestimmungen namentlich für Nürnberg¹⁶⁵, vor allem aber in Bezug auf Frankfurt am Main (hier bis um 1800 lebendig!) gültig, die hergebrachten Rechte samt symbolischer Übergabe bestimmter Gaben wurden in zeremonieller Form noch während des gesamten 18. Jahrhunderts beansprucht und praktiziert, was auch aktenmäßigen Niederschlag unter anderem in den Beständen des Reichsstädtischen Archivs im Wormser Stadtarchiv wie auch in unterschiedlichen Frankfur-

162 Struve, Die städtischen Kommunen (wie Anm. 157) S. 170f.

163 Nicht näher kann hier der Fall der flandrischen Städtelandschaft seit dem späten 11. Jahrhundert berücksichtigt werden, wo insbesondere die noch zum Reich gehörende Bischofsstadt Cambrai mit ihrer frühen kommunalen Bewegung von Bedeutung ist; die ‚coniuratio‘ der ‚cives‘ von 1077 ist dabei im Gegensatz zur älteren Forschung nicht als Revolte gegen den Bischof zu verstehen, sondern als frühestes bekanntes Beispiel einer Schwurgemeinschaft zum Schutz bürgerlicher Interessen, was die Ausnahmestellung der Ereignisse im Kontext einer frühen und anhaltend virulenten kommunalen Bewegung ausmacht; siehe dazu Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 109) S. 54ff.; Schulz, Freiheit (wie Anm. 108) S. 56–59; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 405f. (zum ‚Aufstand‘ von 1077); Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103) S. 233ff. mit Anm. 74 (hier S. 232f. mit Anm. 73 zur vielzitierten Urkunde für Huy 1066); Zotz, Staufisches Königtum (wie Anm. 101) S. 131ff.; wichtiges Fallbeispiel: Franz Irsigler, Über Stadtentwicklung: Beobachtungen am Beispiel von Ardres, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 11, 1983, S. 7–19, neu ersch. in: Miscellanea Franz Irsigler (wie Anm. 143) S. 169–185.

Insgesamt mit Betonung einer frühen autochtonen Urbanisierung: Adriaan Verhulst, Die flandrischen Städte im hohen Mittelalter, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Monika Escher, Alfred Haverkamp, Frank G. Hirschmann, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen 43) S. 367–382.

164 Fritz Reuter, Zollfreiheit und Pfeifengericht. 900 Jahre Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte in Worms, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 33, 1975 S. 9–26, hier S. 15–24 zum Nachleben.

Zum sogenannten Frankfurter ‚Pfeifengericht‘ siehe Akten vor allem der Zeit nach der Stadtzerstörung 1689 in: StadtAWo Abt. 1 B Nr. 30 (Zollfreiheit und Pfeifengericht in Frankfurt/Main, hieraus auch die Abb. 15–16); vgl. aus der Zeit um 1500: Regelung betreffend das Pfeifer-Gericht und die Zollfreiheit in Frankfurt. Es wird geregelt, welche Personen zu welcher Zeit mit Handschuhen, Holzbechern, Stäbchen und Biberhut vor Schultheiss und Schöffen des Gerichts zu Frankfurt treten und in welcher Weise sie das Wormser Begehren nach Zollfreiheit vortragen sollen: vgl. Regesten des Wormser Eidbuches (Stadtarchiv Worms Abt. 1 B 23). Eine Quelle zur Geschichte der Stadt Worms im 15. und frühen 16. Jahrhundert, bearb. von Viktoria Köllner u. Gerold Bönnen (elektron. Publikation Dez. 2021, DOI: 10.11588/heidok.00030861 – URN: urn:nbn:de:bsz:16-heidok-308616; URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/30861> Abruf 09.10.2021) = textidentischer Druck Worms 2022, Nr. 207 S. 79 fol. 86, undat.).

165 Die Reichsstadt ließ sich noch 1506 ihr Wormser Recht ausdrücklich bekräftigen: Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, hg. v. Heinrich Boos, Berlin 1893 (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3) (online: Digitale Sammlungen / Monumenta Wormatiensia (uni-duesseldorf.de)) S. 510 im sog. ‚Tagebuch‘ des Bürgermeisters Noltz ist ein Bericht über die mit Frankfurt vergleichbare Zeremonie der Bestätigung der Zollfreiheiten überliefert (*ir zollfreiheit, die sie so lang hergebracht und gebrucht haben*) durch einen nach Worms gereisten Altbürgermeister mit Gefolge als Gesandter des dortigen Rates, vgl. Reuter, Zollfreiheit (wie vorige Anm.) S. 15 mit Anm. 14.

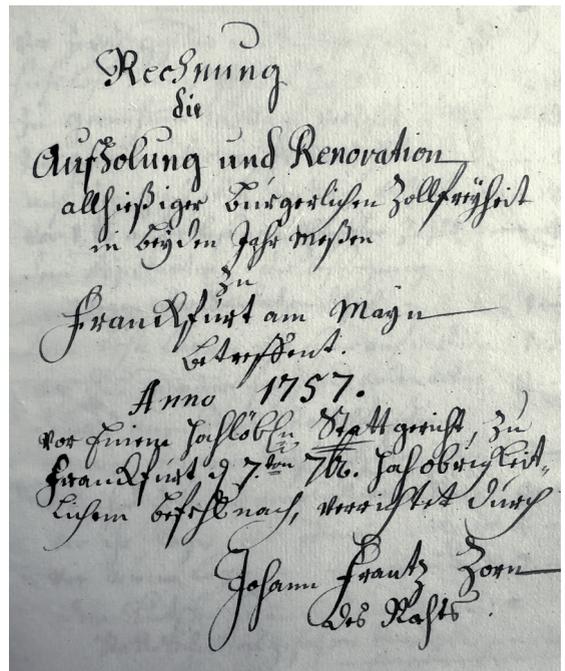
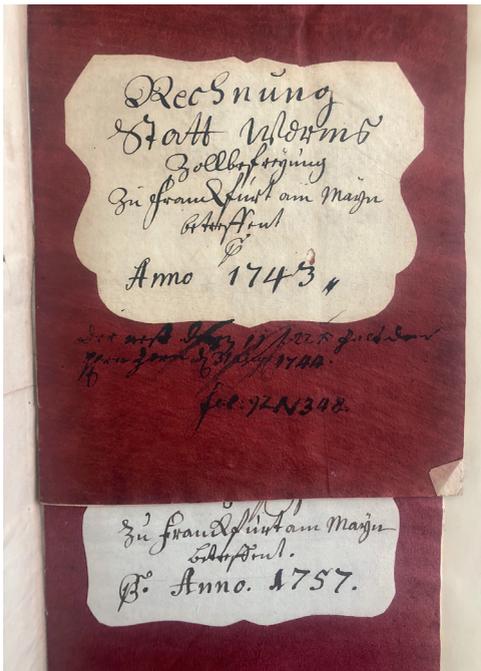


Abb. 15, 16 Stadtarchiv Worms Abt. 1 B 30 (aus: Akten betr. Zollfreiheit und Pfeifergericht in Frankfurt/M.), Foto Stadtarchiv Worms, 2023 (vgl. Anm. 164)

ter Quellen und gedruckten Darstellungen gefunden hat. Auch nach der Stadtzerstörung von 1689 wurden die hergebrachten Gebräuche im neuen Eidbuch ausdrücklich festgehalten. Noch Johann Wolfgang von Goethe beschrieb als Augenzeuge des Geschehens das eigenartige Pfeifergericht im ersten Teil von ‚Dichtung und Wahrheit‘. Andererseits fehlen Hinweise auf Abschriften, deutsche Übersetzungen oder die Anfertigung von Kopien der Urkunde auch noch für das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit: Selbst als der Rat im April 1417 eine umfangreiche Aktion zur notariellen Beglaubigung älterer Herrscherurkunden hat durchführen lassen, beginnt die Serie der Notariatsinstrumente erst mit der zweitältesten Urkunde, dem Diplom Kaiser Heinrichs V. von 1112¹⁶⁶ (15 Stücke bis 1414). Auch in der Wormser Chronistik, für die eine neuere Untersuchung fehlt, ergibt sich hier eine nur schwer verständliche Leerstelle.

Um spannender ist daher ein nur durch spätere Abschriften gesichertes, nicht mehr erhaltenes ‚Denkmal‘ der Erinnerung an die Freiheiten von 1074 in Gestalt einer Inschrift an der Rheinpforte, deren Datierung (um 1493/95, spätestens erneuert 1599) nicht präziser ermittelt werden kann. Wir verdanken der verdienstvollen Edition der Wormser Inschriften durch Rüdiger Fuchs (1991) eine detaillierte Beschreibung und Würdigung dieses bemerkenswerten Gedächtniszeichens¹⁶⁷. Der Text lautet: DIVO HENRICO-III ROM(ANORVM) / REGI AVG(VSTO) VANGIO/NES IMMORTALES / LAVDES DEBERE / NVLLO AEVO NE/GABVNT (übersetzt: „Dem göttlichen Heinrich IV., Römischen König und Augustus (= Kaiser), unvergängliche Lobpreisung schuldig zu sein, werden die Wormser zu keiner Zeit leugnen“). Der Text war als Widmungsinschrift an einem Herrscherbildnis (eher ein Gemälde als eine Statue)

¹⁶⁶ StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 368–373, Digitalisate über die Homepage des Stadtarchivs, siehe Charter DE-StaAWo|Abt1A|I-0367 – Monasterium.net, vgl. Anm. 125 zu 1112.

¹⁶⁷ Die Inschriften der Stadt Worms, hg. v. Rüdiger Fuchs, Wiesbaden 1991 (Die deutschen Inschriften 29) Nr. 334+ S. 236–238;

online: Deutsche Inschriften Online: Inschrift. Rüdiger Fuchs, Sacri Romani imperii fidelis filia – Worms und das Reichsoberhaupt, in: Ex ipsius rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann, hg. v. Klaus Herbers, Hans Henning Kortüm, Carlo Servatius, Sigmaringen 1991, S. 185–193.

angebracht, das sich an der Ostseite der Rheinpforte, später Mayfelsturm (östliche Stadtmauer), befunden hat. Es handelte sich also um die dem Rhein bzw. dem Schiffslandeplatz zugewandte Schauseite des östlichen Stadtzugangs. Stadtansichten aus dem 16./17. Jahrhundert zeigen an dem an der Rheinpforte angrenzenden Turm mit Torbogen eine überlebensgroße Figur mit nicht näher identifizierbarem Beiwerk, das eventuell als Schwert oder Zepter zu verstehen ist. Fuchs hat formuliert, die Inschrift bringe „auf eigenwillige Weise die Verbundenheit der Stadt mit dem Reichsoberhaupt zum Ausdruck“ und hat die Verwandtschaft mit den in den 1490er an der Münze angebrachten Inschriften und Figuren mit Betonung der Reichsfreiheit der Stadt¹⁶⁸ herausgestellt. Die Anbringung an einem mit Blick auf das den Handel fördernde Privileg geeignet erscheinenden Ort (der auch als Stelle des Empfangs am Rhein ankommender, auswärtiger hoher Gäste um 1500 bezeugt ist) betont die Herrscherverbundenheit und belegt das Wissen um die Bedeutung der Zollfreiheit für das späte 15. bzw. frühe 16. Jahrhundert eindrucksvoller als es die schriftliche Überlieferung und Präsenz der Urkunde vermag.

Mit dem sächsischen Künstler Hermann Prell (1854–1922) wurde 1883 im Zuge des unter der energischen Leitung von Oberbürgermeister Wilhelm Küchler (amt. 1882–1898) geplanten und bis Anfang 1885 erfolgreich umgesetzten Rathausausbaues in Worms ein aufstrebender Künstler für das Hauptwerk verpflichtet, ein monumentales Fresko für den neuen Ratssaal mit der Darstellung der Überreichung der Zollfreiheitsurkunde durch König Heinrich IV. an die Wormser Bürger¹⁶⁹. Das 1945 mit dem Gebäude untergegangene historistische Kunstwerk und die weiteren, auf die Geschichte der vormaligen Reichsstadt bezogenen Ausstattungstücke nahmen damit ausdrücklichen Bezug auf dieses Schlüsselereignis der mittelalterlichen Stadtgeschichte. Mit der Darstellung dieser Übergabe der ältesten erhaltenen Urkunde, die im zeitgleich erstmals erschlossenen und repräsentativ in Szene gesetzten Stadtarchiv erhalten geblieben war, stellte sich die nationalliberal dominierte Stadtverordnetenversammlung bewusst in die Tradition der während der salischen Zeit begründeten mittelalterlichen Stadtfreiheit unter dem Schutz des Königs. Dies geschah keineswegs zufällig nur wenige Jahre nach der Reichsgründung 1871, nach der sich die Stadt als vormalige Reichsstadt in ihrer lange Zeit verschütteten, jetzt gleichsam neu erfundenen Identität besonders aufgewertet sah. So war es auch kein Zufall, dass weitere bürgerliche Familien durch Stiftung historisierender Gegenstände an der Ausstattung des Rathauses und vor allem des Sitzungssaales – also im Zentrum des Ortes der erst 1874 durch die neue Hessische Städteordnung gesetzlich kräftig erweiterten kommunalen Selbstverwaltung – teilzunehmen bestrebt waren. Mit der programmatischen Darstellung, in deren Szenerie der jeweilige Bürgermeister in der Art eines ‚lebenden Bildes‘ gleichsam als Akteur einbezogen wurde, stellte sich der Rat dezidiert in eine neu entdeckte, von nun an intensiv gepflegte Tradition. Der Rathausbau wurde zum Startsignal für den Aufbruch der Stadt, die sich unter Küchler anschickte, als ‚Neues Worms‘ baulich und stadtplanerisch, sozial und künstlerisch eine im Grunde ganz neue kommunale Identität und Kraft zu entfalten – ideelle Basis dafür war die Inanspruchnahme der neu gedeuteten Geschichte der industriell und demographisch aufstrebenden Stadt¹⁷⁰.

168 Dazu Gerold Bönnes, ‚Reichsstadt‘ als Argument in Konflikten um die Stadtherrschaft in der Reichs- und Bischofsstadt Worms (1480–1570), in: Reichsstadt als Argument, hg. v. Helge Wittmann u. Mathias Kälble, Regensburg 2019 (Studien zur Reichsstadtgeschichte 6) S. 83–108.

169 Zum Folgenden ausführlich Gerold Bönnes, Das Wormser Rathausfresko von Hermann Prell (1883/84) – Ein Stück verlorener Kunst- und Stadtgeschichte des Historismus, in: Der Wormsgau 35, 2019, S. 185–216 (mit zahlreichen Abbildungen u. a. von im Stadtmuseum Dresden aus Prells Nachlass erhaltenen Entwürfen).

170 Im Überblick dazu: Fritz Reuter, Karl Hofmann und das ‚neue Worms‘. Stadtentwicklung und Kommunalbau 1882–1918,

Darmstadt/Marburg 1993 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 91) S. 38 ff., zum Erwachen des historischen Bewusstseins seit den späten 1870er Jahren sowie eingehend zur Ära und Persönlichkeit von OB Wilhelm Küchler, hier auch zum Rathausneubau Gabriel von Seidl; S. 118f. zu Prells Fresko: „Das monumentale Fresko, das durch den aufgesetzten Holzrahmen des Charakter eines gerahmten Bildes erhalten hatte, verband gewissermaßen die Kaisertröue der Wormser im Mittelalter mit der Treue der Wormser zum preußisch-deutschen Kaiserreich und seinem Herrscher. Zugleich legte es den Gedanken nahe, dass nur unter einem starken Kaisertum Wirtschaft und Wohlstand gedeihen können“, hier auch zur Eröffnung des Saales und seinen rhetorischen Begleiterscheinungen.



Abb. 17 Hermann Prell: Farbskizze des Wandbilds ‚Heinrich IV. und die Bürger von Worms‘ für den Ratssaal in Worms, 1883; Aquarell, Kreide in Schwarz, H/B: 28,3×37,9 cm, bez. u.L: HP. [Ligatur] 1883 [/] H.PRELL; beschr. u. L: RATHAUS Worms; Inv.-Nr. 1982/k2439 (Foto und Rechte: Stadtmuseum Dresden) – Vorzeichnung für das Fresko mit Betonung der lebendigen Farbigkeit. Zu dieser Zeit platzierte Prell das Wormser Personal in der Szenerie noch rechts, getrennt vom etwas isolierten Bürgermeister. Schon vorhanden sind die Linde und im Hintergrund der Umriss des Doms, es fehlt noch das später rechts dominierende Gebäude mit Portal. An der überreichten Urkunde ist ein angehängtes Siegel zu erkennen. Dass Prell später (historisch korrekt) ein aufgedrücktes Siegel dargestellt hat, könnte auf eine nähere Befassung mit dem Original im benachbarten, gleichfalls 1885 neu eingerichteten Stadtarchiv zurückgeführt werden, ein weiteres Indiz für das Bestreben nach möglicher Exaktheit hinsichtlich der bezeugten Fakten des Ereignisses.

Abb. 18 Rechte Seite: Stadtarchiv Worms Abt. 208 (Fotoalben) Nr. 31: Das farbige Vorsatzblatt aus einem repräsentativen Album zur Verabschiedung von Oberbürgermeister Kückler 1898 ist wegen der Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Farbigkeit des Prellschen Freskos (vgl. bei Anm. 171) für die mögliche Rekonstruktion des Originals und der Bedeutung, die die Zeitgenossen diesem Werk gerade für Wilhelm Kückler und seine so bedeutsame Amtszeit beigemessen haben, von großem Wert. Überreicht wurde das aufwendig gestaltete Album von den Stadtverordneten, als Kückler 1898 zum Ehrenbürger ernannt wurde und als hessischer Finanzminister in die Landeshauptstadt Darmstadt wechselte.

Über dem Bild findet sich die erwähnte Inschrift von der Rheinseite (um 1500/50) mit der besonderen Würdigung Heinrichs IV., vgl. bei Anm. 167.



Abb. 19 Fotografie des Freskos, Foto August Füller, Okt. 1929, Glasnegativ, Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 08579

Dass die nicht zuletzt durch erst 2019 veröffentlichte Entwürfe Prells aus dem Dresdner Stadtmuseum dokumentierte Stiftung durch den katholischen, vermögenden Wormser Lederindustriellen und Landtagsabgeordneten Nikolaus Andreas Reinhart (1841–1910) erfolgte und auch als Antwort auf die gleichzeitige Bemächtigung des Archivs und des künftigen neuen Archiwgewölbes (einen Steinwurf vom Ratssaal entfernt) durch dein Einsatz der protestantischen Lederindustriellenfamilie Heyl zu verstehen ist, unterstreicht nicht zuletzt, dass der in den Jahren des Kulturkampfes nach 1871 gerade in Worms noch so dominierende konfessionelle Faktor in den 1880er Jahren keine Rolle bei der Neudefinition eines neuen Stadtgedächtnisses mehr spielte. Geschichte als Argument erhielt in den 1880er Jahren auf vielen Feldern in Worms einen ungeheuren Schub; das mit großer Sorgfalt ausgeführte Werk des bald reichsweites Ansehen erlangenden wilhelminischen Monumentalmalers Prell dokumentiert den enormen Stellenwert der Geschichte der Stadt als Argument – als Selbstvergewisserung der neu aufblühenden Stadt, die im Handeln der nationalliberalen Honoratiorenschicht ihre Identität in ganz neuartiger Weise über den Rückgriff auf die jetzt neu entdeckte, inszenierte, gewürdigte, instrumentalisierte und dargestellte Stadtgeschichte definiert hat.

Für Prell ergab sich mit dem Auftrag die erstmalige Aufgabe, mit seiner Monumentalmalerei eine historische Szenerie möglichst anschaulich darzustellen, sich in der Freskotechnik weiter zu vervollkommen und einen kompletten, gerade rohbaufertigen Raum gestalten zu können. Zweifellos hat sich der Künstler sehr eingehend mit allen Aspekten des für ihn besonders wichtigen Auftrags befasst. Mit dem Abschluss der Innenarbeiten am Saal im Spätherbst 1884 wurde zugleich der Seidl'sche Außenbau des faktisch neuen Rathauses fertiggestellt; Saal und Rathaus wurden Mitte April 1885 offiziell in Dienst gestellt. Oberbürgermeister Küchler sah bei der ersten Sitzung der Stadtverordneten im neuen Sitzungsraum am 14. April 1885 das neugestaltete Rathaus als Symbol für eine ‚neue Periode des Aufblühens‘ der Stadt. In der Tat war der Rathausbau das Startsignal für eine umfassende, bis 1914 anhaltende Zeit der rasanten, vor allem baulich und infrastrukturell zu Tage tretenden Stadtentwicklung unter professionellem Ausbau der kommunalen Daseinsvorsorge.



Abb. 20 Postkarte Stadtarchiv Abt. 209 (Postkartensammlung) Nr. 403, koloriert, um 1910 (‚Kaisersaal im Rathaus‘). Kurz nach 1900 hat unter anderem der Wormser Fotograf Christian Herbst kolorierte Postkarten des Freskos auf den Markt gebracht, wobei die Kolorierung (das zeigt ein Vergleich mit den oben zitierten Beschreibungen und der zuverlässigen Farbgebung in Abb. 17) phantasievoll ausfiel und durchweg nicht realitätsgetreu ausgeführt wurde. Immerhin belegen die Postkarten den Status des Freskos als ‚Sehenswürdigkeit‘ und die Verbreitung des Motivs über Worms hinaus.

Der Bericht der Wormser Zeitung nahm die freudige, selbstbewusste Stimmung auf, die Küchler vermittelte: „Im Mittelpunkt stehe das prachtvolle, einen der bedeutsamsten Momente aus der Wormser Stadtgeschichte festhaltende Gemälde, welches man Hrn. Landtagsabgeordneten Reinhart zu verdanken habe Perioden der schwersten Bedrängniß habe Worms seitdem zu durchleben gehabt, in denen auch das Rathaus seinen Untergang gefunden. Möchten die späteren Geschlechter auf diese Vergangenheit zurückschauen, nicht ohne auch des Beginns einer glücklicheren Periode sich zu erinnern, einer Periode des Wohlbefindens und des Angesehenseins, die mit der Renovation des nunmehrigen Rathauses angebrochen wäre ... Die Berechtigung aber zu diesen frohen Erwartungen suche er in der zunehmenden Stärke des Reiches, in dem schützenden Wohlwollen der hessischen Regierung und in der landesväterlichen Fürsorge für das Wohlbefinden des städtischen Gemeinwesens“. Im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung von derselben Sitzung heißt es zu Küchler: Er „... begrüßt die heute zum ersten Male im neuen Sitzungssaale versammelten Stadtverordneten, dankt denjenigen, die sich durch Stiftungen um die herrliche Ausstattung des Saales verdient gemacht haben, insbesondere Herrn Reinhart für das große Wandgemälde, Herrn Mielcke für das gemalte Glasfenster, Herrn Schön für die Statuen des Fürsten Bismarck und des Grafen Moltke. Vorsitzender drückt die Hoffnung aus, dass mit der jetzigen Wiederherstellung des nach der Zerstörung der Stadt nur nothdürftigst wieder in Stand gesetzt gewesenen Stadthauses unter dem kräftigen Schutze des Deutschen Reiches und dem Wohlwollen der Großherzoglichen Regierung eine neue Periode des Aufblühens der Stadt einsetzen möge“.

Zur Beschreibung besonders geeignet erscheint eine 1901 erschienene Monographie über Hermann Prell¹⁷¹. Es heißt dort zur Wormser Arbeit: „Dieses Gemälde, der bildnerische Hauptschmuck des Saales, schildert ein bedeutungsvolles Ereignis aus der Geschichte der Stadt, einen Akt deutscher Treue zu Kaiser und Reich, der der edlen Gesinnung der Wormser Bürgerschaft für alle Zeiten ein Ehrendenkmal gesetzt hat...“. Im Folgenden beschreibt Rosenberg die der Urkundenübergabe vorangegangenen Ereignisse vor allem nach dem Bericht des wichtigsten Chronisten Lampert von Hersfeld. Bei der Beschreibung der Szenerie stellt Rosenberg vor allem Prells Betonung des Landschaftlichen und die besonders stark herausgearbeitete winterliche Stimmung hervor (die Urkunde wurde am 18. Januar 1074 ausgestellt), für die der Künstler zuvor eingehende Schneestudien vorgenommen habe. „Aus dem Portal des Schlosses, vor dessen Stufen man fürsorglich einen Teppich ausgebreitet hat, ist der junge König, dessen bleiches, schmales Antlitz noch die Spuren der eben überstandenen Krankheit trägt, herausgetreten, die Urkunde mit der Rechten dem Stadthaupt von Worms entgegenstreckend. In tiefer Demut beugt sich der greise Bürgermeister vor dem königlichen Herrn. Auch vor dem Könige in Nöten und Bedrängnis hält deutsche Treue und Ehrfurcht stand – das will auch die Gebärde des wehrhaften Führers des Wormser Heerbannes sagen, der, mit der Linken auf den König weisend, sich rückwärts zu seinen Mannen wendet, als wollte er sie zu treuer Gefolgschaft verpflichten. Ein lichter, silberfarbener Rock, der sich in seiner Nüancierung der Tonunterschiede leuchtend von der Schneedecke abhebt, umschließt den schlanken, zarten Körper des Königs – auch durch die Farbe ein Sinnbild der Hoheit, zu dem die tieffarbigen Gewänder der Bürger, zuvörderst die scharlachrote, pelzverbräunte Schauben des Bürgermeisters, im kraftvollen Gegensatz stehen und diesen Gegensatz auch bedeuten wollen ... Der Künstler hat sich daher begnügt, die Darstellung mit einer schmalen Leiste zu umfassen, die durch Vergoldung die Absonderung von dem dunklen Ton der Wandstreifen bewirkt“.

Prells Werk ist weitgehend in Vergessenheit geraten – schon seit 1890/1910 dominierte mit der wachsenden, in Worms wirkmächtiger werdenden Nibelungenrezeption ein neues Thema das Selbstverständnis der kaiserzeitlichen Führungsschicht, das sich im weitaus größeren, modernen Cornelianum (wiederum eine Stiftung der durch den hessischen Großherzog 1886 nobilitierten Lederindustriellenfamilie von Heyl¹⁷²) als bis 1945 zentralem Repräsentationsbau in der Mitte der Stadt nun baulich präsentierte – der Ratssaal blieb allerdings bis zur kriegsbedingten Vernichtung des Rathausbaues Gabriel von Seidls der Ort der kommunalen Politik, seit 1933 nicht mehr freiheitlich, sondern unter der NS-Diktatur. In der Zwischenzeit hatte der bereits eingangs gewürdigte, überaus verdienstvolle Historiker und Archivar Heinrich Boos die Urkunde im ersten Band seines 1886 erschienenen Wormser Urkundenbuches ediert und die Vorgänge 1897 im ersten Band seiner monumentalen Stadtgeschichte beschrieben¹⁷³. Schon vorher war die Urkunde samt den Ereignissen von 1073 in lokalen Darstellungen zur Stadtgeschichte in den jeweiligen Formen ihrer Zeit gewürdigt worden, so 1868 im anlässlich der Einweihung des Lutherdenkmals erschienenen Stadtführer mit Stadtgeschichte durch Friedrich Fuchs („Führer & Geschichte von Worms“¹⁷⁴) mit markigen, nationaler Begeisterung verhafteten Worten.

171 Adolf Rosenberg, Prell, Bielefeld/Leipzig 1901 (Künstlermonographien 53), zitiert nach Bönnen, Rathausfresko (wie Anm. 169) S. 195f. (dort Zitate).

172 Gerold Bönnen, Die Familie von Heyl und ihr Wirken (ca. 1850 bis 1980), in: Die Wormser Industriellenfamilie von Heyl. Öffentliches und privates Wirken zwischen Bürgertum und Adel, hg. v. Gerold Bönnen u. Ferdinand Werner, Worms 2010, S. 35–186, v. a. S. 132f. zum ganz außergewöhnlichen Engagement der Industriellenfamilie für Fragen der Stadtgeschichte.

173 Siehe oben bei Anm. 3.

174 Friedrich Fuchs, Führer & Geschichte von Worms, Worms 1868 (Verlag Julius Stern) S. 28f., u. a.: „Allein die der Staatsgewalt treuen Bürger ergreifen Heinrichs Partei, eine gefährliche aber ruhmvolle und ruhmwürdige Initiative“, er lobt das „edle, muthvolle Benehmen der Wormser“ und „eine große Freude bei den Städten über das ruhmwürdige Verhalten der Wormser und Nachahmungslust, die gesteigert ward durch das Bestreben des Königs ... sich die Städte immer mehr durch Bevorzugung zu verbinden und die ausgezeichnete Treue der Wormser allen Städten als ein Muster vorzustellen, sie über alle zu erheben und mit den schönsten Vorzügen zu begaben“.



Abb. 21 Sgraffito Gerhard Pallasch: Übergabe der Zollfreiheitsurkunde an die Wormser durch Heinrich IV. (kein Titel, keine Beschriftung), Rathaus Worms, 1958, 2. OG, Foto Stadt Worms 2008 (vgl. bei 8.)

Wer heute im 1956 bis 1958 erbauten ‚neuen‘ Wormser Rathaus vom Haupteingang aus die repräsentative Treppe in das zweite Obergeschoss nutzt, läuft gleichsam direkt (meist jedoch ohne es wirklich wahrzunehmen) auf ein Sgraffito des Wormser Künstlers Gerhard Pallasch (1923–1995) am Beginn des ‚Bürgermeistergangs‘, also der Gebäudeflucht mit den Büros des Stadtoberhauptes und der anderen Stadtvorstandsmitglieder zum Marktplatz hin, zu. Das nicht näher bezeichnete oder erläuterte Werk (rechts vom Durchgang ins Foyer und damit dem Vorbereich des Ratssaals platziert) thematisiert im Anschluss an Prells Werk die Übergabe der Urkunde über die Erteilung von Zollfreiheitsrechten durch König Heinrich IV. im Januar 1074 an die Wormser Bürger mit einer Art Bürgermeister (also genauso anachronistisch wie bei Prell) an der Spitze einer Delegation. Im Hintergrund ist die Silhouette des hochmittelalterlichen Wormser Domes zu erkennen. Heute erinnert im neuen Nachkriegsrathaus nur noch dieses etwas verloren wirkende Sgraffito an Prells verloren-vergessenes Werk, das es bei aller Zeitgebundenheit verdient hat, wieder stärker in das Bewusstsein der Stadt gerückt zu werden.

Prells Rathausfresko blieb bis zu seinem Verlust im Bombenkrieg Anfang 1945 allerdings nicht das einzige Beispiel einer öffentlichen Präsentation des Themas. Ab 1926/28 bis kurz vor Kriegsbeginn 1939 war es der umtriebige, überaus ehrgeizige Leiter von Stadtarchiv und Stadtbibliothek (ab 1934 Direktor der neu eingerichteten ‚Städtischen Kulturinstitute‘ unter Einschluss von Museum und Denkmalpflege mit Sitz im 1930 eingeweihten Museum der Stadt im vormaligen Andreasstift) Dr. Friedrich Illert (1892–1966), natio-



Abb. 22 Präsentation der Urkunde 1928 im Cornelianum als Teil einer größeren Archivalien-Dauerausstellung: Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 08021, Foto August Füller



Abb. 23 Präsentation der Urkunde 1928 im Cornelianum als Teil einer größeren Archivalien-Dauerausstellung: Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 08022, Foto August Füller

nalkonservativ und stets um die Propagierung der Bedeutung von Worms bemüht, der die Urkunde zusammen mit anderen Zimelien öffentlich ausstellte¹⁷⁵. Dies geschah zuerst im Gebäude der Stadtbücherei in der Dechaneikaserne (heute befindet sich dort die Jugendherberge, direkt neben der ev. Magnuskirche), dann schon sehr bald (spätestens ab 1928) in dem schon erwähnten repräsentativen Festbau des 1907–1910 als Stiftung der Lederindustriellenfamilie von Heyl errichteten Cornelianum, in Szene gesetzt als ‚Neuer Kaisersaal im Rathaus‘ und auch mittels Postkarten popularisiert. Konservatorisch höchst fragwürdig diente die Schau der Hervorhebung der besonderen geschichtlichen Rolle der Stadt Worms, ab 1933 mit deutlicher ideologischer Schlagseite, wofür sich die Idee der 1074 bewährten ‚Reichstreue‘ der Wormser Bürger gleichsam aufdrängte. Zu dieser Aufmerksamkeit passt, dass Illert den Fotografen August Füller 1925 mit hochwertigen, in der Fotoabteilung des Stadtarchivs in dessen Nachlass erhaltenen Glasnegativen der Urkunden-Vorderseite wie auch des Siegels beauftragt hat (siehe Abb. 5 und 28)¹⁷⁶.





Abb. 26 Links: Fünf Wormser Urkunden mit goldenen Bullen in einer Dauerausstellung im Kaisersaal des Cornelianums („Neuer Kaisersaal“), Juni 1936, Foto Leo Hanselmann, Stadtarchiv Worms Fotoabt. 306 Neg.-Nr. H1705

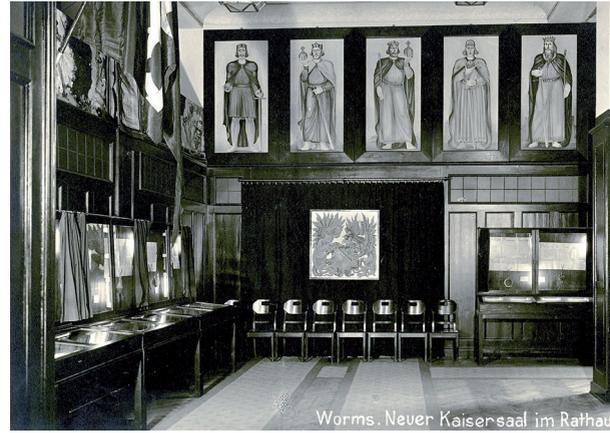


Abb. 27 Rechts: Postkarte der Urkundenpräsentation um 1937, Stadtarchiv Abt. 209 (Postkartensammlung) Nr. 0400

Die Bombenangriffe Anfang 1945 auf Worms konnten den noch bestehenden Altbestand des Archivs nicht schmälern, da Dr. Friedrich Illert bereits ab 1939 (!) sehr vorausschauend und tatkräftig für eine Auslagerung der Archivunterlagen und anderen luftkriegsbedrohten Wormser Kulturgutes, teils nach Laubach/Oberhessen, teil nach Germersheim (Pfalz), Sorge getragen hatte. So verließ auch erneut das schon häufiger geflüchtete, aber bis heute immer wieder nach Worms zurückgekehrte 1074er-Original zeitwei-

175 1926 Werbeausstellung von Bibliothek und Stadtarchiv (u. a. Urkunden): WG_I 1. – 10. Band (worms.de); 1928 Sommer Ausstellung im Cornelianum: „Inzwischen hatte die Archivleitung im Sommer 1928 eine Ausstellung ‚Wormser Urkunden aus 1000 Jahren‘ in den unteren Räumen des Cornelianums veranstalten können. In räumlich schöner Aufmachung kamen die ehrwürdigen Dokumente der Stadtgeschichte zur vollen Wirkung. Die Ausstellung, die über ein Vierteljahr geöffnet blieb, hatte den Besuch von mehr als 2000 Personen, meistens auswärtige Besucher der Stadt, aufzuweisen. Es ist bedauerlich, daß der Zuspruch aus den Kreisen der Wormser Bevölkerung nicht den Erwartungen entsprach. Trotzdem darf dieser Versuch, die Schätze des Archivs allmählich der Öffentlichkeit zu erschließen und auch als Sehenswürdigkeit den Fremden vorzuführen, als aussichtsreich bezeichnet werden, sobald er im Rahmen des Archivs selbst ohne besondere Unkosten durchgeführt werden kann.“ Zu Illert siehe die oben Anm. 32 genannte Archivgeschichte von Worms (S. 20f.); Bönnen, Neuerfindung (wie Anm. 3), sowie Gerold Bön-

nen, Nibelungenstadt, Nibelungenjahr, Nibelungenfestspiele: Aspekte der Rezeption in Worms von der Jahrhundertwende bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Ein Lied von gestern? Wormser Symposium zur Rezeptionsgeschichte des Nibelungenliedes, hg. v. Gerold Bönnen u. Volker Gallé, Worms 1999 (Der Wormsgau, Beiheft 35) S. 37–82, hier v. a. zur opportunistisch-anbiedernden ‚Reichsideologie‘ Illerts. Er blieb nach 1945 bruchlos mit großer Autorität und Reputation der für Geschichtsbild und Deutungshoheit der Wormser Geschichte entscheidende, angesehene Kulturverantwortliche.

Nach 1933 diente die von Illert eigens neu übersetzte Urkunde von 1074 dazu, eine ‚Reichstreue‘ der Wormser bis in die Zeit Heinrichs IV. behaupten zu können, ein Motiv, das (wie gesehen) schon nach der Reichsgründung begegnet, jetzt allerdings nochmals entschiedener ideologisch aufgeladen wurde.

176 Ein weiteres, undatiertes Glasnegativ der Zeit vor 1945 (StadtAWo Fotoabt. 315 Neg.-Nr. M 00923) ist in der Fotoabteilung des Stadtarchivs Worms überliefert.

Abb. 24 Linke Seite, außen: Präsentation der Urkunde 1928 im Cornelianum als Teil einer größeren Archivalien-Dauerausstellung: Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303, Foto August Füller Neg.-Nr. 08023

Abb. 25 Linke Seite, innen: Präsentation der Urkunde im Cornelianum Sept. 1934, Foto August Füller, Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 10054: sog. ‚Kaisersaal‘ mit Wandgemälden sieben deutscher Kaiser von Hans Hecker und Präsentation von Urkunden in Ausstellungsvitrinen

2.

Unklar ist, wie aus dem auf den ersten Blick situativen Verhalten ‚der Wormser‘ in der wenige Wochen später ausgehandelten Urkunde ein solches königliches programmatisches Manifest werden konnte. Der neuartige Anspruch Heinrichs IV. auf die Nutzung der jetzt erkennbar relevanten Ressourcen der wachsenden, unübersehbar zu neuen ‚Säulen der Macht‘ (so der Titel der schon erwähnten großen Mainzer Mittelalterausstellung vom Jahre 2020) gewordenen Städte und die Idee einer dauerhaften Nutzbarmachung städtischer Kräfte mit der Verheißung beträchtlicher Gegenleistungen nach dem über die Maßen herausgestellten Wormser Vorbild stellen eine eindrucksvolle Innovation königlicher Herrschaftsprogrammatik dar. Beflügelt wurde die Aussicht auf eine neue Form möglichen Zugriffs auf die gewachsenen urbanen Ressourcen durch den Wegfall des Ende 1073 vertriebenen bischöflichen Stadtherrn, eine der nachhaltigsten Folgen der Ereignisse mit etwa fünfzig Jahre andauernden Langzeitwirkungen zugunsten des salischen Königums – dieses Vakuum wurde offensichtlich auch von den neuen, bürgerlichen Mitträgern städtischer Macht erfolgreich ausgefüllt.

3.

Auf den ausdrücklich nach außen gerichteten Kern der Urkunde, die Botschaft an andere Bischofsstädte, rhetorisch aufwendig, geradezu überschwänglich verfasst unter dem maßgeblichen Einfluss des Kanzlers Adalbero C (Gottschalk von Aachen), folgt in lediglich einem Satz die Regelung der Zollbefreiung an sechs genannten königlichen Zollorten, die gleichzeitig Münzstätten waren, als entscheidendes, ausdrücklich als gewichtig herausgestelltes Privileg. Die Befreiung bezieht sich dabei auf die ‚Juden und übrigen Wormser‘. Dieser für die Definition der Empfängerseite entscheidende Passus beruht auf den offenbar konkret abgefragten und passgenau berücksichtigten Handelsinteressen. Wir wissen dabei nicht, welche Kenntnisse über Handels- und Zollangelegenheiten bei dem sehr schmalen Gefolge des Herrschers in Worms abgerufen werden konnten, auffallend ist jedoch die noch schwankende Terminologie und die neuartige Definition eines plötzlich privilegienfähigen Empfängerverbandes von ‚habitatores‘ bzw. ‚cives‘. Nicht zu vergessen ist die Rolle der in der königlichen Münzprägung vor Ort tätigen Experten neben den christlichen wie jüdischen Kaufleuten als Hauptprofiteuren des ‚Deals‘.

4.

Wenn die an der Rheinschiene und Richtung Sachsen im Handel tätige Wormser Kaufleute und unter diesen in besonderem Maße jüdische Fernhändler die entscheidenden Profiteure der Regelungen waren (und durch die Bestätigungen langfristig auch blieben), dann müssen die hinter ihnen stehenden Gruppen, Familien, Verbände, Clans auch die maßgeblichen Träger der vorangegangenen militärisch-politischen Unterstützung für Heinrich IV. Ende 1073 gewesen sein. Diese frühe Führungsgruppe bzw. deren handlungsfähige Vertreter waren ganz offenbar befähigt, neben der Zuverfügungstellung von Ressourcen auch das gemeinschaftliche Handeln zu organisieren, zumal Worms als bereits stark befestigt und bewehrt beschrieben wird. Die gewachsene Wehrgemeinschaft und die bereits bestehenden Befestigungen der Stadt als Triebfeder frühkommunaler Handlungsfähigkeit und Interessenbündelung werden von Lampert genauso wie vom Kanzler des Königs (beide bei allen Unterschieden Geistliche) als Basis des neuen, durchaus politischen Bewusstseins herausgestellt. Die Tatsache, dass wir zu 1077 über eine Nachricht über Kaufleute im Heer¹⁷⁹ Heinrichs IV. am Mittelrhein verfügen,

177 Erster Überblick: Das Stadtarchiv Worms (wie Anm. 32) S. 22, Akten u. a.: StadtAWo Abt. 20 Nr. 123.

178 Siehe oben Anm. 39.

179 Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (wie Anm. 13): Brunos Buch vom Sachsenkrieg, S. 339: erwähnt in bekannt antisaislicher Diktion zu September 1077, der ‚Exkönig‘ Heinrich habe ein kleines und nicht sehr schlagkräftiges Heer zusammengestellt, da der größte Teil von ihnen aus Kaufleuten bestand (*nam maxima pars eius ex mercatoribus erat*).

passt zur Konstellation von 1074 – offenbar hatten die üblicherweise mit dem Kriegsdienst assoziierten Ministerialen kein Monopol auf Waffenfähigkeit und Kriegsführung. Hinzu kommt, dass auch die traditionelle Vorstellung einer fehlenden Waffenfähigkeit der Juden inzwischen sehr viel differenzierter gesehen wird: Auch sie als an den Bestimmungen teilhabende, von hoher Mobilität und Urbanität geprägte religiöse Minderheit mit nachweisbar besonderem Engagement in Handel, Geldwesen und Verkehrsleben könnte hier durchaus aktiv auf Seiten der Christen handfest für den bedrängten Heinrich IV. in die Bresche gesprungen sein.

5.

iudei et coeteri Uvormatienses

Das hier näher nachgezeichnete Schicksal der Editions-geschichte der ausgerechnet im Jahre 1941 im Druck erschienenen Urkunde und die Debatte um die angebliche Interpolation dieser für einen Teil der älteren Forschung verstörenden Formulierung des Empfängerkreises ist zutiefst verschränkt mit den zeitgeschichtlichen Umständen und der Geschichte der deutschen Historiographie seit den 1920er Jahren – mit Folgewirkungen bis fast in die letzten Jahre hinein. Abgesehen davon, dass eine Untersuchung des Diploms mit heutigen naturwissenschaftlichen Methoden grundsätzlich willkommen wäre, um diesem eventuell weitere Geheimnisse zu entlocken, kann die Frage nach der Verurteilung im Blick des Verfassers endgültig zu den Akten gelegt werden – eine Interpolation liegt nicht vor, die Bestimmungen sind kanzleigemäß. Die übersehene Tradition derartiger Urkundenformeln seit ottonischer Zeit (namentlich schon bald nach 900 in der Raffelstettener Zollordnung), der Blick auf die Diplome Heinrichs IV. für die Juden von Speyer und Worms 1090 und die ihnen folgenden eigenen Zollbefreiungen für jüdische Händler, die Bedeutung der Juden im Handel und andere Argumente sind hier zu nennen. Die Geschichte der Herausgabe der Urkunde durch Dietrich von Gladiss (1910–1943) in den MGH seit den 1930er Jahren bzw. 1941 und ihre Umstände (Voraussetzungen für die lange nachwirkende Behauptung einer unbefugten späteren Verfälschung) sind dabei ein besonders eindrückliches Beispiel für die fatale Neigung der nationalkonservativ gefärbten deutschen Geschichtswissenschaft, die reichen und wichtigen Erträge aus dem Umfeld der gelehrten, bis 1933 blühenden ‚Wissenschaft des Judentums‘ schlicht nicht zu Kenntnis zu nehmen, sondern in nachgerade bornierter Weise gegenüber ihren Vertreterinnen und Vertretern wie deren Ergebnissen lange Zeit ignorant zu bleiben. Die frühen, von der Forschung zum Teil bis heute ‚übersehen‘ Arbeiten seit Eugen Täubler 1915, Sarah Schiffmann 1931 und anderen waren ihrer Zeit in manchen Punkten weit voraus. Wenn die Formulierung von den ‚Juden und übrigen Wormsern‘ kanzleigemäß ist, dann muss dies als ein klarer Hinweis auf eine ganz außergewöhnliche Teilhabe der jüdischen Kaufleute an den Zollfreiheiten gelten. Das wiederum lässt den Schluss zu, dass ihnen auch ein erheblicher Anteil am vorangegangenen, neuartigen Gemeinschaftshandeln zuzuschreiben ist; das alles ist Anlass genug, die Rolle der jüdischen Kaufleute in den Bischofsstädten vor 1096 und ihren Stellenwert im Fernhandel nochmals systematisch in den Blick zu nehmen.

6.

Wenn die neuere Urkundenforschung die Relevanz der von früh- und hochmittelalterlichen Herrschern in feierlicher, aufwendiger Weise ausgestellten Pergamente als hochkomplexe Medien mit einer spezifischen, noch keineswegs entschlüsselten Symbolsprache inmitten einer noch weitgehend oralen Kultur betont hat, dann muss die Wirkung eines solchen beeindruckenden Herrschaftszeichens für die Empfänger auch entsprechend hoch veranschlagt werden. Urkunden wie die Wormser vom Januar 1074 dokumentieren den königlichen Repräsentationswillen durch Verschriftlichung eines Rechtsakts und

sind immer auch mehr als bloße Rechtstexte. Dem Wormser Stück kommt (unabhängig davon, dass es Fragen der Stadtverfassung direkt gar nicht anspricht oder gar neu regelt und ebenfalls unabhängig vom Tatbestand einer Ausnamesituation des ausstellenden politischen Verbandes um den König herum) eine einzigartige Bedeutung als bewusstes, alle Register einer salischen Herrscherurkunde ziehendes, demonstratives Zeichen königlicher Wirksamkeit für die noch nicht konstituierte bürgerliche Stadtgemeinde bzw. die noch ungefestigte Empfängergemeinschaft von Worms zu. Bedenkt man, dass ein vergleichbares Dokument für die Wormser Bischofskirche nicht nur nicht überliefert ist, sondern es sie vermutlich auch niemals gegeben hat, dann verstärkt das nochmals die Wirkung der Urkunde als Rechtstitel und zugleich als Zeichen und ‚Plakat‘, zugleich als Beleg der neuen, offensiv herausgestellten Privilegienfähigkeit von Stadtbürgern als direkten Partnern des Herrschers in langfristiger Perspektive enorm. Dieser so erstmals fassbare und auch danach beispiellose Status der Bürgergemeinschaft als Vertragspartner mit einer informellen, von nun an recht stabilen Handlungsfähigkeit ist eine der ganz entscheidenden Innovationen und in dieser Form für das nordalpine Reich eine absolute Innovation.

7.

Der vorliegende Beitrag hat zugleich immer wieder daran anknüpfen können, dass Worms 1074 eben keineswegs in allen Punkten eine vollständige singuläre Innovation markiert: Bereits im Mai 1068 (also nach Beginn seiner selbstständigen Herrschaft) hatte König Heinrich IV. der bereits länger als Verband bestehenden und im Prinzip bereits privilegienfähigen Kaufleutegemeinschaft der sächsischen Bischofsstadt Halberstadt Rechte und Freiheiten bestätigt und zugleich Zollfreiheiten erweitert und dies (anders als in Worms, wo dieser Aspekt keine Rolle spielt oder künftig spielen wird) mit Blick auf sein und seiner Familie Seelenheil – und auch hier ist die Urkunde bis heute in kommunaler Überlieferung verblieben. Die herausragende Bedeutung Halberstadts auf diesem Feld wird von der Forschung zu wenig beachtet, verweist die Urkunde doch auf ein weiteres Korpus herrscherlicher Bestätigungen für Zoll- und Handelsfragen nicht nur (aber auffallend dicht überliefert) im sächsischen Raum. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Diplomen von 1068 und 1074 und die Frage nach dem möglichen Einfluss bereits bestehender königlicher Zollbefreiungen werden dabei ebenso nochmals zu diskutieren sein wie der Kontext der Handels-, Münz- und Wirtschaftsgeschichte der Salierzeit samt der diesbezüglichen Eigenart der Wormser Bestimmungen zu den als ‚zol‘ (also ungewöhnlicherweise volkssprachig, vielleicht eine Konzession an die volkssprachig kommunizierenden Empfänger) benannten Transitzöllen an sechs ausgewählten Reichszollorten.

8.

Ein von der Forschung gern übersehener Aspekt ist der mit Halberstadt 1068 und Worms 1074 einsetzende Beginn kommunaler Schriftlichkeit im nordalpinen Reich noch vor dem Einsetzen originär kommunaler Überlieferung in anderen, teils weit größeren Städten wie namentlich Köln als bedeutendster Stadt im nordalpinen Raum. Die Tatsache, dass die Urkunden (wer auch immer die Träger waren und wie auch immer die Aufbewahrungsumstände aussahen) in einer städtischen Archivüberlieferung verblieben sind, bezeugt in Worms wie auch in der Bischofsstadt östlich des Harzes eine auf Dauerhaftigkeit angelegte kommunale Organisationsform schon vor der Herausbildung einer fester institutionalisierten Stadtgemeinde¹⁸⁰. Hier müssten vergleichende Untersuchungen nochmals ansetzen, denn noch in der späten Salierzeit wächst die Zahl früher Städte mit kommunaler Sicherung und Verwahrung von Quellen innerhalb des Reiches an (Utrecht, Duisburg etc.).

9.

Das Nachleben des Pergaments in seiner Vielfalt konnte nur überblicksartig gewürdigt werden: Bis 1208 und dann nochmals 1355 von den Herrschern für die Reichsstadt bestätigt, verfügen wir nur über ganz wenige Zeugnisse für abschriftliche Überlieferung oder Übersetzungen, allerdings aus der Zeit um 1500/1560 dann über eine würdigende, nur indirekt bekannte Inschrift an einem der Rheintore, dem Zugang vom wichtigsten Verkehrsweg her in die Stadt. Die Zollfreiheiten blieben namentlich in der Reichs- und Messestadt Frankfurt am Main, seit 1074 an erster Stelle der Liste der Zollfreiheitsorte für die Wormser stehend, bis zum Ende des Alten Reiches unter Fortleben zeremoniell-ritualisierter Formen der durchgehenden Bestätigung in Kraft. In der Stadt, die Worms seit dem späten Mittelalter längst den Rang abgelaufen hatte, schleppte sich ein ‚merkwürdiges‘ Ritual mithin bis kurz vor 1800 weiter, bevor die Urkunde ihre Rechtskraft einbüßte und seit den 1830er Jahren zum bewunderten Gegenstand historischer und urkundenforschender Betätigung durch zunächst noch wenige Experten werden sollte. Es grenzt dabei an ein Wunder, dass das Diplom alle Kriege, Zerstörungen (namentlich die komplette Stadtzerstörung 1689 und die für die Archivüberlieferung ebenfalls verheerende Zeit um 1790/1800 mit ihren schier endlosen Flüchtigungen, Plünderungen, Kriegszügen usw.) überhaupt überstanden hat.

Im Jahre 1885 (kurz vorher war das Archiv durch Heinrich Boos erstmals neu geordnet worden, 1886 erschien eine nach 1756 neue Edition im ersten Band seines Wormser Urkundenbuches) wurde das Ereignis der Übergabe der Urkunde mit dem Bau des neuen Rathauses im Zeichen außerordentlich gewachsenen Interesses an der Stadtgeschichte und ihren bis dahin kaum beachteten Zeugnissen in Gestalt eines durch bürgerschaftlich-mäzenatische Stiftung durch einen Lederfabrikanten katholischer Konfession ermöglichten riesigen Freskos durch den Dresdner historistischen Monumentalmaler Heinrich Prell als zentrales Ereignis der Stadtgeschichte im Ratssaal präsentiert, der wiederum 1945 vollkommen zerstört wurde. In den 1920er Jahren begann eine Zeit öffentlicher Zurschaustellung der Urkunde samt anderen Dokumenten der Stadtgeschichte, verbunden mit dem Narrativ der ab 1933 zunehmend nationalistisch aufgeladenen Idee der ‚Reichstreue‘ der Wormser Bürger, von der vor allem der seit den 1920er Jahren umtriebige, einflussreiche Stadtarchivar Dr. Friedrich Illert glaubte, dafür 1074 und die weiteren, im Stadtarchiv erhaltenen Bestätigungen bzw. Herrscherdiplome in Anspruch nehmen zu können. Heute erinnert an die Szenerie im neuen Rathaus (1956/58) nur noch ein Sgraffitto, das sicher den Wenigsten überhaupt auffällt, geschweige denn dessen Inhalt noch geläufig wäre – sicher auch nicht in der Mehrheit der Wormser Bevölkerung.

180 Zu Halberstadt oben bei Anm. 131; Tobias Herrmann, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext, Siegburg 2006 (Bonner Historische Forschungen 62); La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge, ed. Walter Prevenier u. Thérèse de Hemptinne, Louvain/Appeldoorn 2000 (hier Beiträge zu den Anfängen der städtischen Kanzlei in Regensburg, zum städtischen Urkundenwesen in Österreich, Flandern, Nordfrankreich und Sachsen); Klaus Miltzer, Entstehung und Bildung von Archiven in Köln während des Mittelalters, in: Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, hg. v. Hedwig Pompe u. Leander Scholz, Köln 2002, S. 27–37 (erste im Besitz der Stadt befindliche Kölner Urkunde datiert 1159, Verweis auf die Richerzeche und die um 1130 einsetzende Schreinskartenüberlieferung; dazu jetzt: Die Schreinsbücher – Spiegel der Kölner Vormoderne, hg. v. Bettina Schmidt-Czaia, bearb. v. Rainer Opitz u. a., Köln 2017 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 102), hier in erster Linie: Rainer Opitz, Die Kölner Schreinsbücher. Eine Untersuchung zur Kodikologie und der Praxis ihrer Führung, S. 9–54); Raymund Kottje, Mittelalterliche Anfänge der Archivierung in niederrheinischen Städten, in: Festschrift Dietrich Höroldt, hg. v. Manfred van

Rey, Norbert Schloßmacher, Bonn 1992, S. 9–18 (Köln: Archiv bis Mitte 12. Jahrhundert zurückgehend, kopiale Abschriftensammlung des städtischen Archivs geht bis 1157 zurück, S. 10f.; Anfänge einer Archivierung seit dem Ende des 12. Jahrhunderts; Verweis auf Duisburg, S. 14f.): Das älteste im kommunalen Archiv erhaltene Herrscherdiplom König Lothars III. stammt von 1129 und wurde ausgestellt für die *cives regie ville nostre Diusburch*, Ausfertigung erhalten; dazu: RI IV,1,1 n. 184, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1129-03-08_1_0_4_1_1_184_184 (abgerufen 06.06.2023). In der heute niederländischen Bischofsstadt Utrecht setzt eine kommunale Archivüberlieferung in Gestalt zweier Diplome Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1122 ein: Bönnes, Aspekte (wie Anm. 103) S. 274–276.

Oberitalien: Hagen Keller, Thomas Behrmann, Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung München 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften 68); Hagen Keller, Marita Blattmann, Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts, Münster 2016 (Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster 25).

10.

Selbst wenn das sich mit und seit Worms 1074 schemenhaft abzeichnende ‚Bürgertum‘ noch weit von der Anerkennung als politischer Kraft durch die etablierten Herrschaftsträger entfernt sein mochte und die Begrifflichkeit der Urkunde Unsicherheit darüber verrät, wer eigentlich genau der Rechtspartner war, so ist und bleibt dieses Privileg doch überaus bedeutsam. Für die Herausbildung eigentlich bürgerlicher Freiheitsrechte allerdings wurden gut eine Generation später erst die salischen Privilegien für die Bewohner Speyers, erlassen 1111 durch Heinrichs IV. Sohn Heinrich V., von herausragender Bedeutung. Die Bestimmungen – Keim stadtbürgerlicher Rechte mit nachhaltiger Wirkung weit über die Stadt hinaus – wurden in goldenen Buchstaben inschriftlich am Mariendom angebracht und begründeten die von Beginn an auf Zuwanderung angelegte Bürgergemeinde zugleich als Gebetsgemeinschaft im salischen Herrschergedenken. Stefan Weinfurter hat die außergewöhnlichen, im dezidierten Konsens mit der Geistlichkeit erlassenen Bestimmungen zu Recht als ‚Magna Charta der Speyerer Bürgerschaft‘ charakterisiert – die neuartigen Rechte entfalteten rasch eine enorme Vorbildwirkung für das, was wir seither in Europa als ‚Bürgergemeinde‘ kennen. Für die Zeit um 1100 lässt sich in Speyer die (so Hansjörg Grafen 1991) „Formierung eines städtischen Selbstverständnisses“ der frühen Bürgerschaft nachzeichnen. Die neuen Freiheiten und damit verbundenen ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten setzten dynamische sozio-ökonomische Kräfte frei, die im Ergebnis der Stadt (und damit auch den Stadtherren) erheblich zu Gute kamen. Die Rechtssetzungen von 1111 (erlassen in einem öffentlich-liturgisch-feierlichen Rahmen am Tag der Beisetzung von Heinrichs Vater Heinrich IV.) konstituierten die sozial ganz bewusst weit gefasste und ausdrücklich auf Zuwanderer und Personen unterschiedlicher ‚condicio‘ bezogene Bürgergemeinde als Gebets- bzw. Sakralgemeinschaft. Fixiert wurden zugleich weitreichende, in dieser Form exzeptionelle Privilegien rechtlich-finanzieller Natur. Gebetsdienste bzw. Herrschermemoria für Heinrich IV. werden in bis dahin unerhörter Weise mit ersten bürgerlichen Freiheiten der aufstrebenden Stadt verbunden: Die Bürger werden an die erste Stelle des dynastischen Gedenkdienstes gerückt und erhalten den Lohn für Treue und Unterstützung¹⁸¹. Dafür gibt es auffälligerweise in Worms keine Entsprechung.

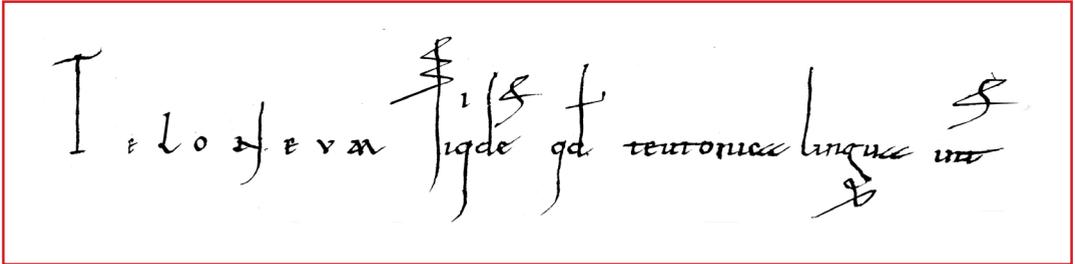
11.

Wie im vorliegenden Beitrag aufgezeigt werden sollte, reicht die Bedeutung des Wormser Diploms vom 18. Januar 1074 ausgesprochen weit über seinen Stellenwert als eine Art Wormser Grundgesetz und Grundstein für das kommunale Archiv als ältester städtischer ‚Einrichtung‘ sowie über seine Rolle als rechtliche Basis für die Entwicklung zur Reichsstadt mit partiell mehr 700 Jahren Geltung und Bestand hinaus. 1074 bleibt eine Chiffre, ein original auf uns gekommener Indikator für den Anbruch einer neuen Ära in der Geschichte der mitteleuropäischen Stadt, für ein gewachsenes, unübersehbar gewordenes militärisches, wirtschaftliches und durchaus auch politisches Potential der aufblühenden vor allem Bischofsstädte im Reich, die von Heinrich IV. als neue Grundlage königlicher Machtansprüche, als relevante Leistungsträger erkannt und erst-

181 Kurt Andermann, Bürgerrecht. Die Speyerer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: *Historische Zeitschrift* 295, 2012, S. 593–624; Zeilinger, Zwischen familia und coniuratio (wie Anm. 2) S. 107–109; Bönnen, Aspekte (wie Anm. 103) S. 271–274; Hirschmann, Anfänge (wie Anm. 101) S. 345f. zu 1111; Stefan Weinfurter, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2002, S. 317–335; Grafen, Speyerer (wie Anm. 105) S. 116ff., S. 141–144 (S. 116: „evident

ist, dass die Rechtsgemeinschaft der Städter durch den Kaiser anerkannt wird, indem sie zum Empfänger des Diploms gemacht werden ... explizit und in aller Öffentlichkeit, was für das Selbstverständnis der Bürger und ihre Stellung im Bewusstsein der Zeitgenossen von allergrößter Bedeutung war“); Caspar Ehlers, *Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250)*, Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125); Nachweis der weiteren umfangreichen Literatur zu Speyer 1111 und seinem Kontext künftig in: Bönnen, Zentralort (wie Anm. 62).

mals eigenständig anerkannt wurden. Die auch anhand der lebendigen Forschung aufgezeigte bleibende Faszination der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung für das singular gebliebene Pergament, das sich in etlichen Punkten den üblichen Schemata und Kriterien hochmittelalterlicher Herrscherurkunden entzieht, wird gewiss auch ab dem 951. Jahr nach seiner Ausstellung und Übergabe an die Wormser fortbestehen.



10. Anhang – Ältere Übersetzungen der Urkunde Worms 1074

1.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Heinrich von Gottes Gnaden König. Es ist Aufgabe königlicher Gewalt und Güte, den Dienst aller Leute mit angemessenen guten Gaben zu entgelten [belohnen], in der Weise also, dass diejenigen, die sich in der Ergebenheit des Dienstes besonders bereitwillig zeigen, auch beim Entgelten des Dienstes sich freuen können, als besonders verdienstlich und besonders erhaben beurteilt zu werden. Und unter diesen haben wir die Einwohner der Stadt Worms nicht eines ganz kleinen, sondern eines ganz großen und besonderen Entgelts für würdig, nein: für würdiger als alle Bürger jeglicher Städte angesehen – sie, von denen wir wissen, dass sie in der ganz großen Erschütterung des Reiches mit ganz großer und besonderer Treue gewonnen hatten. Und diese Treue haben Wir deswegen so hervorragend genannt: Während alle Fürsten des Reiches unter Missachtung des heiligen Bandes der Treue gegen Uns wüteten, gaben sie allein sich gleichsam dem Untergang preis und unterstützten Uns gegen den Willen aller. Denn während alle Städte [...] bei Unserem Herannahen die Tore schlossen, während man Wachposten zur Nacht abwechselnd verteilte [...], hat allein Worms mit der allgemeinen Zustimmung der Bürger [...] uns einziehen lassen. [...] Daher sollen sie bei der gebührenden Belohnung ihres Dienstes allen als Beispiel dienen, die alle in der Bewahrung des heiligen Bandes der Treue übertroffen haben. [...]

Diese Förderung lässt sich zwar in wenigen Worten zusammenfassen, doch in deren Einschätzung selbst wird sie nicht als geringfügig, sondern als willkommen und ehrenvoll angesehen. Denn die Abgaben, die man in deutscher Sprache als ‚Zoll‘ bezeichnet, welche die Juden und die anderen Wormser in allen Zollstätten des Königs – also Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angeren – bei der Durchreise zu zahlen verpflichtet waren, haben Wir den Wormsern erlassen, so dass sie künftig keinen Zoll mehr zahlen.

Und dies haben Wir in Gegenwart Unserer Fürsten – also Liemars des Erzbischofs von Hamburg, der Bischöfe Ebbo von Naumburg, Dietrich von Verdun, Hermann von Bamberg und Burkard von Basel – sowie der übrigen Getreuen von Christus und von Uns rechtskräftig gemacht. Dass diese Rechtsbestätigung, die über die Aufhebung des genannten „Zolls“ stattfand, keiner unserer Nachfolger, also keiner der Könige oder Kaiser, aufhebt, bitten wir inständig, und wir verbürgen Uns für die wünschenswerte Dauer-

haftigkeit der Handlung eines jeden. Wer – und das sei ferne – uns dabei irgendwie schwächt, möge gewiss sein, dass er sich selbst und was er tut schwächt. Diese Bestätigung, die, wie man unten sieht, mit eigener Hand auf dieser Urkunde, die Wir haben schreiben lassen, eingeschrieben und mit dem Aufdruck unseres Siegels versehen ist, haben wir der Kenntnis allen künftigen und gegenwärtigen Volkes hinterlassen. Handzeichen des Herrn Heinrich IV., des allerdemütigsten und unüberwindlichsten Königs. Ich, Kanzler Adalbero, habe in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried die Ausfertigung beglaubigt. Gegeben am 18. Januar, im Jahre der Geburt des Herrn 1074, in der 12. Indikation, aber im 19. Jahr des Herrn Heinrich, des 4. Königs seines Namens, dem 17. Jahr seines Königtums; geschehen zu Worms; Heil und Segen im Namen Gottes. Amen.

Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich, Darmstadt 1977 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), S. 133 u. 135 (gekürzt und geringfügig sprachlich bearbeitet), übersetzt auch bei Boos, Rheinische Städtekultur, Bd. 1, 1897 (wie Anm. 3) S. 326–328

2.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Heinrich, von Gottes Gnaden König. Der königlichen Macht und Gnade geziert es, treuen Dienst jedem mit entsprechenden Wohltaten zu belohnen, auf dass die, welche sich in der Erfüllung des schuldigen Dienstes durch größeren Eifer auszeichnen, zu ihrer Freude sehen, dass sie auch in der Belohnung ihrer Dienste besonders geehrt werden. Unter diesen haben wir aber die Bewohner der Stadt Worms als würdig nicht der kleinsten, sondern der größten und besonderen Belohnung/Wiedervergeltung, ja würdiger, denn alle Bürger irgend einer Stadt erachtet/beurteilt, da wir sie kennen gelernt haben, wie sie bei der größten Bewegung im Reich und mit sehr großer und besonderer Treue die Anhänglichkeit bewiesen haben, obschon wir weder durch einen mündlichen, noch durch einen schriftlichen Befehl, weder durch uns selbst, noch durch einen Boten oder durch irgend eine Stimme zu dieser so ausgezeichneten Treue (Tat) den Anlass gegeben haben. Diese aber haben wir deshalb eine so ausgezeichnete genannt, weil, während die sämtlichen Fürsten des Reiches unter Vernachlässigung der heiligen Pflichten der Treue gegen uns wüteten, diese allein, gleichsam in den Tod stürzend, gegen aller Willen uns treu geblieben sind. Denn als einzelne Städte gleichsam absichtlich zu unserer Ankunft sich zuschlossen, während die Wachen von Aufpassern abwechselnd verteilt bei Tag und Nacht, damit sie mit Mundvorrat und Waffengewalt bewahrt werden könnten, in der Runden begangen wurden, da wurde das einzige Worms durch die gemeinsame Gunst der Bürger, indem man die Stadt mit Waffen von allerlei Art fest machte, für unsere Ankunft bewahrt. Mögen daher die Wormser in der Belohnung des Dienstes die ersten sein, sie, die nicht als die letzten in der Widmung des Dienstes erschienen sind; sie mögen allen in der gebührenden Vergeltung des Dienstes zum Beispiel dienen, sie, die allen in der bewahrten Pflicht der Treue voranstehen; es mögen die Bewohner aller Städte durch die Hoffnung auf Freigebigkeit, wie solche die Wormser in Wirklichkeit jetzt erlangt haben, erfreut sein; sie mögen alle lernen, in deren Nachahmung dem König die Treue zu bewahren, die sie nunmehr in dem Worms gegönnten Gewinn, die Gütigkeit des Königs darlegt sehen.

Diese erwiesene Förderung lässt sich zwar in wenige Worte zusammenfassen, aber in der Erwägung der Wormser selbst wird sie nicht als eine leichte, sondern als eine erwünschte und ehrenvolle Sache in Rechnung gezogen. Die Abgabe nämlich, Zoll wird sie in der deutschen Sprache genannt, welche die Juden und die übrigen Bewohner von Worms in den königlichen Zollstätten in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angeren bei ihrem Durchgang zu bezahlen verpflichtet sind, haben wir von Worms für die Zukunft erlassen, und wir haben dies in Gegenwart unserer Fürsten, des Erzbischofs Lie-

mar von Hamburg und der Bischöfe Ebbo von Naumburg, Dietrich von Verdun, Hermann von Bamberg, Burchard von Basel und deren getreuen Diener in Christo bekräftigt. Wir wollen, dass keiner der uns nachfolgenden Könige und Kaiser diesen unseren Zollerlass wieder aufhebe und verpflichten jeden darauf, so gewiss als er seinen eigenen Anordnungen Beständigkeit wünscht. Wer, wo Gott vor sei, in irgendeinem Punkt unsere Anordnung mindert, soll erwarten, dass auch seine Macht und seine Anordnungen gemindert werden. Diese Bestätigung haben wir deshalb, wie unten zu sehen ist, mit eigener Hand auf diese auf unseren Befehl gefertigte Urkunde geschrieben, durch unser aufgedrücktes Siegel besiegelt und zur Kenntnis sowohl der gegenwärtigen als auch der künftigen Generationen anheimgegeben.

Handzeichen des Herrn Heinrich IV. des demütigen und unbesiegbaren Königs.

Ich Adalbero Kanzler bezeuge die Echtheit an der Stelle des Erzkanzlers Siegfried.

Gegeben am 18. Januar im Jahre des Heils 1074, im 19. Jahre des Königtums, im 17. der Regierung des Herrn Heinrich IV. Geschehen zu Worms im Namen Gottes. Amen.

Das Reich der Salier 1024–1125 (Katalog 1992, S. 498f, vgl. Anm. 39)

11. Abbildungsnachweis

Alle Abbildungen wenn nicht anders angegeben: Rechte Stadt Worms

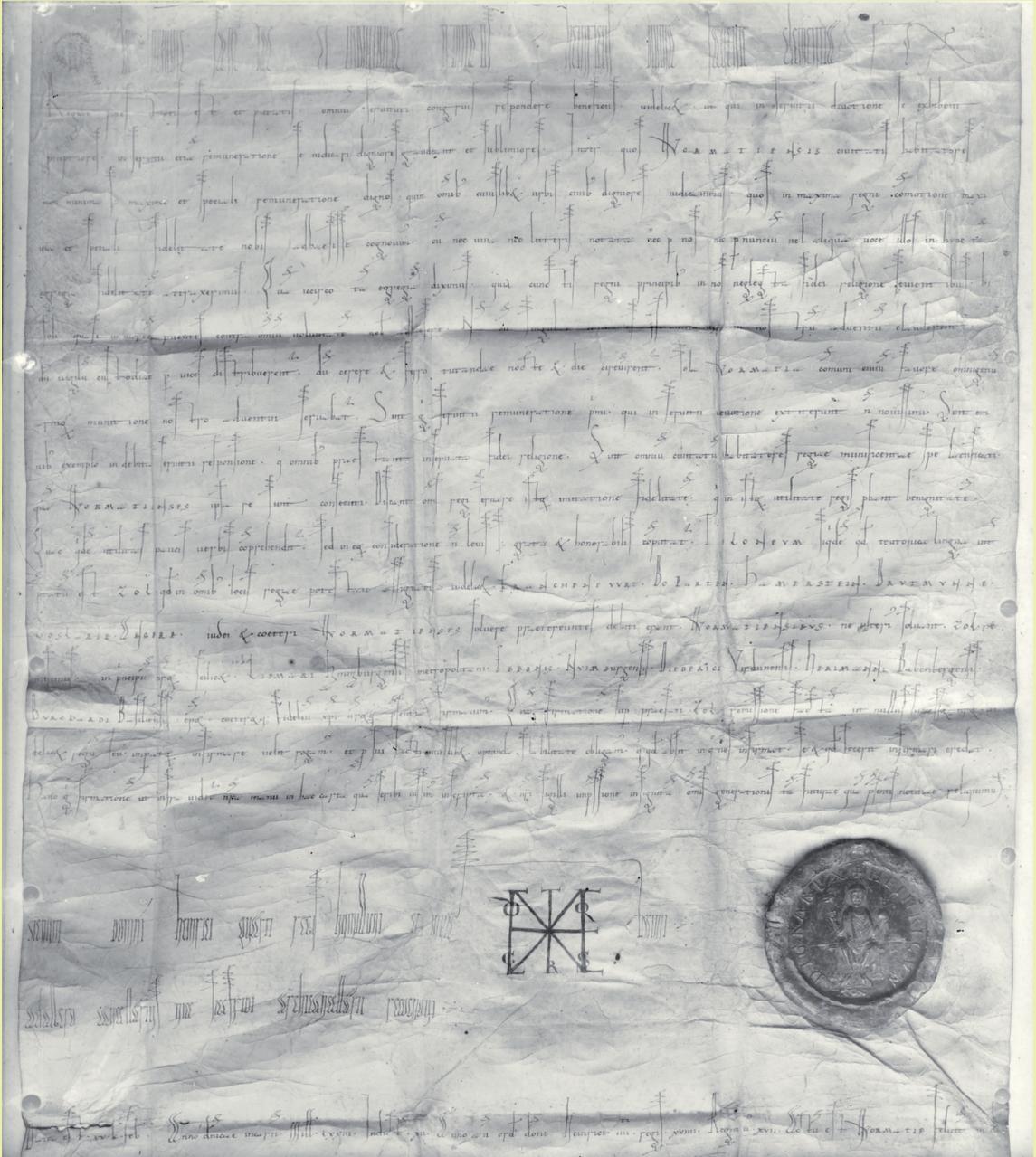


Abb. 28 Frühestes bekanntes Foto der Urkunden-Vorderseite, Foto August Füller, um 1925, Glasnegativ, Stadtarchiv Worms Fotoabt. 303 Neg.-Nr. 06695_1



Abb. 29 Vorderseite der Urkunde von 1074, Foto und Rechte: Stefan Blume, Worms 2020

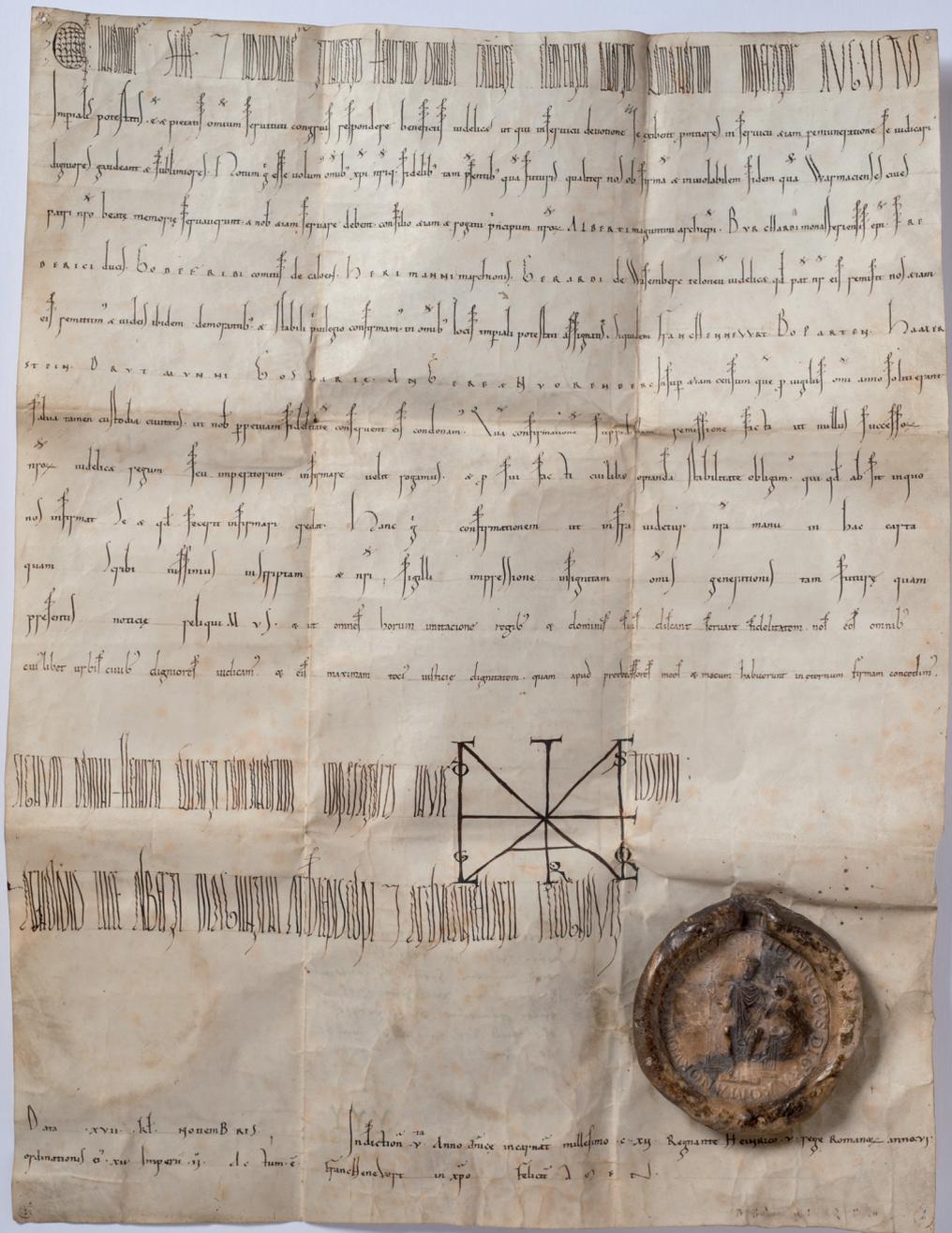


Abb. 30 Bestätigung der Zollfreiheit durch Ks. Heinrich V. 1112; Stadtarchiv Worms Abt. 1 A I Nr. 4, besiegeltes Pergament, Vorderseite, Foto und Rechte: Stefan Blume, Worms 2020¹⁸²

182 Weitere Fotografien in der Fotoabteilung Stadtarchiv Worms: Neg. M 25212, Jan. 1997 Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg Neg.-Nr.15694 – 18x24; Fotos der Kampagne in

Worms vom Januar 1997 = Negative M 25211 bis M25322, siehe zum Stück oben Anm. 125.



Abb. 31 Herrschersiegel 1112, Foto und Rechte: Stefan Blume, Worms 2020

267.

Verunechtet.

15

Heinrich befreit <die Juden und> die Bürger zu Worms von dem zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Enger fälligen Zoll.

Worms 1074 Januar 18.

Originaldiplom im Stadtarchiv zu Worms (A).

20

Lünig RA. 14a, 679 n° 1 zu .1073. — Ludewig Rel. 2, 176 n° 3 zu 1073 = Wölkern Hist. Norimberg. Prodr. 321 Anmerk. = (Wölkern) Sing. Norimberg. 340 Anmerk. a. — Schannat Hist. Wormat. 1, 342. — Aus A: Moritz Abhandlung von dem Ursprung derer

Abb. 32 Diese und die folgenden Seiten: Edition des Diploms Heinrichs IV. in den MGH, 1941 (wie Anm. 31)

Reichsstätte, App. doc. 139 n° 1 zu 1073 = Böhmer CD. Moenofrancofurt. 12 Auszug; —
 25 Breßlau Dipl. centum 122 n° 80 = Doeberl Mon. Germ. sel. 3, 62 n° 22a, = Bode UB.
 der Stadt Goslar 1, 183 n° 125 Auszug; — Boos UB. der Stadt Worms 1, 47 n° 56 =
 Böhmer-Lau CD. Moenofrancofurt. 1, 11 n° 17, = Rübel Dortmunder UB. Ergzgsbd. 1,
 28 n° 57 Auszug, = Keutgen Urkk. zur städt. Verfassungsgesch. 48 n° 79 Auszug. —
 Teilfac. im Wormsgau 2, 262. — Reg.: Böhmer Reg. 1859; — Goerz Reg. 1432; —
 Aronius Reg. zur Gesch. der Juden 162; — Stumpf Reg. 2770.

30 Verfaßt und geschrieben von Adalbero C, dem die Jahreszahlen in Unordnung geraten sind.
 Die der Inkarnationsjahre ist nicht, wie es angezeigt gewesen wäre, um I erhöht, die der
 Ordinationsjahre bei dem erstmals in D. 261 feststellbaren Fehler belassen worden. Schließ-
 lich wird die Zahl der Königsjahre nicht mit Adalbero A (DD. 264. 265) auf XVIII
 beziffert, sondern in Übereinstimmung zu dem Inkarnationsjahr angegeben. Zu der Ver-
 35 unächtung S. 343 Z. 4 Iudei et coeteri vgl. v. Gladiss im Wormsgau 2, 262f. Offenbar sollte
 die Aufzählung der Zollstätten mit Enger ursprünglich nicht beendet sein; es war vielmehr
 wohl beabsichtigt, sie noch um einen oder zwei Namen zu vermehren. Zu diesem Zwecke
 wurde ein entsprechender Raum frei gelassen, den auszufüllen aber später, vielleicht nur
 versehentlich, unterblieb. Während Wibel, der die besondere Bedeutung unseres Diploms wür-
 40 digt (Arch. für Urk.-Forsch. 6, 239—243), glaubte (241f.), daß die Worte Iudei et coeteri
 von der Hand des Kanzleinotars, allerdings vielleicht erst viele Jahre später, nachgetragen
 seien, können wir nur feststellen, daß ein Unbefugter die Gelegenheit benutzte, hier die
 Juden, die an der den Bürgern von Worms gewährten Vergünstigung nicht ohne weiteres
 beteiligt sein konnten, einzuschieben. Er bemühte sich dabei zwar, die Schriftzüge des AC

nachzuahmen, ohne daß es ihm jedoch überzeugend gelungen wäre. Zum Verräter wird
 ihm vor allem die erheblich dunklere Tinte, ferner die Zwischenräume von Wort zu Wort,
 die größer als sonst in der Urkunde sind. Ubrigens ist die Interpolation ungeschickt, da
 sie die Juden in die eigentliche Dispositio (Wormatiensibus remisimus) nicht einzu-
 begreifen vermag. Wann die Verfälschung vorgenommen wurde, steht dahin. In der Be-
 5 stätigung Heinrichs V. Stumpf Reg. 3091, die gleichfalls im Original überliefert ist, geben
 die Worte quod pater noster eis (d. h. Wormaciensibus) remisit, nos etiam eis remittimus
 et Iudeis ibidem demorantibus zu keinen Bedenken Anlaß, da sie von einer bekannten
 Hand herrühren und nicht nachgetragen sind. Doch wollen sie offenbar sagen, daß die
 Verfügung Heinrichs IV. nur zugunsten der Wormser Bürger geschehen sei und erst jetzt
 10 auf die Juden ausgedehnt werde. Die weiteren Bestätigungen Friedrichs I. (Stumpf
 Reg. 4370: cives Wormatienses) und Ottos IV. (B.-Ficker n° 248) lassen gleichfalls ver-
 muten, daß zur Zeit ihrer Ausfertigung das DH. IV. noch nicht verunechtet war. Die
 letztere schließt sich am engsten an dasselbe an und kennt als Berechtigte nur die cives
 nostri de Wormatia. — Alle diese Nachurkunden stimmen aber darin überein, daß die
 15 Liste der Zollstätten gegenüber der im DH. IV. genannten erweitert ist, obwohl jede von
 ihnen nur dessen Verfügung zu wiederholen angibt. Und zwar nennt das DH. V. außerdem
 Nürnberg, das DF. I. Nimwegen und Duisburg, das DO. IV. Duisburg und Kaiserswerth.
 Man kann diese Abweichungen nicht anders erklären, denn als selbständig und unabhängig
 voneinander unternommene Versuche, die im DH. IV. noch offene Lücke auszufüllen.
 20 Da weitere Bestätigungen ausstehen, können wir daher die Verunechtung des DH. IV.
 zeitlich nur dahin festlegen, daß sie nach der letzten Bestätigung erfolgt sein muß, also
 frühestens Anfang des 13. Jh. geschehen sein kann; vielleicht geschah sie auf Grund des

DH. V. Bemerkenswert ist, daß wir die Quelle der Drucke von Lünig, Ludewig und Schannat nicht zu ermitteln vermochten. Unabhängig voneinander scheinen sie auf uns unbekannte 25 Abschriften zurückzugehen, von denen die Ludewigs insofern Aufmerksamkeit beansprucht, als sie die von uns gebrandmarkte Wendung Iudei et coeteri nicht enthält, statt dessen aber wie das DH. V. auch die Zollstätte Nürnberg aufführt.

(C.) ¶ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. ¶
Regiae potestatis est et pietatis omnium servituti congruis respondere beneficiis, videlicet 30
ut qui in servitii devotione se exhibent promptiores, in servitii etiam remuneratione se iudicari digniores gaudeant et sublimiores. Inter quos Uvormatiensis civitatis habitatores non minima sed maxima et speciali remuneratione dignos^a, quin omnibus cuiuslibet urbis civibus digniores iudicavimus, quos in maxima regni commotione maxima et speciali fidelitate nobis adhaesisse cognovimus, cum nec viva nec litteris notata nec per nos nec per nuncium vel 35 aliqua voce illos in hanc tam egregiam fidelitatem attraxerimus. Quam iccirco tam egregiam diximus, quia cunctis regni principibus in nos neglecta fidei religione sevientibus hi soli quasi in mortem ruentes contra omnium voluntatem nobis adhaesere. Nam cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur, dum vigilum custodiae per vices distribuerentur, dum cerere et ferro tutandae nocte et die circumirentur, sola Uvorma- 40 matia communi civium favore omnigenum armorum munitione nostro adventui servabatur. Sint igitur servitii remuneratione primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi. Sint omnibus exemplo in debita servitii responsione, qui omnibus praestant in servata fidei religione. Sint omnium civitatum habitatores regiae munificentiae spe laetificati, quam Uvormatienses ipsa se sunt consecuti. Discant omnes regi servare istorum imitatione fidelitatem, qui in istorum utilitate regis probant benignitatem. Quae quidem utilitas paucis 45

267. a) o korr. aus i

verbis comprehenditur, sed in eorum consideratione non levis sed grata et honorabilis computatur^b. Teloneum siquidem quod teutonica lingua interpretatum est zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis — videlicet Franchenevurt, Boparten, Hamerstein, Drvtmynne, Goslarie, Angere — (Iudei et coeteri) Uvormatienses solvere praetereuntes debiti erant, 5 Uvormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus, in principum nostrorum, scilicet Liemari Hammaburgensis metropolitani, Ebbonis Nvimburgensis, Diederici Viridunensis, Herimanni Babenbergensis, Bvrchardi Basiliensis episcoporum coeterorumque fidelium Christi nostrorumque praesentia firmavimus. Quam firmationem super praefati zol remissione factam ut nullus successorum nostrorum videlicet regum seu imperatorum infirmare velit, rogamus et 10 pro sui facti cuiuslibet optanda stabilitate obligamus; qui, quod absit, in quo nos infirmat, se et quod fecerit infirmari credat. Hanc igitur firmationem, ut infra videtur, nostra manu in hac carta, quam scribi iussimus, inscriptam et nostri sigilli impressione insignitam omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus.

¶ Signum domni Heinrici quarti regis humillimi et invic (M.)^c tissimi. ¶ (SI. 4)^d
15 ¶ Adalbero cancellarius vice Sigefridi archicancellarii recognovi. ¶

Data est XV^e kal. feb.^e anno dominicae incarnationis millesimo LXXIII, indictione XII, anno autem ordinationis domni Heinrici IIII^{ti} regis XVIII, regni vero XVII; actum est Uvormatie; feliciter in dei nomine amhn^f.